E 1319 b

Fol. 305
37

KR
91

Die

Diöcesansynode.

Von

Dr. M. Filser.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Augsburg,
Verlag der Matth. Rieger'schen Buchhandlung.
1849.

Inhaltsanzeige.

Erster Abschnitt.

Ueber das Wesen der Diöcesansynoden.

		Seite
§. 1.	Bestimmung und Eintheilung der Concilien	1
§. 2.	Begriff der Diöcesansynode	6
§. 3.	Ursprung der Synoden	7
§. 4.	Geschichtlicher Nachweis der Synoden	9
§. 5.	Fortsetzung	14
§. 6.	Fortsetzung	17
§ 7.	Nothwendigkeit der Synoden im Allgemeinen	22
§. 8.	Berufungsrecht der Synoden	23
§. 9.	Ort der Synode	24
§. 10.	Zeit der Synode	25
§. 11.	Glieder der Synode	27
§. 12.	Theilnahme der Laien	29
§. 13.	Gewalt der Synode	33
§. 14.	Geschäftsgang und Ritus der Synode	36
§. 15.	Gegenstände der Synode	41
§. 16.	Fortsetzung	42
§. 17.	Fortsetzung	47
§. 18.	Fortsetzung	51
§. 19.	Fortsetzung	56
§. 20.	Fortsetzung	57

Zweiter Abschnitt.

Ueber den Verfall und die wünschenswerthe Wiedereinführung der Synodalinstitution.

		Seite
§. 21.	Ursachen des Verfalles	61
§. 22.	Ueber die Wiedereinführung der Synodalinstitution .	69
§. 23.	Staatsrechtliche Sitte	95
§. 24.	Surrogate der Synoden	96
§. 25.	Würdigung einiger gegen die Synoden erhobener Bedenken	101
§. 26.	Schluß	113

Erster Abschnitt.

Ueber das Wesen der Diöcesansynoden.

§. 1.

Bestimmung und Eintheilung der Concilien.

Concilien oder Synoden sind Versammlungen der Kirchenvorsteher, Angelegenheiten des Glaubens, der Sitten und der Disciplin durch gemeinsame Berathung und Abstimmung zu entscheiden. Während nach dem etymologischen Begriffe unter dem Worte „Synode" nichts weiteres als eine Versammlung, ein Zusammentreten zu einer gemeinschaftlichen Berathung zu verstehen ist, weist das Wort Concilium auf die Einstimmigkeit hin [1]). Daher ist auch dieses Wort, weil besser, viel allgemeiner geworden. Denn das bloße Zusammentreten bildet noch nicht das Concil; dieß wird gebildet durch die wechselseitige Uebereinstimmung der Versammelten. Doch wird auch das Wort Synode in derselben Bedeutung wie das Wort Concilium gebraucht.

Diejenigen Concilien, in welchen blos Kirchenvorsteher zusammentreten, sind rein kirchliche. Faßt aber eine Ver-

---

1) Decret. Grat. dist. XV. c. 1. Concilii nomen tractum est ex communi intentione, eo quod in unum dirigant omnes mentis obtutum.

sammlung auch Laien, und zwar nicht blos als Zeugen, sondern als theilnehmende und mitstimmende Glieder, in sich, so heißt sie eine gemischte. Beispiele von gemischten Concilien finden sich vorzüglich in der spanischen, französischen, englischen und deutschen Kirche sehr häufig.

Die rein kirchlichen Concilien, welche hauptsächlich zur Sprache kommen, sind nach der Gliederung der Hierarchie, sowie nach den kirchlichen Bedürfnissen verschieden.

Die Regierung der Kirche ist vorzugsweise dem mit dem Mittelpunkte vereinigten Episcopate anvertraut. Versammelt sich nun, vom Papste gerufen und unter seinem Vorsitze, der zerstreute Episcopat, um Gegenstände des Glaubens, der Sitten und der Disciplin zu berathen und zu entscheiden, so heißt dieses eine allgemeine Kirchenversammlung, der als der lehrenden Kirche die Unfehlbarkeit zukommt.

Versammeln sich die Bischöfe einer Nation unter ihrem Primaten oder Patriarchen, entweder um über die Einführung der Bestimmungen einer allgemeinen Kirchenversammlung sich zu berathen, oder um andere Gegenstände des kirchlichen Lebens zur Sprache zu bringen, so heißen diese Versammlungen Nationalconcilien. Diese waren früher sehr oft gemischter Natur.

Provincialconcilien heißen diejenigen, auf welchen die Bischöfe einer Kirchenprovinz unter ihrem Metropoliten oder Erzbischofe zu demselben Zwecke in der Hauptsache wie bei Nationalconcilien sich versammeln.

Diesen Concilien kann in Glaubensentscheidungen eine Unfehlbarkeit (außer mit Beistimmung des Papstes) nicht zugesprochen werden. Wohl aber haben die Disciplinarverordnungen, sobald sie von der Cardinalcongregation geprüft sind, bindende Kraft. Solche bischöfliche Concilien sind nach Bellarmin's Bemerkung absolut nothwendig [2]; eine Nothwendigkeit,

---

2) De concil. lib. I. c. 11.

die nicht blos auf die ernstlichen Bestimmungen der Kirche[3]), sondern hauptsächlich auf die Sache selbst, durch welche solche Bestimmungen veranlaßt wurden, gegründet ist[4]).

Die Kirche des Herrn kann nämlich nach dem Willen ihres Stifters nur eine sein; ein Satz, der hier keines weiteren Beweises bedarf. Zur Erhaltung dieser Einheit mußte der Herr seiner Kirche eine solche Verfassung geben, die sich für die Menschen in diesem irdischen Leben als die nützlichste und geeignetste erweist. Wie für den Staat könnte es auch für die Kirche eine mehrfache Regierungsform geben, als Monarchie, Aristokratie, Demokratie. Einer jeden dieser Formen mangelt eine Eigenschaft, ohne die sie den Menschen mehr oder weniger angenehm erscheint und in die Länge nicht bestehen könnte. Die christliche Verfassung ist eine solche, in welcher der Untergebene sich als solchen weiß, und in Demuth und Freude seinen Obern gehorcht[5]), während diese nicht mit Willkür und Zwang herrschen, sondern die Heerde Gottes mit Liebe weiden und in Allem ihr Vorbild sein sollen[6]). Als die für dieses Leben nützlichste Regierungsform bezeichnet Bellarmin die mit Aristokratie und Demokratie gemischte Monarchie[7]). Denn diese Form begreift nicht nur die eigenthümlichen Güter der Monarchie und Aristokratie in sich, sondern wird auch durch das demokratische Element um so angenehmer, weil die Menschen doch jene Gattung von Herr-

---

3) 25. X. (5, 1.) — Conc. Bas. sess. XV. — Conc. Trid. XXIV. 2.

4) Um die Provincialconcilien gehörig zu würdigen, darf man sich nur etwas näher in den Conciliensammlungen umsehen.

5) I. Petr. V. 5. — Hebr. XIII. 17.

6) I. Petr. V. 2 — 3.

7) De Pontif. Rom. l. I. c. 3. Regimen temperatum ex omnibus tribus formis propter naturae humanae corruptionem utilius est quam simplex monarchia.

schaft mehr lieben, an welcher sie theilnehmen können. Der Papst ist der Monarch der Kirche, der Repräsentant der Einheit. In der engsten Verbindung mit ihm stehen die Bischöfe, doch nicht als bloße Beamten, als bloße Stellvertreter, sondern als wahre Fürsten und Hirten, von dem heiligen Geiste selbst aufgestellt, die Kirche Gottes zu regieren [8]). Der Episcopat ist daher göttlicher Institution, um so mehr die Krone desselben, der Papst, dem auch von dem Herrn zur Erhaltung der Einheit ꝛc. eine höhere Gewalt gegeben ist. „Die Priester sind, wie Möhler trefflich bemerkt [9]), eine Vervielfältigung des Bischofs, und indem sie sich als Gehülfen desselben anerkennen, verehren sie in ihm die sichtbare Quelle ihrer Amtsgewalt, ihr Haupt und ihren Mittelpunkt." Ist auch dem Klerus seine Gewalt zur Regierung der Kirche, zur Erhaltung der Einheit und des kirchlichen Lebens verliehen, so geschah dieß nicht um seinetwillen, sondern wegen der Gläubigen. Er muß daher mit allen Gliedern in der engsten Verbindung stehen; es ist ein Gesammtleben, an dem Alle theilnehmen, in welches Alle ohne Unterschied eingeführt werden sollen.

Damit sich das Gesammtbewußtsein der Kirche um so deutlicher aussprechen könnte und die kirchliche Einheit leichter erhalten würde, hat der Herr die Concilien angeordnet. Diese bilden folglich, wenn sie auch nicht alle schlechthin nothwendig sind, doch ein ordentliches Mittel zur bessern Kirchenregierung. Denn offenbar kann sich die vereinte Kraft und Intelligenz viel nachdrücklicher gegen den Irrthum aussprechen; ferner muß das allgemeine Bewußtsein des kirchlichen Glaubens und Lebens um so deutlicher hervortreten; endlich gewinnt auch die Sache einen angenehmern Charakter, wenn Concilien einschreiten. Außerdem wirkt nach der Lehre der

8) Acta XX. 28.
9) Symbol. §. 43.

heiligen Schrift, sowie nach der ganzen Anschauungsweise der Kirche das lebendige Wort viel mehr als der todte Buchstabe. Daher liegt es offenbar mehr im Geiste der Kirche, daß diese durch das lebendige Wort, als durch todte Decrete regiert und erhalten werde. Durch gemeinsame Berathung werden tiefere Einsichten geweckt, die Eintracht befestigt, das Ansehen der Beschlüsse bestärkt, das kirchliche Leben erhält neue Nahrung. Nicht umsonst hat der Herr die Verheißung gegeben, daß, wenn zwei oder drei in seinem Namen versammelt wären, er unter ihnen wäre [10]). Diese Worte müssen um so mehr auf die größeren Versammlungen ihre volle Anwendung finden, wie sie auch von bedeutenden Autoritäten, ja von der Kirche selbst durch einen Schluß a minori ad majus auf die Kirchenversammlungen bezogen werden [11]). Daher müssen diese im Allgemeinen als göttliche Institution betrachtet werden, zufolge der sie ein nothwendiges Mittel zu einer guten Regierung der Kirche sind. Diese Nothwendigkeit beweist schon der stete Gebrauch der Kirche von den Zeiten der Apostel bis herab auf unsere Tage. Und so können wir mit Bellarmin [12]) behaupten, daß, wenn auch Gott durch seine absolute Macht die Kirche erhalten könnte, die Concilien doch in Ansehung seiner ordentlichen Vorsehung zu einer guten Kirchenregierung nothwendig sind. Die bischöflichen Concilien (Provincialconcilien) werden von der allgemeinen Synode von Trient mit folgenden Worten eingeschärft [13]): Provincialia concilia sicubi omissa sunt, pro moderandis moribus, corrigendis excessibus, controversiis componendis, aliisque ex sacris canonibus permissis renoventur. Quare metropolitani

10) Matth. XVIII. 20.
11) Cf. Bellarm. de conc. l. II. c. 2.
12) De concil. l. I. c. 11.
13) Sess. XXIV. 2.

per se ipsos, seu illis legitime impeditis, Coëpiscopus antiquior intra annum ad minus a fine praesentis concilii et deinde quolibet saltem triennio post octavam Paschae resurrectionis Domini nostri Jesu Christi, seu alio commodiori tempore pro more provinciae non praetermittant synodum in provincia sua cogere; quo episcopi omnes et alii, qui de jure vel consuetudine interesse debent, exceptis iis, quibus cum imminenti periculo transfretandum esset, convenire omnino teneantur. Nec episcopi comprovinciales praetextu cujuslibet consuetudinis ad metropolitanam ecclesiam in posterum accedere compellantur. Wir wollen nicht untersuchen, warum diese Worte so wenig beachtet werden; wir wollen keine Anklage gegen unsere Bischöfe erheben; um so weniger wollen wir uns anmaßen, den Bischöfen Vorschriften geben zu wollen; allein einfach und objectiv dürfen wir uns dahin aussprechen, daß die Gründe, welche das Concil von Trient zu dem Gesetze vermocht, auch jetzt bestehen, daß sie mithin nicht entkräftet sind, daß ferner der ganze niedere Klerus, sowie alle gutgesinnten Laien die Abhaltung eines Provincialconcils mit Freuden begrüßten. Wir verhehlen uns die damit verbundenen Schwierigkeiten nicht; ob sie aber unüberwindlich sind, möge das Gewissen der Bischöfe entscheiden.

§. 2.

Begriff der Diöcesansynode.

Die Diöcesansynode, von der fortan die Rede ist, wird von den Theologen und Canonisten bestimmt als die gesetzliche Versammlung des Klerus und anderer Personen um den Bischof, um Gegenstände der Seelsorge abzuhandeln, zu besprechen und in Berathung zu ziehen [1]). Ein Concil oder eine Kirchen-

1) Benedictus XIV. de synodo dioec. l. I. c. 1. n. 4. Synodus dioecesana est legitima congregatio ab episcopo coacta

versammlung [2]) kann die Diöcesansynode nicht heißen, weil ordentlicher Weise nur der Bischof allein die eigentliche Jurisdiction besitzt, während bei bischöflichen Concilien die Ungleichheit der Glieder sich nicht in jener Weise findet.

§. 3.

Ursprung der Synoden.

Von der Entscheidung der Frage, ob die Synoden göttlichen oder menschlichen Ursprungs sind, muß außerordentlich viel abhängen. Sind sie nämlich göttlicher Institution wie die Concilien, so müssen sie grundsätzlich als wesentliches Moment anerkannt und nothwendig nach gewissen Zeiträumen gehalten werden. Sind sie menschlicher, d. h. blos kirchlicher Institution, so hängt ihre Abhaltung von dem Ermessen der Kirchenvorsteher, sowie von der zufälligen Gewohnheit ab. Bottis, der ein sehr gutes Werk über die Diöcesansynoden geschrieben, vertheidigt sie als göttliche Institution [1]). Wie der Episcopat, welcher das Synodalrecht besitzt, göttlicher Einsetzung ist, so muß auch das Synodalinstitut als Accessorium des Episcopates in dieser Weise göttlichen Rechtes sein. Ein gewichtiger Grund hiefür ist das Beispiel in der Apostelgeschichte [2]). Da nun angenommen werden muß, daß die Apostel das, was sie in dieser Weise thaten, unter Anleitung des heiligen Geistes auch als Vorbild für die künftigen Zeiten gethan hatten, so

---

ex presbyteris et clericis suae dioecesis aliisve, qui ad eam accedere tenentur, in qua de his, quae curae pastorali incumbunt, agendum et deliberendum est.

2) Eine Begriffsverwirrung ist es daher, von Bisthumskirchenversammlungen zu reden.

1) Tractat. de syn. dioec. p. I. n. 12—18.

2) Acta XXI. 18—24. Sequenti autem die introibat Paulus ad Jacobum, omnesque collecti sunt seniores etc.

muß dieses Institut als solches auf Eingebung des heiligen Geistes angeordnet worden sein. Wird aber dagegen eingewendet, der Papst könne einen Bischof von der Abhaltung der Synoden dispensiren, so muß auf der anderen Seite wieder der Grundsatz festgehalten werden, daß weder der Papst noch ein allgemeines Concil den Bischof dieses Rechtes berauben kann. Selbst die apostolischen Einrichtungen kann die Kirche nicht ändern, sondern nur in gewissen Fällen dispensiren [3]). Benedict XIV. drückt sich über diese Frage nicht weiter aus, sondern will nur im Allgemeinen die Nützlichkeit der Synoden hervorheben [4]). Doch scheint aus dem Ganzen hervorzugehen, daß er sie als kirchliche Institution angesehen habe. Das Richtige in dieser Frage möchte in der Mitte liegen. Insofern nämlich, was allgemein anerkannt wird, die Synode ein ordentliches Mittel zu einer bessern Verwaltung ist; insofern, wie Bottis richtig bemerkt, dieselbe zum bischöflichen Amte, welches göttlicher Institution ist, gehört; kann auch die göttliche Institution in gewissem Sinne verfochten werden, doch nicht als direct göttliche, da die Synode weder von Christus noch von dem heiligen Geiste unmittelbar angeordnet wurde, wohl aber als indirect göttliche, insofern die Apostel, welche voll des heiligen Geistes waren, dieselbe gleichsam als Vorbild hinterlassen, und insofern die vom heiligen Geiste geleitete Kirche sie stets auf das nachdrücklichste vorgeschrieben. Da ferner ihre Nützlichkeit und anerkannte Nothwendigkeit nicht blos momentaner, sondern immerwährender Natur ist, kann sie eine nicht blos menschliche Institution genannt werden. Es verhält sich hier in ähnlicher Weise wie bei gewissen päpstlichen Rechten, welche zur Regierung der ganzen Kirche nothwendig sind. Obwohl diese

3) Bottis l. c.

4) L. c. I. 2.

Rechte nicht als göttliche Institution nachgewiesen werden können, so müssen sie doch schon in der Idee des Primates liegen, weil ohne dieselben der Primat seine Sendung nicht erfüllen könnte. Daher hat die Kirche stets die dem Primate zustehenden Rechte geachtet. Auf ähnliche Weise ist auch die Synode ein an den Episcopat geknüpftes Recht, welches der Bischof als ein wesentliches Recht seiner Amtsgewalt zur bessern Leitung der Diöcese auszuüben befugt ist. Und wie dem Primate schon nach seiner Stellung die moralische Nothwendigkeit, seine Rechte allenthalben auszuüben, obliegt, ebenso muß auch der einzelne Bischof die ihm zustehenden und in seiner Jurisdiction liegenden Rechte in Anwendung bringen; denn es steht nicht in seiner Macht, mit den an seine bischöfliche Gewalt gebundenen Rechte nach Willkür zu verfahren.

§. 4.

Geschichtlicher Nachweis der Synoden.

Nachdem so eben der Ursprung der Synoden angegeben worden, so soll nun der historisch dogmatische Beweis geliefert werden, daß die Synoden, weil sie ein nicht blos zufälliges, menschliches Accessorium der bischöflichen Gewalt bilden, auch immerhin von der Kirche als ein nützliches und nothwendiges Mittel ausgesprochen wurden.

Das erste formelle Concil begegnet uns in der Apostelgeschichte Kap. 15. Hier wurde eine Streitfrage in Betreff der Heidenchristen entschieden. Auf diesem Concil erschienen die zufällig in Jerusalem anwesenden Apostel und die Priester der Gemeinde, so daß dieses Concil in Betreff der verschiedenen Glieder ein gemischtes, in Betreff der Entscheidung aber ein bischöfliches und allgemeines zu nennen war. Diese Frage hätten die Apostel wohl ohne die Priester entscheiden können, wie sie bereits von Petrus und andern Aposteln theoretisch

und factisch entschieden ward. Doch ließen die Apostel auch die Priester an der Versammlung theilnehmen, ohne Zweifel, um der ganzen Handlung eine größere Autorität zu geben und eine angenehmere Form zu verleihen.

Die erste Synode im engeren Sinne ist in der Apostelgeschichte Kap. 21. V. 18—24 aufgezeichnet. Als nämlich Paulus nach Jerusalem gekommen war, begab er sich zu Jacobus, um den Erfolg seiner Sendung zu erzählen, sowie sich von gewissen Beschuldigungen zu reinigen. Auch die Aeltesten der Gemeinde versammelten sich bei Jacobus, ohne Zweifel weil ihnen dieser die Ankunft des Paulus melden und sie zu sich entbieten ließ; ferner auch aus dem Grunde, um den Apostel zu ermahnen und diejenigen Rathschläge zu ertheilen, durch welche er seine Feinde und Ankläger am sichersten zum Schweigen bringen und sich von den vorgebrachten Beschuldigungen reinigen könnte. Dieser Grund allein reichte schon zur Berufung einer Versammlung hin, um die Wirksamkeit des Apostels zu rechtfertigen, sein Ansehen gegen zelotische Verleumder sicher zu stellen, die erhobenen Beschuldigungen und Verdächtigungen zu heben. In dieser Synode finden sich alle zu einer Synode nothwendigen Bedingungen. Man darf ja nicht, wie schon geschehen, einwenden, die Aeltesten wären nicht berufen worden, sondern freiwillig bei Jacobus erschienen, um den Paulus zu besuchen; sie hätten keinen Beschluß gefaßt, sondern den Apostel nur ermahnt; mithin dürfe auch jene Versammlung eine eigentliche Synode nicht genannt werden. Gewiß war es nicht Zufall, daß alle Aeltesten sich versammelten. Einen formellen Beschluß zu fassen war nicht nöthig, da die ganze Angelegenheit durch eine brüderliche Besprechung und Berathung am leichtesten abgethan werden konnte. Und doch wurde von der Synode dem Apostel ein passender Rath gegeben und die Verdächtigung gehoben. Denselben zu richten, wäre nicht in der Macht der Synode ge-

standen. Daher kann auch Benedict, der sonst dem Exegeten a Lapide und andern Theologen, welche den Synodalcharakter dieser Versammlung läugneten, beizustimmen geneigt wäre, nicht umhin zu bemerken, daß in jener Versammlung eine gewisse Form und ein Bild der Synode hervorleuchte [1]). Auch eine bedeutende Anzahl großer Theologen und Exegeten erblicken hierin die erste geschichtlich aufbewahrte Synode. So könnte ihr apostolischer Ursprung nicht wohl mit gutem Grunde bestritten werden.

Was wir hier in dem apostolischen Zeitalter sehen, geschah nicht minder in den folgenden Jahrhunderten [2]). Thomassin bemerkt sogar, daß die Synoden, wenn auch nicht an Ansehen, doch an Alter die Concilien überträfen [3]). Insbesondere mochte es zu den Zeiten der Verfolgungen sehr schwer halten, ein Concil zu versammeln, während es bei weitem leichter sein mußte, daß der Bischof seinen Klerus um sich vereinigte. Manche Documente des Alterthumes bezeugen die fortlaufende Gewohnheit, Synoden zu halten. Hieraus kann das Resultat gewonnen werden, daß die Bischöfe sich

1) De syn. dioec. l. I. c. 1. n. 5. Nos vero, quamquam libentius assentiamur Cornelio a Lapide... aliisque negantibus, praefatam seniorum congregationem fuisse veram synodum, quoniam illi non vocati sed sponte ad Jacobum accessere, ut Paulum inviserent et salutarent, nec rogati sententiam tulerunt aut decretum aliquod edidere, sed amice dumtaxat Paulum monuerunt, attamen neminem inficiari posse putamus, speciem quamdam et imaginem synodi in praedicta congregatione eminere.

2) Möhler Einheit der Kirche §. 59. Die Beziehung der Thätigkeit des Ganzen auf das Einzelne machte die persönliche Zusammenkunft der Vorsteher aller einzelnen Gemeinden nothwendig, oder sie rief auch die Synoden in's Dasein.

3) De vet. et nov. eccl. discipl. p. II. l. III. c. 1. Non sane dignitate inter synodos at certe antiquitate praestare videntur eae, quae dioecesanae dicuntur.

ihres Rechtes außerordentlich oft bedient hatten. Nur dürfte bemerkt werden, daß die Synoden gar häufig in Vereinigung mit den bischöflichen Concilien gehalten wurden, so daß die Art und Weise der Versammlung entscheiden mußte, welche Form in derselben vorschlug. Eine gemischte Synode dieser Art hielt der Papst Cornelius (251) wegen des Novatianischen Schisma [4]). Doch schlug bei dieser Versammlung der Synodalcharacter vor, weil der primäre Zweck des Papstes dahin ging, seinen niederen Klerus zu versammeln, während die fünf Bischöfe mehr aus Zufall anwesend waren. Die Ursache, aus welcher oft die Concilien gemischte waren, lag einerseits in den Verhältnissen der Zeit, andererseits in dem engen Zusammenhange zwischen den bischöflichen Concilien und den Synoden, was insbesondere von der griechischen Kirche gelten muß [5]).

Als die erste unzweifelhaft reine Synode bezeichnet Benedict die von Papst Siricius 389 gehaltene, auf welcher die Irrthümer des Jovinian und Anderer verworfen wurden [6]). Außerdem machen Benedict [7]) und Thomassin [8]) mehrere Synoden namhaft, von denen sich die Verhandlungen oder doch Bruchstücke erhalten haben. Ob die Worte [9]) Cyprians

---

4) Epist. ad Cypr. 46. Omni igitur actu ad me perlato, placuit contrahi presbyterium. Adfuerunt etiam episcopi quinque qui et hodie praesentes fuerunt, ut firmato consilio, quid circa personam eorum observari deberet, consensu omnium statueretur.

5) Cf Dist. XVIII.

6) L. c. c. 1. n. 6. Omnium nostrum tam presbyterorum et diaconorum quam etiam totius cleri unam scitote fuisse sententiam, ut Jovinianus, Auxentius.... divina sententia et nostro judicio in perpetuum damnati extra ecclesiam remanerent.

7) L. c.

8) L. c. c. 73—75.

9) Necesse habuimus convenientibus in unum sacerdotibus cogere et celebrare concilium.

l. II. ep. 1. (Ep. 72.) auf eine Synode, wie Einige wollen, oder auf ein Concil hindeuten, läßt sich schwer entscheiden. Ebenso scheint nicht ausgemacht zu sein, ob die Stelle bei Augustin de gratia et lib. arb. 4. von einer Synode, wie Beyerlinck annimmt [10]), oder von einem Provincialconcil, was mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, zu verstehen sei [11]).

In Spanien wurden, wie Canus bezeugt [12]), nach jedem Provincialconcil auch Synoden gehalten. Da nun jene sehr häufig waren, so nothwendig auch diese.

In Frankreich und Deutschland waren die Synoden gleichfalls nichts Außergewöhnliches. Dies bezeugen außer den speciellen Conciliensammlungen, wie die von Hartzheim und Binterim, auch Thomassin [13]) und Andere, sowie es von England und anderen Ländern des Nordens Benedict [14]) darthut. Ja dieser Papst zieht sogar aus dem 52. Briefe des heiligen Cyprian den Schluß, daß die sogenannten Pönitentialbücher des Dionysius von Alexandrien, Gregorius Thaumaturgus, Basilius, Theodor von Canterbury, Beda, Burchard von Worms, Rhabanus Maurus, das Pönitentiale von Rom ꝛc. nur nach gemeinschaftlicher Berathung auf Synoden entworfen und ausgearbeitet worden seien, da sie ja die ganze Diöcese beträfen [15]).

---

10) Magnum theat. vit. hum. t. II. ad voc. concilium.

11) Talis est haeresis Pelagiana, non antiqua sed ante non multum tempus exorta; contra quam haeresim cum fuisset diutius disputatum, etiam ad concilia episcopalia novissima necessitate perventum est, unde vobis non quidem omnia sed tamen aliqua legenda direxi.

12) Loci theol. V. 3. Das IV. Concil von Toledo (Isidor) setzt sie als bekannt voraus.

13) L. c. 73—75.

14) L. c. l. I. c. 1. n. 6. et passim.

15) L. c. n. 7. Hi porro libri poenitentiales, cum totam respicerent dioecesim, non aliter ab episcopo fiebant, quam de

Im Mittelalter fehlt es nicht an unzähligen Beispielen von Synoden, sollten sich auch nicht alle Acten erhalten haben. Das schlagendste Zeugniß geben schon die häufigen Verordnungen, nach welchen jährlich wenigstens einmal (in der früheren Zeit der Kirche zweimal) bischöfliche Concilien gehalten werden mußten [16]). Die Conciliensammlungen beweisen, daß diesen Vorschriften die Bischöfe ziemlich gewissenhaft nachgekommen sind. Den Concilien folgten unmittelbar die Synoden, um das auf jenen Beschlossene zur Kunde zu bringen [17]). Daher wurden nach Thomassin [18]) früher wie zwei Concilien so auch zwei Synoden gefeiert. Da später nur ein Concil vorgeschrieben war, so mußte wenigstens auch eine Synode stattfinden, obwohl es auch nicht an Vorschriften fehlte, zweimal Synode zu halten [19]).

§. 5.

Fortsetzung.

Sowohl in der früheren als auch in der spätern Zeit gab die Kirche deutliche und energische Vorschriften. So wird schon ein Canon aus dem Concil von Antiochia angeführt, welcher dem Bischofe befiehlt, Concilien zu feiern, auf denen

---

suorum presbyterorum consilio, quod deducitur ex epist. 52. Cypriani, in qua non obscure innuit, tum primum de poenitentiis stabili quadam lege imponendis deliberatum fuisse, cum restituta ecclesiae pace licuit sacerdotibus in unum convenire; atque idcirco sive ratio habeatur rerum, quae in illis decernuntur, sive personarum, quae ad decernendum vocabantur, non immerito affirmare posse videtur, ejusmodi libros in dioecesana synodo fuisse exaratos.

16) Dist. XVIII.

17) Dist. XVIII. c. 17.

18) L. c. c. 73. n. 1.

19) Cf. Benedict. l. c. c. 6. n. 2.

auch die Priester und andere Kleriker gegenwärtig sein müßten. Dieser Canon wurde der Sache nach öfters wiederholt[1]). Ein Concil von Orleans 511 gebietet auch den Aebten, sich an einem vom Bischofe bestimmten Orte zu versammeln[2]). Die (Diöcesan-) Synode von Auxerre 586 schreibt vor, daß alle Priester in der Mitte des Monats Mai in die Stadt zur Synode kommen sollten[3]). Auf dem Concil zu Huesca 598 verordneten die Bischöfe, daß der Bischof jährlich seinen Klerus zur Synode rufen und ihm die Regeln des klericalischen Lebens einschärfen sollte[4]). Das 16. Toletanische Concil 693 schreibt jährlich zwei Synoden vor[5]). — Im fränkischen Reiche bildete sich die Gewohnheit, daß die Priester jährlich vor ihrem Bischofe erscheinen mußten, um über ihre Amtsverwaltung Rechenschaft zu geben, Belehrung zu erbitten und das heilige Oel zu holen. Die Bestimmungen der Synoden von Leptines 743 und Soisson 744 gingen in die Kapitularien (l. VII. 105.) über. Auch erinnert der heilige Bonifacius in einem Briefe (105) an diesen Gebrauch. Da fast alle Jahre Concilien gefeiert wurden, so mußten die einzelnen Bischöfe mit ihrem Klerus eine Synode halten, wie aus demselben Briefe hervorgeht. In den Kapitularien wurde die Vorsorge getroffen, daß die Priester theilweise (per turmas), damit die Seelsorge nicht Schaden litte, erscheinen mußten. — Gratian nahm mehrere hieher einschlägige Bestimmungen in sein Decret auf[6]). Das IV. Lateranensische Concil 1215 droht den Bischöfen förmlich mit Strafen, wenn sie sich hierin nachlässig zeigen sollten[7]).

1) Cf. Dist. XVIII. c. 4-15.

2) Thomass. de vet. et nov. eccl. disc p. II. l. 3. c. 73.

3) Thomass. l. c.

4) Thomass. l. c.

5) Dist. XVIII. c. 16.

6) Dist. XVIII.

7) C. 25. X. (5. 1.) Quisquis autem salutare statutum neglexerit adimplere, a sui executione officii suspendatur.

Außerdem drangen eine Menge von Concilien auf die Abhaltung von Synoden, z. B. von Seligenstadt 1021, Paris 1212, Köln 1280, Ravenna 1311, Valentia 1322, Lavaur 1368, Salzburg 1420, Kopenhagen 1423 rc. Und da die Bischöfe saumseliger zu werden anfingen, schärfte das Concil von Basel die Synoden aufs nachdrücklichste wieder ein [8]. Auch der Cardinal Campegius legte den deutschen Bischöfen diesen Punkt an das Herz [9]. Das Concil von Köln 1536 ruft das alte Gesetz in das Dasein zurück [10]. Ein anderes Concil von Köln 1549 bezeichnet die Synoden geradezu als die Nerven der Kirchen, ohne welche die kirchliche Ordnung sich auflösen müßte [11]. Das Concil von Trient verordnet, daß alle drei Jahre ein Provincialconcil und alljährlich eine Synode gehalten werden müßte.

8) Sess. XV. Pridem haec s. Synodus quoddam saluberrimum promulgavit decretum pro stabilitate et robore generalium conciliorum, quorum frequens celebratio praecipua est agri Domini cultura; verum cum ad eandem culturam non dubium est pertinere episcopales synodos et concilia provincialia, prout canones veteres decreverunt promulgari.

9) Thomass. l. c. c. 75. n. 8.

10) De syn. celebr. c. 1. Neglectis enim synodis non aliter ecclesiasticus ordo diffluit, quam si corpus humanum nervis solvatur.

11) Sess. XXIV. c. 2. de ref. Synodi quoque dioecesanae quotannis celebrentur; ad quas exemti etiam omnes, qui alias cessante exemtione interesse deberent, nec capitulis generalibus subduntur, accedere teneantur, ratione tamen parochialium aut aliarum saecularium ecclesiarum etiam annexarum, debeant ii, qui illarum curam gerunt, quicunque illi sint, synodo interesse. Quod si in his tam metropolitani quam episcopi et alii suprascripti negligentes fuerint, poenas sacris canonibus sancitas incurrant.

§. 6.
Fortsetzung.

Diesen kirchlichen Vorschriften kamen alle eifrigen Bischöfe, denen nicht von einer anderen Seite her die Hände gebunden, oder die nicht durch eine physische oder moralische Unmöglichkeit gehindert waren, auf die gewissenhafteste Weise nach. Ich erinnere an den heiligen Bonifacius. Dieser eifrige Glaubensbote schrieb den damaligen Verfall der Religion in der deutschen und fränkischen Kirche der Unterlassung der Synoden zu. Die Religion liegt nun, schreibt er an Papst Zacharias, schon gegen 70 Jahre darnieder; die Franken haben seit mehr als 80 Jahren keine Kirchenversammlung mehr gehalten. Der große Ximenes redete seinen Klerus in der ersten Diöcesansynode also an: „Groß ist das Schiff, das der Herr meiner Leitung anvertraut hat; ich aber allein bin zu schwach und zu unerfahren, das Ruder zu führen. Unvermeidlich ist daher der Schiffbruch, wenn ihr nicht alle mit mir wachet, mir Hilfe und getreuen Beistand leistet. Lasset uns daher unsere Kräfte vereinigen, um dasselbe zu erhalten, lasset uns vereint Gesetze geben, Anordnungen treffen, aber auch dann die getroffenen genau und streng befolgen. Ich wenigstens werde für die Aufrechthaltung der einmal gegebenen Gesetze strenge wachen. Ich gebe euch meine Versicherung, daß ich nie eigenmächtig ohne euer Gutachten, und ohne euch im Rath gefragt zu haben, ein Gesetz geben werde. Deßhalb seid ihr aber auch verbunden, die einmal gegebenen Anordnungen genau zu beobachten." „Um seinen hohen Hirtenpflichten zu entsprechen, versammelte Bischof Heinrich auf den 14. Juli 1506 eine Synode zu Dilingen. — Christoph saß nicht lange auf dem bischöflichen Stuhle, als er nach dem Beispiele seiner Vorfahren eine Synode hielt." So schreibt P. Braun in seiner Geschichte der Bischöfe Augsburgs [1]). Der heilige Carl Borromäus

1) B. III. S. 157. 186. Beispiele eifriger Bischöfe gibt Benedict

hielt außer mehreren Concilien auch eilf Synoden [2]). Auf dem 1576 gehaltenen Concil zeigte er die Nothwendigkeit der Concilien durch das Beispiel der Apostel und durch den Gebrauch des Alterthumes; schilderte die Vortheile und die Kraft, welche die Kirche während ihrer schönsten Blüthe durch dieses Mittel erlangt habe; zugleich bewies er, daß Verfall der Kirchenzucht und anderer Unordnungen einreißen, sobald man aufhörte, Concilien zu versammeln. — Eine der ersten Hirtensorgen des heiligen Franz Sales war es, seinen Klerus zu einer Synode zu rufen. — Auch ließen es die nach dem Tridentinum gehaltenen Concilien nicht an Verordnungen und Ermahnungen fehlen, dem Gesetze der Kirche nachzukommen [3]) Ja für so wichtig wird die Synode gehalten, daß im Verhinderungsfalle des Bischofes oder bei einer Sedisvacanz auch der General- oder Capitelvicar laut Entscheidung der Cardinalcongregation die Synode zu halten befugt ist. Die Congregation hat deßhalb so entschieden, um den oft nichtigen Einwendungen und Ausflüchten saumseliger Bischöfe ꝛc. gleich von vornherein zu begegnen [4]).

Einzelne Päpste [5]), Bischöfe [6]) oder andere für die Dis-

---

l. c. c. 2. n. 4. In dieser Hinsicht brauche ich nur auf die Specialgeschichten einzelner Kirchen, sowie auf die Conciliensammlungen zu verweisen.

2) Cf. Ducreux christl. Jahrh. B. 8.

3) Thomass. l. c. c. 75. n. 9.

4) Bened. l. c. l. 1. c. 6. n. 4. Et sacra congregatio, ejusdem concilii Tridentini interpres, ad praecavendas et amputandas quascunque episcoporum inanes excusationes, uti refert Fagnanus..., alias respondit, ut, si episcopi impediantur...

5) Alexander VII. (Bullar. Rom. t. 6. p. 35.): Persuasissimum vobis esse non dubitamus, nihil frequenti animarum recognitione synodorumque celebratione, populorum saluti ac veteri disciplinae constituendae, nihil catholicorum principum paci a Deo impetrandae accommodatius esse; quo intermisso, magna in moribus continuo ad omnem improbitatem ac peccandi licentiam facta est immutatio.

6) Atto von Vercelli (Bened. l. c. l. 2. n. 1. Nulla paene

ciplin der Kirche eifernde Männer haben stets ihre Stimme dahin abgegeben. Insbesondere ist es Benedict XIV., welcher den Bischöfen jene Pflicht nachdrücklich an's Herz legt. Dieser Papst kann zugleich seinen Unwillen über die Vernachlässigung einer so heiligen Pflicht nicht verhehlen. Er ruft den Bischöfen die Satzungen der Kirche, insbesondere des Tridentinums, dann die den Nachlässigen zu treffende Strafe in's Gedächtniß zurück, ja er bezeichnet die unentschuldbare Verabsäumung dieser Pflicht als Trägheit und Nachlässigkeit, als Ungehorsam gegen die kirchlichen Gesetze [7]).

Bemerkenswerth scheint auch der Umstand, daß die Oratoren des französischen Königes das Trientiner Concil um ein Decret, es möchte nicht blos alle drei Jahre ein bischöf-

---

res disciplinae mores ab ecclesia Christi magis depulit, quam sacerdotum negligentia, qui contemtis canonibus ad corrigendos ecclesiasticos mores synodum facere negligunt.

7) L. c. c. 6. n. 5. Neque illos excusamus episcopos, qui cum nihil sit, quod eos impediat, ex sola socordia et negligentia synodum facere praetermittunt; eosque magis redarguimus, qui cum plures annos dioecesim gubernaverint, ne de cogenda quidem synodo unquam cogitarunt Hi enim caeterique, qui ex mera incuria et inertia praefato Tridentini praecepto non parent, et sine ulla causa synodum facere omittunt, meminisse deberent, se praeter reatum inobedientiae poenam incurrere suspensionis ab officio statutam in Cap. sicut olim de accus. Ferner: Spe autem certa ducimur, non exiguum extiturum fructum laboris et industriae nostrae, si modo praesules ecclesiarum animo suo reputabunt, quod in concilio Tridentino decretum est de synodis celebrandis, nec leve negotium esse, nec temere aut sine certis legibus peragendum. Sed ut nullum fore arbitramur, qui velit sine justa causa hanc officii siu partem gravissimam praetermittere; ita votorum nostrorum summam consequemur, si deinceps suas singuli synodos celebrare instituent non solum crebro, verum etiam recte, et ex praescripto illaram rerum, quas toto hoc opere complexi sumus. In praefat.

liches Concil, sondern alljährlich eine Synode gehalten werden, gebeten haben; eine Bitte, welche das Concil, gestützt auf die Ueberlieferung der Kirche, bereitwillig erfüllte [8]). Einen seltsamen Contrast zu diesem lobenswerthen Eifer bildet ein neueres französisches Gesetz (das auch besonders unter Louis Philipp strenge exequirt wurde), durch welches den Bischöfen jedes collective (selbst schriftliche) Zusammentreten verboten ist. Deßgleichen bildet einen seltsamen Contrast zu den kirchlichen Vorschriften die Gewohnheit oder vielmehr der eingerissene Mißbrauch, daß auch da, wo kein Hinderniß im Wege steht, das Synodalinstitut vernachlässigt wird.

Auch in der neuern und neuesten Zeit haben sich viele und gewichtige Stimmen für die Synoden erhoben. Nicht blos werden sie fast in jedem Lehr- und Handbuche des canonischen Rechtes [9]), sondern auch in speciellen Abhandlungen und Schriften [10]) empfohlen, selbst als nothwendig hingestellt. So sagt Dobmayer [11]): „Synodos provinciales et dioecesanas quam maxime utile esse, ex praxi antiquae ecclesiae commendari et a concilio Trid. praescribi manifestum est." Möhler [12]): „Für die Kirche ist das Synodalwesen unstreitig das Element, in welchem sie sich entfaltet hat, und ihre Thatkraft bezeugt. So war es schon in den Zeiten Cyprians, daß der Bischof

---

8) Bened. l. c. c. 6. n. 4.

9) Schramm inst. jur. eccl. p. I. §. 211 sagt: Licet negari nequeat, synodorum ommissionem valde officere profectui disciplinae ecclesiasticae. — Schenkl jur. eccl. p. I. §. 214. — Walter Lehrb. des Kirchenr. §. 160. — Frey Commentar über das Kirchenr. II. Th. §. 188 sqq.

10) J. B. Theol. Zeitschrift von Pletz I. Jahrg. III. Heft. — Katerkamp sermo synodalis. — Kastner die kath. Kirche Deutschlands. — Straffer die Wichtigkeit der wiedereinzuführenden Synoden.

11) System. theol. Append. ad tom. IV. § 79. n. 2.

12) Einheit der Kirche.

nicht etwa mit wenigen Auserlesenen, sondern mit dem Presbyterium eine Kirche bildete. Ohne diesem als seinem Senate that der Bischof nichts, ja er durfte nicht einmal etwas erhebliches thun." Regens Amberger in Regensburg spricht (in seinem lithogr. Kirchenrechte §. 218. I. Th.) beherzigenswerthe Worte: „Würde aus den Diöcesansynoden nicht der größte Nutzen für die Kirche erwachsen, hätten weder die Canons noch die eifrigen Kirchenvorsteher so großes Gewicht gelegt auf diesen Zweig des kirchlichen Lebens . . . Wie sich die Gemeinde an bestimmten Tagen versammelt, damit ein jeder vom Geiste Christi sich wieder erleuchten und erwärmen lasse, und so der christliche Lebensproceß nicht in Stocken gerathe, so soll vom nämlichen Geiste getrieben der Klerus um den Bischof sich sammeln, die Bischöfe um den Metropoliten, und endlich alle in größern Synoden um das Oberhaupt der Kirche, auf daß Ein Geist stets alle Adern der Kirche lebendig durchdringe. So können Einrichtungen der Kirche, Maßregeln zur Sittenverbesserung mit Kraft und Nachdruck durchgeführt, und die Disciplin gehoben werden in erfreulichster Weise. Der Klerus wird in ein näheres Verhältniß zu seinem Bischof treten. Da werden die Bedürfnisse des Volkes zur Sprache kommen, da werden sich Mittel finden zu seinem Heile. Aufhören wird eine verdammliche Praxis, die jeder selbst sich bildet, Einheit wird in den Grundsätzen werden; von diesen durchdrungen, gestärkt und ermuntert durch des Bischofs Wort, zieht dann jeder Priester mit neuem Eifer hin, sie durchzuführen in seiner Gemeinde. Herrliche Früchte!"

Wenn daher oben die Behauptung, daß die Synoden indirect göttlichen Rechtes und Ursprunges seien, aufgestellt wurde; so sehen wir diese Behauptung durch die von der apostolischen Zeit beginnende und bis auf die Gegenwart laufende Tradition vollkommen bestätigt. Nicht leicht wird eine Institution so viele Zeugnisse aufweisen können oder so allgemein

und beständig erneuert worden sein, wie dieß in Betreff der Concilien und Synoden der Fall ist[13]).

§. 7.

Nothwendigkeit der Synoden im Allgemeinen.

Die Frage, ob die Synoden nothwendig sind, läßt sich daher unschwer beantworten. Wenn ein Bischof alle Mittel, durch die er seine Diöcese ebenso gut als durch Synoden regieren kann, besitzt, also solche Mittel, welche eine Synode zu ersetzen vermögen; ferner wenn er überhaupt durch einen canonischen Grund an der Abhaltung der Synoden gehindert ist, so erscheint die Abhaltung von Synoden nicht als absolute Nothwendigkeit, weil er in dem einen Falle nur die ihm zu Gebote stehenden Mittel gebrauchen darf, und in dem andern Falle überhaupt seine möglichen Pflichten zu erfüllen hat, indem Gott auf außerordentliche Weise die Verwaltung seines Amtes segnen kann und wird. Wo aber die Abhaltung möglich ist und wo dem Bischofe supplirende Mittel nicht zu Gebote stehen, dort ist sie eine absolute Nothwendigkeit, der sich ein Bischof nicht ohne schwere Verletzung seiner Pflicht entziehen kann. Jene obigen Fälle dürften daher zur Ausnahme, diese zur Regel gehören, welche eine allgemeine ist, von der wohl Ausnahmen, allein nur aus triftigen Gründen gemacht werden dürfen. Wo also die Möglichkeit gegeben ist, soll der Bischof dieses seiner Jurisdiction inhärirende Mittel in Anwendung bringen; er soll nicht eine besondere göttliche Hilfe

13) Hartzheim hat uns eine Masse Synoden vom vorigen Jahrhundert aufbewahrt. (Cf. Conc. Germ. tom. X.) Die letzte Synode Deutschlands, wenn anders sie diesen Namen verdient, ist die von Münster 1829. Cf. Katerkamp sermo synodal. Im Jahre 1822 war in Ungarn ein Nationalconcil. In Irland treten die Bischöfe sehr oft, in Amerika alle Jahre zu einem Concil zusammen.

erwarten, ohne die ordentlichen zur bessern Leitung seiner Diöcese von der Kirche so nachdrücklich vorgeschriebenen Mittel gebraucht zu haben. Die Synoden sind ein ordentliches Mittel; denn wer wird läugnen, daß dasjenige, was immer und von Allen geschah, etwas Ordentliches genannt werden könne und in der That sei? Es gilt von den Synoden derselbe Grundsatz, den Bellarmin in Betreff der bischöflichen Concilien ausgesprochen hat. Wenn daher Benedict [2]) die Synode für nicht absolut nothwendig zu einer guten Regierung erklärt, so versteht er dieses nur in den Fällen der Unmöglichkeit, in welchen ohnehin eine Dispensation eintreten muß.

§. 8.

Berufungsrecht der Synoden.

Das Recht, eine Synode zusammenzurufen und zu halten, steht wie nach der Natur der Sache so nach positiven Bestimmungen nur dem Diöcesanbischofe zu [1]). Deßhalb kann im Allgemeinen nur diejenige Synode, welche von diesem berufen wird, eine wahre und kirchliche sein. Dieses Recht ist dem Bischofe so eigen, daß ihn weder der Papst noch der Erzbischof noch irgend Jemand an der Ausübung desselben rechtlich hindern könnte [2]). Vielmehr muß selbst der Papst als Wächter der Canon's auf die Erfüllung dieser dringen. Auch der Bischof kann sich principiell dieses Rechtes nicht begeben, weil es mit seinem Amte wesentlich verbunden ist: er ist verpflichtet, die Synode in seinem Namen und unter seiner Autorität zu berufen und zu halten. Doch muß der Bischof

1) Oben §. 1. Not. 11.

2) L. c. l. I. c. 6. n. 5. — c. 2. n. 5.

1) Dist. XVIII. Conc. Trid.

2) Bened. l. c. l. II. c. 5. n. 1. — Bottis l. c. p. I. n. 24. — Massobr. de synodo dioec. c. 2.

gewählt und vom Papste bestätigt sein. Die Ordination erscheint nicht als nothwendig, weil die Abhaltung von Synoden zur bischöflichen Jurisdiction gehört[3]). Die bloße Wahl oder Ernennung würde nicht hinreichen. Auch kann ein Bischof, welcher das Recht des Palliums besitzt, vor dem Empfange desselben die Synode nur mit päpstlicher Dispensation halten. Dagegen kann er in einem gerechten Verhinderungsfalle einen andern, also seinen Generalvicar delegiren; nur muß die Delegation eine specielle sein[4]). Ueberhaupt darf dieses Recht jeder Prälat, der eine Jurisdiction über Klerus und Volk besitzt, gültig ausüben, wenn er es früher schon ausgeübt hat[5]).

§. 9.

Ort der Synode.

Da die Synode eine für die ganze Diöcese äußerst wichtige Handlung ist, so wäre wohl hiefür der schicklichste Ort die Residenz des Bischofes, wo sich zugleich die Cathedrale, die Mutterkirche befindet. Von dieser aus soll eine neue, sittliche Bewegung die Herzen der Töchter ergreifen. Ist auch die Residenz der schicklichste Ort, so ist sie nicht immer der geeignetste; daher kann der Bischof an jedem beliebigen Orte der Diöcese seinen Klerus versammeln [1]); nur soll dieser, wie es sich von selbst versteht, für diesen Zweck so viel als möglich passend sein. Selbst außerhalb der Diöcese kann in gewissen Ausnahmsfällen die Synode gehalten werden [2]).

---

3) Barbosa de off. et pot. episc. p. III. all. 93. n. 4.

4) Barbosa l. c. all. 54. n. 103. — Azor. inst. mor. l. III. c. 45. qu. 4.

5) Den Beschluß der Cardinalcongr. bei Bened. l. c. c. 11. n. 5.

1) Congr. Card. Conc. Trid. 17. Maji 1636: posse episcopum in dicto oppido synodum congregare, sed satius esse, ut illam apud suam cathedralem celebret.

2) Bottis l. c. l. n. 58.

§. 10.

Zeit der Synode.

In den frühern Zeiten war es Gesetz, jährlich zweimal, und zwar gewöhnlich in der zweiten Woche nach Ostern und am Anfange des Monats October Synoden zu halten [1]). Doch war dieses Gesetz kein allgemeines, indem auch andere Zeiten hiefür bestimmt wurden [2]). Das IV. Concil im Lateran [3]), das von Basel [4]) und das von Trient [5]) verordneten, daß alle Jahre eine Synode gehalten werden müsse. Doch ist damit nicht ausgedrückt, daß der Bischof sich nicht auch öfters seines Rechtes bedienen dürfte [6]). Uebrigens würde eine Synode jährlich hinreichen. Dieses zu bestimmen bleibt dem Ermessen der Bischöfe überlassen; nur soll nicht eine für die Glieder unbequeme Zeit gewählt werden [7]).

Eine andere Frage bleibt noch übrig, ob nämlich die kirchlichen Vorschriften, welche den Bischöfen die jährlichen Synoden zu halten gebieten, durch eine entgegengesetzte Gewohnheit aufgehoben oder beschränkt werden können. Factisch scheint sich allerdings eine entgegengesetzte Gewohnheit gebildet zu haben; denn mit Ausnahme von Nordamerika und Irland dürften wenige Diöcesen gefunden werden, wo in der letztern Zeit jenen Vorschriften nur einigermaßen Genüge geschehen wäre. Wohl dürfte es bei weitem der größere Theil von Deutschlands Diöcesen sein, in denen vielleicht kaum eine Synode seit hundert Jahren gehalten worden. Auch die Gegen=

---

1) Dist. XVIII. c. 4.
2) Thomass. l. c. c. 73. n. 4.
3) C. 25. X. (5, 1.)
4) Sess. XV.
5) Sess. XXIV. de ref. 2.
6) Bened. l. c. l. c. 6. n. 3.
7) Bott. l. c. n. 51.

wart scheint keiner Hoffnung Raum zu geben. Soll daher die kirchliche Vorschrift nicht mehr gelten? Diese Frage muß mit Benedict entschieden bejaht werden: theoretisch besteht das Gesetz noch. Entweder konnten die Synoden wegen eines canonischen Hindernisses nicht gehalten werden, und in diesem Falle kann sich keine entgegengesetzte Gewohnheit bilden; oder sie kamen durch Schuld der Bischöfe außer Gebrauch, was folglich nur durch einen das Gesetz nicht aufhebenden Mißbrauch geschehen konnte, und in diesem Falle muß der Mißbrauch verdrängt und der gute Gebrauch wieder hergestellt werden. Ferner ist dieses Institut durch ein öcumenisches Concil selbst unter Androhung schwerer Strafen (Suspension des Bischofes) erneuert worden; es könnte daher nur durch ein neues allgemeines Concil abolirt werden; selbst die Nachsicht des Papstes würde nicht hinreichen, da ihm das Concil ein solches Recht nicht einräumte; um so weniger die Nichtbeachtung desselben von Seite der Bischöfe. Die Päpste riefen im Gegentheile das kirchliche Gesetz von Zeit zu Zeit den Bischöfen in's Gedächtniß zurück [8]), und dieses um so mehr, da die Gründe, welche die Kirche zu jenem Gesetze vermochten, und welche die Synode nothwendig machen, in vielleicht veränderter Form auch jetzt bestehen. Wohl aber kann, wie Benedict selbst zugibt, eine gewisse Modification eintreten, und zwar vorzüglich in solchen Fällen, wo der Bischof hinreichend andere Mittel besitzt, welche die jährliche Synode, wenn auch nicht überflüssig machen, doch gewissermaßen ersetzen [9]). Und

8) „Der Papst Alexander VII. forderte durch eine Bulle vom 4. April 1656 die Erz- und Bischöfe in Deutschland auf, Synoden und Visitationen in ihren Diöcesen zu halten." P. Braun Gesch. der Bisch. v. Augsb. B. IV. S. 336.

9) L. c. c. 6. n. 5. Nos vero quamquam non negemus, potuisse Tridentini decretum contraria consuetudine nonnihil emolliri et temperari; non idcirco tamen approbamus effrenem

selbst in diesem Falle darf und kann ein Bischof sich nicht ohne Grund von der Verpflichtung dispensiren, wenigstens zu gewissen Zeiten Synoden zu halten; denn das Kirchengesetz ist ein allgemeines und die Synoden selbst werden als ordentliche Mittel zur bessern Verwaltung der Kirche bezeichnet [10]). Ein solches Mittel wird daher, wie schon bemerkt, ein Bischof nicht ohne hinreichende Gründe vernachlässigen können, ohne zugleich eine wichtige Amtspflicht zu verabsäumen. Wer wird läugnen wollen, daß Synoden nicht von Zeit zu Zeit nothwendig sind, da sie doch selbst von Concilien als die Nerven, als die Stärke der Kirche bezeichnet werden? [11]) Leider daß gar vielen Bischöfen die Hände gebunden waren!

§. 11.

Glieder der Synode.

Daß der Bischof gemäß seiner Würde und seines Amtes das erste und wichtigste Glied, das Haupt der Synode ist, bedarf wohl keiner weiteren Erwähnung. Daher liegt ihm auch die Pflicht ob, die Synode persönlich zu leiten oder in Ausnahmsfällen durch seinen Stellvertreter leiten zu lassen.

Als sendpflichtig erscheinen nach den kirchlichen Bestimmungen alle Kleriker, welche in der Seelsorge stehen, denen

---

istam licentiam, quam privati doctores sibi usurpant, illud pro libita, etiam contra expressa ejusdem verba, interpretandi et limitandi.

10) Bellarm. de conc. I. 11. Concilium Tolet. XI. in ipsa praefatione multis verbis demonstrat conciliorum in ecclesia necessitatem. Sed illa summa est, si concilia desint, necesse esse, ut omnia vitia et erroribus continuo repleantur. Dieß gilt auch von den Diöcesansynoden.

11) Conc. Colon. 1549. c. 1. Salus ecclesiae, terror hostium ejus et fidei catholicae stabilimentum sunt synodi, quas etiam rectissime corporis ecclesiae nervos dixerimus.

irgend ein Zweig der Seelsorge anvertraut ist. Da nun das Tridentinum unter den wirklichen Seelsorgern keine Ausnahme macht, so muß der Bischof auch alle ohne Unterschied zur Synode rufen, sowie auch im Allgemeinen alle zu erscheinen verpflichtet sind [1]). Eingeladen müssen werden die Canoniker der Cathedralkirche, die auch, damit ihr Amt keine Unterbrechung erleide, durch Abgeordnete erscheinen können; dann der Generalvicar, die Canoniker der Collegiatstifte, die nicht exemten Prälaten und Klostergeistlichen, welche Seelsorge ausüben, und zwar sämmtlich mit der Verpflichtung zu erscheinen [2]); nur soll hievon nach einigen Canonisten [3]) der Generalvicar eine Ausnahme machen, was jedoch mit mehr Grund verneint wird. Einfache Benefiziaten und andere niedere Kleriker müssen nur dann geladen werden und der Einladung folgen, wenn Gegenstände, die auf der Synode verhandelt werden, auch ihre Person oder Stellung betreffen, oder wenn sich eine solche Gewohnheit gebildet hat [4]).

Nach dem gegenwärtigen Zustande der meisten Diöcesen Deutschlands dürften wohl alle Priester ohne Unterschied [5]) eingeladen werden, doch mit der Verpflichtung zu erscheinen nur die, welche nach kirchlichen Gesetzen sendpflichtig sind. In Deutschland ist es unmöglich, daß bei den ausgebreiteten Diöcesen alle Seelsorgsgeistliche ohne Nachtheile der Seelsorge erscheinen können. Daher müßte vor Allem Vorsorge getroffen werden, daß sowohl das Eine geschehen als auch das Andere nicht unterlassen würde. In den Kapitularien Karl des Großen (VI. 173) ward deßhalb schon verordnet, daß die Priester

---

1) Barbos. de jur. et off. episc. all. 93. n. 5.

2) Idem l. c. n. 11.

3) Marescot. var. res. l. 1. c. 69. n. 3.

4) Bened. l. c. l. III. c. 6. n. 2.

5) Selbst die Emeriten, da sie in der Regel noch Aushülfe leisten und der Synode durch ihren Rath und Erfahrung nützen können.

abtheilungsweise sich beim Bischofe versammeln sollten. Am leichtesten könnte bei größern Diöcesen dadurch geholfen werden, daß allenfalls ein jedes Landkapitel (außer dem Decane) mehrere Pfarrer und Capläne auswählte, welche dann pflichtmäßig erscheinen müßten. Von den übrigen Geistlichen sollten diejenigen noch beiwohnen, welche füglich und ohne Schaden für die Seelsorge abwesend sein könnten. Dadurch würde ein mehrfacher Vortheil erzielt werden: einmal würde die Seelsorge nicht vernachlässigt; dann würde nothwendig eine gewisse Anzahl erscheinen, wodurch einerseits der Nachlässigkeit mancher Geistlichen und andererseits dem Verfalle der Synoden vorgebeugt würde; endlich könnten immer andere Deputirte gewählt werden, so daß allmälig ein jeder zur Synode käme und keiner ausgeschlossen wäre. Vorzugsweise müßten diejenigen, deren specielle Angelegenheiten zur Sprache gebracht würden, nothwendig erscheinen.

Die Glieder der Synode sind als solche mit Ausnahme des Bischofes alle gleich; der Caplan hat hier dieselben Rechte, dieselben Ansprüche wie der Decan oder der Stiftsherr. Es wäre in der That traurig, wollte man den einen oder den andern Berechtigten zurücksetzen, oder überhaupt gegen die Absicht der Kirche einen Unterschied machen, der schon im Voraus Mißstimmung zu erzeugen geeignet wäre.

§. 12.

Theilnahme der Laien.

Nach ihrer innern Stellung in der Kirche sind die Laien, weil sie als Christen zum Leibe Christi gehören, auch Glieder des königlichen Priesterthumes [1]). Dieß zeigt sich am schönsten und deutlichsten in ihrer Theilnahme am Opfer, welches

1) I. Pet. II. 9.

zwar der Priester, jedoch auch im Namen und im Willen der Laien darbringt. Dieses Priesterthum üben sie aus durch Gebet und verdienstliche Handlungen, die sie für sich und andere dem Herrn opfern können; sie üben es aus in ihrem Stande, in ihrer Beziehung zu andern Menschen. Dieses allgemeine Priesterthum hat die katholische Kirche nie geläugnet, sondern nur die irrigen Folgerungen abgewiesen [2]).

Relativ wichtiger dürfte ihre äußere Stellung in der Kirche sein. Ein Antheil ist ihnen gestattet bei Besetzung von Kirchenämtern, bei der Verwaltung des Kirchenvermögens, auch bei andern Dingen, die sich oft mehr oder weniger nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes richten. In dieser Beziehung können sie, wenn sie ihre Stellung erkennen, sehr wohlthätig für die Kirche wirken. Sie können dieses, wenn sie das christliche Leben durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel heben, die Hindernisse, welche der kirchlichen Wirksamkeit entgegenstehen, beseitigen und so mit dem Klerus (und der Klerus mit ihnen) zur Beförderung der Religion und Sittlichkeit Hand in Hand gehen: ein geistiges Band soll Klerus und Volk umschlingen. Schon im christlichen Alterthume erblicken wir eine rege Theilnahme der Laien in kirchlichen Dingen. Nach geschichtlichen Zeugnissen sehen wir sie bei verschiedenen Concilien und Synoden, und zwar ohne Unterschied des Standes bei solchen Synoden, in denen entweder Decrete von Concilien verkündet [3]), oder in denen solche Punkte, welche den christlichen Glauben, Sitten und Disciplin betrafen, besprochen wurden [4]). Schon als lebendige Glieder am Leibe Christi, als Eingeweihte in das allgemeine Priesterthum, müssen sie sich um die Pflichten kümmern, durch welche die

---

2) Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 4.
3) Conc. Tol. XVI. c. 7. — C. 17. Dist. XVIII.
4) Bott. l. c. p. II. n. 33.

Heiligaltung einer so hohen Würde bedingt ist. Wenn demgemäß die Kirche eine gewisse Theilnahme der Laien für wünschenswerth hält [5]), müßte sie sich gegen jede Anmassung oder Uebergriffe von vorneherein erklären. Nicht als Rathgeber werden sie gerufen [6]), sondern einfach um aus dem Munde ihres geistlichen Vaters, ihres vom heiligen Geiste gesetzten Hirtens die jeden Diöcesanen ohne Unterschied des Standes und Ranges, oder speciell die allein die Laien betreffenden Verordnungen und Lebensvorschriften zu vernehmen. Ein Grund, daß Laien erscheinen dürfen, liegt auch schon in dem Umstande, daß die bischöfliche Würde und das Ansehen der Synode einen tiefern Eindruck hinterlassen, weil es die Menschen ohnehin vorziehen, von einer höhern als von einer niederern Autorität Lebensregeln zu hören [7]). Da jedoch in der jetzigen Zeit den Laien die Möglichkeit gegeben ist, ohne viele Mühe zur genauen Kenntniß des auf der Synode Beschlossenen zu gelangen, so kann ihre Gegenwart nicht eine absolut nothwendige, sondern nur eine geziemende sein [8]). Auch dürfen es die Laien nicht als ein Recht geltend machen, bei einer Synode zu erscheinen, sondern müssen eine allenfallsige Einladung als eine Sache besondern bischöflichen Vertrauens ansehen [9]). Werden überhaupt odiose und den Klerus

---

5) Conc Tarrac. ann 516. Et aliquos de filiis ecclesiae saecularium secum adducere studeant. — C. 17. Dist. XVIII.

6) Bened l. c. l. III. c. 9. n. 8. Die Cardinalcongregation hat auf die Anfrage: „An episcopus possit ad synodum laicos vocare, si eorum consilio uti velit," verneinend entschieden; denn füglich kann er sie, wie Benedict richtig bemerkt, außerhalb der Synode fragen.

7) Bott. p. II. n. 35. Laici veniunt ad majorem fidem habendam, quod magis creditur verbis episcopi quam clericorum.

8) Bott. l. c. — Massobr. de syn. dioec. c. 3. dub. 3. — Ben. l. c. l. III. c. 9. n. 8.

9) Conc. Tol. IV. c. 4. Deinde ingrediuntur laici, qui

allein betreffende Gegenstände, deren Kenntnißnahme von Seite der Laien mehr schaden als nützen könnte, zur Sprache gebracht, so sollen nach kirchlichen Vorschriften und Beispielen [10]) die Laien sich fern halten, was ohnehin von der Bescheidenheit vernünftiger Männer erwartet werden dürfte. Wünschenswerth ist es übrigens, daß die Laien, ohne sich gerade in das Innere der Synode selbst einzumischen, dieser mit den in ihrer Stellung liegenden Mitteln an die Hand gehen. Denjenigen Laien aber, welche Gegenstände, die sich für die Synode eignen, vorzutragen wünschen, kann der Zutritt nicht wohl verweigert werden [11]).

Wenn äußere Gegenstände, bei denen nach bestehenden Gesetzen die Laien einen bedeutenden oder wesentlichen Einfluß zugleich mit dem Bischofe oder Klerus auszuüben berechtigt sind, verhandelt werden, so könnten sie, wenn die Sache nicht blos halb abgethan sein sollte, nicht umgangen werden. Unschwer ist der Nachweis, daß immerhin Laien an Concilien und Synoden einen gewissen Antheil nahmen [12]). In der Voraussetzung und unter der Bedingung, daß der Staat die Rechte der Kirche achte, die Freiheit nicht verkümmere, die Synode (wenigstens juridisch) im Sinne der Kirche auffasse, könnte ohne Bedenken das Oberhaupt des Staates als Repräsentant der Laien, zur Synode geladen werden. Der Landesfürst ꝛc. könnte dann, da er persönlich nicht beiwohnen würde, einen auch dem Bischofe genehmen Stellvertreter mit den nothwendigen Vollmachten senden. Auch würde es nicht unpassend sein, wenn die höhern Magistratspersonen der Stadt, in welcher

electione concilii interesse meruerunt. — Cf. Ben. l. c. n. 5. — Thomass. l. c. c. 75. n. 8.

10) Cf. Bened. l. c. n. 9. et alibi. — Bott. l. c. n. 33.

11) Bott. l. c. — Dist. XVIII.

12) Beispiele bei Thomassin l. c. n. 73—75; Benedict l. c. n. 5 – 7.

die Synode gehalten wird, sowie andere gutgesinnte und gelehrte Männer auf die Einladung des Bischofes erschienen, um wenigsten in den Congregationen außerhalb der Synode mit den Mitgliedern dieser verschiedene einschlägige Punkte zu berathen. Freilich dürften sie (insbesondere die landesherrlichen Stellvertreter) sich nicht allenfalls Rechte anmassen, wodurch die Freiheit nicht blos gehemmt, sondern auch die Synode selbst bevormundet würde, oder zu einem Puppenspiele herabsinken müßte. Wäre dieses der Fall, so müßte dieselbe ihre wahre Bedeutung verlieren, und würde vorzüglich bei einer der Kirche feindlichen Regierung nur dazu dienen oder benützt werden, den Klerus noch mehr zu drücken und zu unterjochen, sowie unheilvolle Verwirrungen zu bereiten. Um die Freiheit und das Ansehen der Synoden sicher zu stellen, müßte schon zuvor die Gränzlinie gezogen oder bestimmt werden, inwiefern die Anwesenheit eines landesherrlichen Stellvertreters nothwendig oder wünschenswerth wäre. Bei der gänzlichen Trennung der Kirche vom Staate fiele wohl diese Schwierigkeit von selbst hinweg [13]).

§. 13.

Gewalt der Synode.

Da in einer Diöcese die Gewalt, vermöge welcher verbindende Constitutionen erlassen werden können, im Allgemeinen nur in den Händen des Bischofes ruht, so leuchtet ein, daß nur diesem allein die entscheidende Stimme zukomme. Ausgenommen sind nur solche Gegenstände, zu deren Entscheidung nach canonischen Gesetzen die Stimme des Capitels

13) Ein Concil (Conc. Epaon.) sagt: Laicos permittimus interesse, ut quae a solis pontificibus ordinanda sunt, et populus possit agnoscere. Einige Klugheitsregeln gibt Benedict l. c. l. III. c. 9. n. 8.

oder der Synode erfordert wird [1]). Daher haben die einzelnen Glieder im Allgemeinen nur eine berathende, nicht aber eine entscheidende Stimme. Werden auch vom Bischofe Statuten oder Constitutionen zur Berathung und Begutachtung vorgelegt, so ist doch derselbe nicht absolut an die Uebereinstimmung oder an den Consens der Synode gebunden: es reicht hin, dieselben der Synode vorgetragen und sie um ihre Ansicht befragt zu haben [2]). Gibt die Synode ihre Zustimmung, so erleidet die Sache keine Schwierigkeit; stimmt aber die Synode oder eine bedeutende Anzahl von Gliedern den bischöflichen Constitutionen nicht bei, oder glauben einige Mitglieder Bemerkungen oder Einwendungen machen zu können, so sollen sie, um alles überflüssige Gerede und allen Tumult zu vermeiden [3]), durch einen Procurator ihre Ansicht dem Bischofe oder der Synode vortragen [4]), so daß diese die gehörige Rücksicht darauf nehmen und die Constitutionen zur allgemeinen Zufriedenheit einrichten können; jedoch nicht müssen, wenn das Vorgebrachte als unzureichend zu einer Aenderung erscheint [5]). Offenbar werden die bischöflichen Constitutionen mit größerer Liebe aufgenommen und mit regerm Eifer ausgeführt, wenn sie zugleich mit der eignen Ansicht übereinstimmen [6]).

---

1) Bened. l. c. XIII. c. 2. Selbst das eigne Capitel muß der Bischof nicht fragen; soll es aber thun. Die Anmassungen der Synode von Pistoja hat Papst Pius VI. verworfen.

2) Barbosa l. c. p. III. all. 93. n. 24. — Bened. l. c. l. III. c. 12. n. 7.

3) Ben. l. c. l. IV. c. 1. n. 4.

4) Gavantus prax. exact. dioec. syn. c. 25.

5) Bened. l. c. l. XIII. c. 1.

6) Von einer Majorität oder Minorität im Sinne einer Kammer kann die Rede nicht sein, da die Synode im Allgemeinen mehr einen berathenden als entscheidenden Character besitzt; wohl aber kann und wird der Bischof gewisse Gegenstände zur Abstimmung bringen, um die Gesinnung seines Klerus zu erfahren ꝛc.

Die mit Uebereinstimmung der Synode gegebene Constitutionen verbinden, wie einleuchtet, alle Diöcesanen, für welche sie erlassen, welchen sie verkündet werden [7]. Diese Verbindlichkeit ist, wie die Canonisten sie ausdrücken [8], eine ewige, d. h. jene bleiben so lange in Kraft, bis sie durch eine entgegengesetzte Gewohnheit oder eine neue Constitution aufgehoben werden, oder durch Nichtannahme die Verbindlichkeit verlieren. In dieser Hinsicht unterscheiden sich die Synodalconstitutionen von den außer der Synode gegebenen; denn diese sind nur temporär und hören deßhalb beim Abgange des Bischofes von selbst auf, wenn nicht der Nachfolger sie bestätigt oder erneuert. Ueber die Gewalt des Generalvicars oder Capitelverwesers muß auf die Canonisten verwiesen werden [9].

Die Synodalconstitutionen vor ihrer Publication zur Prüfung nach Rom zu schicken, ist weder nothwendig noch wird es in Rom gern gesehen [10]. In der jetzigen Zeit und Lage, wo mancher Bischof so zu sagen isolirt dasteht, könnte sowohl wegen der Wichtigkeit der Sache, als auch wegen der größern Autorität wenigstens in bedeutendern Fällen von der gewöhnlichen Praxis abgegangen werden. So wüßte der Papst dann officiell, daß die kirchlichen Vorschriften, welche die Abhaltung von Synoden den Bischöfen zur Pflicht machen, erfüllt würden oder erfüllt werden könnten.

Der Inhalt dieser Constitutionen richtet sich nach den Gegenständen, die sich für die Synoden eignen; sie können daher befehlende (praeceptoriae), hindernde (prohibitoriae), strafende (poenales) sein [11].

---

7) Cf. Bened. l. c.

8) Bened. l. c. c. 4. — Bott. p. III. ac. 2.

9) Massobr. l. c. c. 4. dub. 47. 48. — Bott. p. III. n 121.

10) Bened. l. c. l. XIII. c. 3. n. 6—7.

11) Barb. l. c. n. 23.

Der Bischof selbst, als der Gesetzgeber, ist ebenso wie jeder andere Diöcesan im Gewissen verpflichtet, der gegebenen Constitution, in so weit sie seine Person betrifft, nachzukommen. In jedem Falle liegt ihm die Pflicht ob, für den Vollzug und Haltung derselben die geeignete Vorsorge zu treffen. Dagegen unterliegt der Bischof wie überhaupt jeder Gesetzgeber niemals den Pönalconstitutionen, außer in den von der Kirche bezeichneten Fällen. Aus diesem Grunde sagen die Canonisten mit Recht, daß der Bischof an die directiven, nicht aber an die coactiven Verordnungen gebunden sei, d. h. er ist in seinem Gewissen, vor Gott verpflichtet, dieselben zu halten; darf aber nicht wegen Uebertretung von seinem untergeordneten Klerus zur Strafe gezogen werden [12]).

Wie es in der Macht des Bischofes steht, eine Constitution wieder aufzuheben, ebenso steht es in seiner Gewalt, einzelne Untergebene zu dispensiren [13]). Doch darf er von diesem Rechte nur unter gewissen Beschränkungen, die von den Canonisten weitläufig angeführt werden, einen rechtlichen Gebrauch machen [14]).

§. 14.

Geschäftsgang und Ritus der Synode.

Die Art und Weise, wie die Synoden abgehalten werden sollen, wurde von den Canonisten und Liturgikern, welche

---

12) Bott. l. c. a. 2. n. 26. 31. — Massobr. l. c. c. 4. dub. 83.

13) Azor. inst. mor. p. I. l. V. c. 15. — Suarez de leg. l. VI. c. 15. n. 8. — Mehrere von Bottis angeführte Canonisten machen dem Bischofe diese Gewalt mit Unrecht streitig. Denn wer ein Gesetz gibt, muß es sowohl aufheben als auch einzelne Personen davon ausnehmen können.

14) Cf. Barb. l. c. all. 34. n. 1—7.

speciell über diesen Gegenstand geschrieben, ausführlich und oft bis ins Kleinlichste eingehend beschrieben [1]). Als Norm kann das Römische Pontificale gelten.

Die Synode beruft der Bischof; in Folge eines speciellen Mandates der Generalvicar; bei einer Sedisvacanz der Capitelvicar. Diese Berufung soll wenigstens zwei Monate vor der Eröffnung geschehen. Die Weise der Berufung richtet sich nach dem Gutdünken des Bischofes; nur muß sie bestimmt gefaßt sein und allen Betheiligten bekannt gemacht werden. Zweckdienlich würde es sein, wenn der Bischof allenfalls die wichtigsten Punkte, welche er zur Sprache bringen will, einige Zeit vor der Eröffnung dem Klerus gleichsam zu einer Vorberathung und Besprechung mittheilte.

Vor der Synode soll der Bischof mit dem Klerus der Stadt und der Nachbarschaft, mit den Landdecanen sowie mit andern von ihm eingeladenen Männern verschiedene Congregationen halten, um über den Zustand der Diöcese Erkundigungen einzuziehen und sich zu berathschlagen. Gut würde daher jedes Capitel thun, wenn es sich zuvor schon über die hauptsächlichsten zu besprechenden Gegenstände zu einem Beschlusse vereinigte und diesen dem Bischofe zuschickte [2]). Ebenso müßte das in den verschiedenen Visitationen gewonnene Resultat als Grundlage der Synodalverhandlungen und Constitutionen, welche dann der Synode mitgetheilt werden, sehr dienlich sein.

In den der Synode vorausgehenden Versammlungen wird auch der Promotor gewählt. Der Wirkungskreis desselben besteht in der Sorge für eine schnelle und erfolgreiche Füh-

1) Cf. Bottis, Massobrius, Bened., Gavantus, Brachius etc.; dann die Bestimmungen mehrerer Concilien und Synoden.

2) Ein solcher Beschluß dürfte nicht als ein definitiver und präjudicirlicher betrachtet werden.

rung der Verhandlungen sowie in dem Bestreben, die Ordnung während der Synode aufrecht zu erhalten. Was der Präsident einer Kammer, ist der Promotor einer Synode. — Dem Secretär, welcher aus dem Capitel gewählt wird, liegt die Pflicht ob, die Namen der Glieder und die Decrete zu verlesen, auch andere geringfügigere Geschäfte zu vollziehen. — Der Synodalnotar muß Alles, was in der Synode vorgeht, aufzeichnen. — Zur Untersuchung von Beschwerden und Streitigkeiten wird ein Ausschuß (mit Inbegriff des Generalvicars) gewählt. Auch wird ein Procurator, der die Bedenken der Nichtübereinstimmenden vorzutragen hat, von dem Bischofe aufgestellt. — Andere Officialen sind die Beichtväter, welchen ausgedehntere Vollmachten ertheilt werden: dann die Prediger, welche die Stelle des Bischofes vertreten müssen; ferner die Ceremoniare, Ostiarier &c. Das Geschäft dieser Genannten erstreckt sich nur auf die Dauer der Synode. Unter Diejenigen, deren Geschäft auf weiter sich erstreckt, gehören hieher: Die Synodalzeugen, deren Pflicht es ist, den Zustand eines betreffenden Theiles der Diöcese zu untersuchen und dem Bischofe gewissenhaft zu berichten. Ihre Anzahl richtet sich nach der Größe der Diöcese. In vielen Diöcesen vertritt jetzt der Decan diese ohnehin gehässige Stelle. Bei einer allenfallsigen Ohnfähigkeit oder Parteilichkeit eines Decans sollte vom Bischofe ein anderer, geeigneterer Mann vorgeschlagen werden. Die Aufzeichner (punctatores) mußten früher die Chor- und andere gottesdienstliche Versäumnisse in Canonicat- und Collegialstiften bemerken und einsenden. Doch findet dieses gleichfalls odiose Geschäft in Deutschland keine Anwendung mehr. Nach dem Concilium von Trient soll der Bischof mehrere Synodalrichter auswählen und der Synode anzeigen [3]). Diesen delegirt der Papst verschiedene von der Kirche bereits festgesetzte

3) Sess. XXV. de ref. c. 10.

Vollmachten. Diese Institution konnte, wie Benedict bemerkt [4]), nie durchdringen, indem die Bischöfe höchst selten die Namen derselben nach Rom sandten. Wichtiger sind die Synodalexaminatoren, welche der Bischof zwar vorschlagen kann, die aber der Synode gefallen müssen. Die Majorität muß einwilligen; ist dieß nicht der Fall, so bezeichnet der Bischof andere, die von dem größern Theile angenommen werden. Die Zeit ihres Amtes erstreckt sich bis zur nächsten Synode, also auf ein Jahr. Sollte aber längere Zeit keine Synode gehalten werden, so bleiben sie so lange, als noch sechs auf der Synode Gewählte entweder am Leben oder in der Diöcese sind [5]).

Vor der Synode kann die Congregation sich über die Weise der zu reducirenden Messen und Jahrtage berathen.

Den Tag vor der Synode empfängt der Bischof alle erscheinenden Priester und auch die geladenen Laien. Ueberdieß muß es jedem Gliede unbenommen bleiben, dem Bischofe besonders wichtige Punkte einzeln vorzutragen.

Die Synode selbst, welche bald mehrere, bald wenigere Sitzungstage ausfüllt [6]), beginnt mit Lesung der heiligen Messe de Spiritu sancto durch den Bischof und mit der Communion des anwesenden Klerus, zum Zeichen der innigen Vereinigung unter sich und mit Christus. Dann tritt der Bischof zum Altare; der Psalm 68 und andere Gebete werden gesprochen zur Herabrufung der heiligen Geistes. Der Bischof fällt mit allen Anwesenden auf die Kniee; die Litanei zu allen

---

4) L. c. l. IV. c. 5.

5) In Ermanglung von Synoden muß der Bischof sich bei der Congregatio Conc. Trid. die Erlaubniß erholen, Examinatoren wählen zu dürfen, wenn er anders diese Erlaubniß nicht für immer besitzt. Die Qualitäten der Examinatoren sind gesetzlich vorgeschrieben Conc. Trid. XXIV. de ref. c. 8.

6) Conc. Bas. sess. XV.

Heiligen wird gebetet und die ganze Versammlung von dem Bischofe gesegnet mit den Worten: ut hanc praesentem synodum visitare, disponere et benedicere digneris. Der Diacon sagt eine auf die Feier bezügliche Pericope. Nach dem Veni creator Spiritus hält der Bischof eine kurze Anrede, nach welcher, wenn anders der Bischof es befiehlt, die Predigt beginnt. Hierauf erklärt der Bischof die Synode als begonnen. Sofort werden die Congregationsbeschlüsse über die Officialen der Synoden, die Bestimmungen des Trienter Concils über die Ablegung des Glaubensbekenntnisses und über die Residenz der Seelsorger vorgelesen [7]). Die Synodalrichter, Examinatoren, Punctatoren werden bestätigt; die Decrete der Provincialconcilien und die allenfalls erschienenen päpstlichen Verordnungen zur Kenntnißnahme gebracht. Und nun beginnt die eigentliche Berathung über die verschiedenen Gegenstände, welche sich für die Synode eignen, sowie die Reduction der gestifteten Messen und Jahrtage. Auch kann der Klerus seine Wünsche, die der Bischof zu erfüllen vermag, durch den Procurator übergeben. Ueber diese soll, wenn es möglich ist, der Bischof sich sogleich erklären. — Inhaltsschwer und oft zu beherzigen ist die Anrede, die der Bischof, ehe er die Synode mit Gebeten und andern Ceremonien schließt, an die Versammlung richtet: sie faßt alles zusammen, was zum Leben und Wirken des Klerus gehört.

Bemerkung. Eine noch mehr ins Einzelne gehende und alle Ceremonien umfassende Beschreibung kann hier nicht gegeben werden, da einmal Manches nicht als wesentlich zur Synode gehört, dann auch die Abhaltung formell wechseln oder verschieden sein kann. — Schon der Ritus dürfte bei

7) Das Scrutinium ist durch Gewohnheit außer Gebrauch gekommen. Cf. Bened. l. c. l. V. c. 3. Es dürfte auch seines gehässigen Characters wegen außer Gebrauch bleiben.

Vielen manches Vorurtheil gegen die Synode verschwinden machen, indem er hinlänglich den Ernst dieser Handlung beweist.

§. 15.

Gegenstände der Synode.

Der Gegenstände, die auf einer Synode zur Sprache gebracht werden, sind es zu viele und mannigfaltige, als daß sie hier alle im Einzelnen aufgezählt werden könnten. Daher haben auch diejenigen, welche über die Synoden geschrieben, nur das Wichtigste und am häufigsten Vorkommende ausgehoben. Die Conciliensammlungen einzelner Provinzen oder Diöcesen bieten vielfachen Stoff und müssen auch nothwendiger Weise, freilich mit Berücksichtigung der Zeitverhältnisse, zu Rathe gezogen werden [1]).

Der allgemeinste Zweck der Synoden ist Handhabung der Disciplin und Bekanntmachung der auf den Concilien gefaßten Beschlüsse [2]), sowie Publication päpstlicher Decrete. Jetzt wo die Abhaltung von Concilien nicht leicht zu hoffen oder verwirklicht zu werden scheint, dürften die Synoden sogar die Stelle jener einnehmen. Auch ohne vorhergehendes Concil hat die Synode dennoch ein weites Feld. Sie ist der Ort, wo der Bischof durch weise Belehrung und väterliche Ermahnung den Klerus an seine Pflicht erinnert, in der Erfüllnng derselben stärkt; wo er mit den Gliedern der Synode über Verbesserung des religiösen Zustandes der Diöcese, sowie über andere in das kirchliche Gebiet einschlägige Gegenstände sich

1) Ich verweise auf Hartzheim, Binterim, die sich über sämmtliche Synoden Deutschlands verbreiten; dann auf die Specialsammlungen der verschiedenen Diöcesen z. B. von Mainz, Trier, Köln, Augsburg, Regensburg, Salzburg ꝛc.

2) Dist. XVII. XVIII. XXXVIII.

berathet; wo er das einer Reform Bedürftige durch heilsame Beschlüsse und Statuten zu verbessern sucht [3]). Kurz drückt dieses das Concil von Köln 1549 aus: „In den Synoden wird die Einheit wieder erneuert, der Körper in seiner Vollständigkeit zu erhalten gesucht; dasjenige, was durch Visitationen nicht auszuführen möglich war, wird durch vereinte Bestrebungen zu Stande gebracht. In denselben wird gehandelt von dem Haupte und den Gliedern, von dem Glauben und der Frömmigkeit, von der Religion und dem Gottesdienste, von den Sitten und der Disciplin, vom Gehorsame, vom (geistlichen) Gerichte, von allen Dingen, die zu einem guten und christlichen Leben nothwendig sind" [4]).

§. 16.

Fortsetzung.

1. Obenan steht der Hauptzweck der Synoden: Die Einheit in der Diöcese und dadurch den ganzen Körper in seiner Vollständigkeit zu erhalten. Ohne Synoden wird eine

---

3) Conc. Basil. sess. XV. — Bott. p. I. n. 70. — Bened. l. c. VI. c. 1. n 1. Solum itaque asserimus generatim, debere episcopum in sua synodo constituere, quae ad vitia coërcenda, virtutem promovendam, depravatos populi mores reformandos, et ecclesiasticam disciplinam aut restituendam aut fovendam necessaria et utilia esse judicaverit

4) Conc. Col. c. 1. In synodis redintegratur unitas, studetur corpori ecclesiae in sua integritate conservando; ubi ea, quae in visitatione non dabatur exequi, exeacutionem studiis communibus assequuntur; ubi de capite et membris, de fide et pietate, de religione et cultu divino, de moribus et disciplina, de obedientia, de judiciis et rebus omnibus ad bene christianeque vivendum commodis vel necessariis tractatur atque statuitur, ut verissime in reformationis formula dicatur: salus ecclesiae, terror hostium ejus, et fidei catholicae stabilimentum sunt synodi, quas etiam rectissime corporis ecclesiae nervos esse dixerimus.

lebendige Einheit sich unmöglich lange erhalten: es werden sich zuerst unter dem Klerus Separatansichten bilden, die Geister, wenn auch nicht äußerlich, doch innerlich sich von einander trennen; Jeder wird die wahre Ansicht zu besitzen glauben, die Stellung des Andern verkennen, selbst unduldsam werden. Die Gegensätze bilden sich immer schroffer aus; sie gehen auch auf die Laien über; das Band, welches den Körper zusammenhalten soll, wird immer lockerer und schlaffer, der ganze Körper geht seinem Verfalle entgegen. Ebenso traurig wird sich die Lage einer Diöcese gestalten, wo der Klerus für jeden Gemeingeist bereits erstorben ist, wo er gleichsam nur in den Tag hineinlebt, die äußere Einheit zwar erhaltend, allein ohne Leben und Thatkraft, ohne höhere Gesinnung, ohne höheres Bewußtsein. Der geistliche Oberhirt mag sich noch so viele Mühe geben, den Verfall des Körpers aufzuhalten, es wird ihm ohne gemeinsames Zusammenwirken aller Kräfte nicht gelingen. Eine Körperschaft, die sich nicht versammelt, löst sich allmälig auf. Die Beziehung der Thätigkeit des Ganzen auf das Einzelne, sagt Möhler, machte die persönliche Zusammenkunft der Vorsteher aller einzelnen Gemeinheiten nothwendig. „Die Synoden sind, wie sich das Concil von Köln 1549 ausdrückt, das kräftigste Mittel, dem Einreißen der Uebel aller Art vorzubeugen und abzuhelfen; denn es denkt hier der ganze Klerus über die Lage der Dinge nach; sie wägt die verschiedenen Rettungsmittel ab, und vereinigt sich, gemeinschaftlich das Uebel anzugreifen, die für tauglich erkannten Mittel anzuwenden; im gemeinschaftlichen Beschlusse sieht jeder seine eigene Ueberzeugung, weil jeder vorher gehört wurde; es ist so seine etwa entgegengesetzte Meinung gewürdigt, widerlegt, und er bekommt die richtige Gesinnung für den Beschluß." Bischof und Klerus werden sich um so inniger vereinen, je näher sie sich wechselseitig stehen. Ohne seine Würde zu verletzen, begibt sich der Bischof zum

Klerus herab, nähert sich ihm in gemeinschaftlicher Berathung, schenkt ihm Vertrauen, würdigt seine Rathschläge, sucht das Band der Einheit nicht mit herrischen Decreten, sondern mit Liebe zu knüpfen und zu festigen. Die Liebe ist das Band der Einheit; sie allein vermehrt die Anhänglichkeit an den Bischof; sie allein weckt und nährt das wechselseitige Vertrauen zwischen Hirt und Heerde, zwischen Bischof und Klerus. „Das wechselseitige Verhältniß des Bischofes zu seinem Klerus, und des Klerus zum Bischofe beruht, wie Straffer bemerkt, auf einer heiligen Basis, auf dem gemeinschaftlichen Wirken zum Seelenheile der Diöcesanen. Dieß kräftige Zusammenwirken ist aber bedingt durch persönliche Kenntniß und Schätzung, durch Berathung und wechselseitige Bestärkung zu dem einen hohen Zwecke." In den Synoden ist dem Bischofe ein Mittel gegeben, wenigstens nach und nach die Geister zu einen, eine größere Gleichförmigkeit herzustellen, den Klerus sich wechselseitig näher zu bringen, den Körper in beständiger Thätigkeit zu erhalten, eine höchst schädliche Stagnation zu vermeiden, und so durch Vereinigung und Anstrengung aller Kräfte dem kirchlichen Leben mächtigen Vorschub zu leisten und den kirchlichen Lebensproceß fortwährend zu unterhalten.

2. Nicht ohne Eindruck wird die Synode auf den Bischof bleiben. Sie wird ihm zu einem Mittel, das ihn auf seine Hirtenpflichten nur noch aufmerksamer macht, denn sie gibt ihm Gelegenheit, den Zustand der Diöcese genauer kennen zu lernen; Niemand kann besser die religiöse, sittliche und kirchliche Lage, Niemand genauer die verschiedenen Bedürfnisse, Niemand zuverlässiger die Heilsmittel gegen die bestehenden Uebel angeben, als diejenigen, welche unter dem Volke leben, und selbst mit dem Niedrigsten verkehren müssen. Auch wird ihm stets der Gedanke vor Augen schweben, daß ihm, als dem Hirten, als dem Gesetzgeber, die Erfüllung der Pflichten und die strengste und gewissenhafteste Vollziehung der Gesetze vor

allen Andern obliege; daß er, als der geistige Vater, der Reformator des Klerus und des Volkes sich zuerst reformire nnd seiner Würde gemäß lebe. Müßte er nicht erröthen, wenn er im Angesichte der Synode in einem Punkte, dessen er sich selbst schuldig weiß, einen Andern zurechtweisen wollte? Könnte er Andere zur Pflichterfüllung mahnen, während er seine Pflichten am schreiendsten verletzt oder verabsäumt? Würde ferner nicht ein gewisses Gleichgewicht zwischen Bischof und Klerus erhalten werden können, indem es ersterem weniger möglich sein dürfte, über seinen Klerus willkürlich zu herrschen und dessen Rechte zu schmälern? Auch die Kirche will, daß eine Gewalt die andere gleichsam controlire, damit jede ihren gewiesenen Kreis nicht überschreite und die Rechte Anderer nicht verletze. Uebrigens kann weder die Synode noch ein einzelnes Glied derselben befugt sein, das Leben, sowie die Handlungsweise des Bischofes einer öffentlichen Kritik zu unterwerfen, so lange derselbe innerhalb der Kirche steht und nicht die gerechteste Veranlassung zu einer Klage wegen Häresie oder anderer schreienden Ungerechtigkeiten gegeben hat. Der Bischof steht über dem Klerus, ist diesem im Allgemeinen keine Rechenschaft schuldig, kann auch als das Haupt nicht gerichtet werden. Sollte daher über eine wünschenswerthe Reformation des Hauptes bei der Synode etwas vorgebracht werden, so kann dieses in den gewöhnlichen Fällen nur von dem Haupte selbst und zwar unter gewissen die bischöfliche Würde nicht verletzenden Beschränkungen geschehen. Auf indirecte Weise betrifft das Meiste wohl auch den Bischof.

Fromme Bischöfe, welche die Abhaltung von Synoden unter die ersten und wichtigsten Functionen ihres Amtes zählten [1]), fühlten sich auch beim Anblicke der Synode stets er-

---

1) Herrmann Werner, Bischof von Paderborn, sagt (Hartzh. l. c. t. X. 115) in dem Ausschreiben der Synode von 1688: Solici-

hoben [2]). In diesem Gefühle spricht der Bischof Augustinus Valerius von Verona zu seinem Klerus: „Fürwahr kein Tag ist mir angenehmer als der Tag der Synode; keiner, welcher in den großen Beschwerlichkeiten, welche die Sorge eines so hohen Amtes verursacht, meinen Geist mehr trösten und erfrischen könnte. Denn an diesem Tage glaube ich meine Augen, meine Ohren, meine Hände, meine Füße zu sehen."

3. Soll die Reformation in der Diöcese gedeihen, so müssen die Seelenhirten zuerst sich selbst reformiren; denn wie wird ein schlechter Hirt seine ihm anvertraute Heerde nach den Anforderungen des Herrn und seiner Kirche weiden können, wenn er dieselbe oft durch sein böses Leben ärgert, durch seine Gleichgültigkeit das Wichtigste versäumt, sich ohne Beruf und seinem Stande zuwider in fremdartige Dinge mischt, oder durch Ueberspanntheit irre führt? Ist es ein Wunder, wenn so viele Geistliche ihre Pflicht vergessen? Muß das Uebel zuletzt nicht so groß werden, daß ihm der Bischof mit dem besten Willen nicht mehr steuern kann? daß alle Mittel, die er zur Herstellung einer wenigstens äußerlichen Einheit anwendet, nur Nothbehelfe sind? Offenbar kann der Klerus durch Synoden durchgreifender verbessert werden. Hier steht sein Bischof, hier stehen seine Amtsbrüder, hier gutgesinnte Laien! Hier muß jeder, wenigstens in Gegenwart des Klerus und auf Verlangen

---

tudo ecclesiae et universi gregis nostri Paderbornensis, velut instantia nostra quotidiana, cum nullam gravissimi muneris partem omittere sinat, tum praecipue et vehementer urget, ut synodum dioecesanam, quae inter primarias functiones episcopales merito numeratur, et multis nominibus excellit, juxta saluberrimum Tridentini concilii decretum celebremus. Cf. l. c. 493. die Anrede des Kulmer Bischofes Stanislaus Kotzka vor der (1745) versammelten Synode.

2) Ueber die Pflichten des Bischofes Conc. Trid. XXV. de ref. c. 1.

des Bischofes, Rechenschaft über die Führung seines Amtes ablegen [1]). Hier schwört er neuerdings Gehorsam dem Bischofe [2]); hier berathet er sich über die Mittel und Wege einer auf die Gesetze der Kirche gegründeten Reformation. Der Geist, der hier vorherrscht, kann und darf nur ein evangelischer, ein kirchlicher sein. In diesen Geist muß der Klerus immer tiefer und tiefer eingeführt werden; in diesem Geiste muß er wirken, und seine Wirksamkeit wird eine gesegnete sein. Der Bischof suche ohne Leidenschaft und Vorurtheil mit der Synode vor Allem die Uebelstände des Klerus zu erforschen und durch geeignete Mittel zu heben. Er tritt hier auf als Lehrer, als Gesetzgeber, als Vater durch liebreiche Ermahnungen [3]). Neugestärkt und belehrt wird Jeder zu seiner Pflicht zurückkehren. In dieser Hinsicht müssen der Synode die kirchlichen Vorschriften vor Augen schweben. Sollten auch zeitgemäße Aenderungen eintreten oder nothwendig scheinen, so muß der Geist doch derselbe bleiben [4]).

§. 17.

Fortsetzung.

4. Glaubensgegenstände können auch füglich zur Sprache kommen. Da nach der heiligen Schrift Aergernisse kommen und Spaltungen sein müssen, so muß es um so mehr in dem Berufe des Bischofes liegen, die Irrlehren zu bekämpfen und so viel an ihm liegt, seine Diöcese rein zu erhalten. Doch

---

1) So bestimmen es alle Concilien.

2) C. 9. X. (1, 33). — Bott. p. III. n. 47.

3) Guibert. Torn. de off. episc. c. 7. Congregantur ad synodum sacerdotes, ut suum periculum agnoscant, vitam corrigant et episcopum docentem audiant.

4) Wie nothwendig wäre es nicht, daß die Geistlichen sich unter einander besser kennen und lieben lernten!

wird der Bischof allein und ohne thätige Beihilfe seines Klerus nie einer neuen Spaltung, einer neuen Häresie kräftig zu begegnen vermögen: er wird oftmals nur ein Zuschauer sein müssen. Versammelt sich aber der Klerus, berathschlagt er sich mit dem Bischofe über die Weise und Mittel zur Erhaltung der Glaubenseinheit; trifft dieser mit der Synode gemeinsame Maßregeln gegen die Feinde des Glaubens und der Kirche, so wird wohl die Irrlehre leichter verhütet oder unschädlicher gemacht werden. „Mit gemeinsamer Kraft," sagt Möhler in seiner Einheit der Kirche, „wurde häretischer Neuerung begegnet, und nur, indem sich mit einem Male die gesammte *αδελφοτησ* (Verbrüderung) aussprach, erhielt der noch Schwache die Festigkeit, der Verführung zu widerstehen, mit brüderlicher Weisheit wurde das christliche Volk geweidet, und das kirchliche Leben und Lieben gepflegt und entwickelt." Daher bemerkt schon das eilfte toletanische Concil, daß ohne Concilien Alles sogleich mit Gebrechen und Irrthümern erfüllt würde. Um so nothwendiger erscheinen jetzt die Synoden, da ein bischöfliches Concil wohl nicht so leicht zu Stande kommt und der weltliche Arm das Aufkommen einer neuen Häresie nicht immer verhindert, vielmehr oft begünstigt, oder gleichgültig zuschaut. Die Stellung der Kirche zum Staate ist eine andere geworden; allgemeine Religionsfreiheit ist proclamirt; will die Kirche sich in einem Lande erhalten, so ist sie auf die eigne Kraft, auf sich selbst gewiesen; eine fremde Waffe steht ihr gegen die Irrlehre nicht zu Gebote, sie muß dieselbe aus der eignen Rüstkammer holen. Der Bischof muß sich mit seinem Klerus selbst zu helfen suchen: die beste Hilfe, die es geben kann, denn sie hat die Sanction der Kirche. Wer wird die großen Gefahren, die der Kirche in unserm Vaterlande drohen, verkennen wollen? Jeder weiß, wie tief das Gift des Indifferentismus in den Körper gedrungen, wie der Rationalismus immer mehr Boden gewinnt, wie der ver-

derbliche Pietismus im Stillen fortwuchert, wie das Secten-thum von Tag zu Tag sich mehrt und wegen der Religions-freiheit sich mehren wird. Jeder weiß, daß die katholische Kirche mehr auf die Defensive als Offensive, mehr auf das Erhalten als auf das Erwerben gewiesen ist. Die Kirche geht freilich nicht zu Grunde; sie hat die Verheißung von dem Herrn, daß sie dauern wird bis an das Ende der Zeiten. Allein die Kirche in Bayern, in Deutschland, welche Verheißung ist ihr geworden? Ihr Bestehen oder Fallen hängt großentheils von ihren Mitgliedern ab. Selbst die apostolischen Kirchen des Orients gingen für die allgemeine Kirche verloren durch eigne Verschuldung; warum soll dieses nicht auch bei uns geschehen können, wenn wir schlafen, während der Feind Unkraut säet, wenn wir träge oder gleichgültig zuschauen, während eine Gemeinde nach der andern sich von dem Körper trennt, während eine Irrlehre nach der andern sich einschleicht und Tausende zum Abfalle verführt? Vereinte Kraft ist hier nothwendig [1]).

Was in Beziehung auf den Glauben gesagt wurde, findet in ähnlicher Weise auch in Beziehung auf die Sitten seine Geltung. Pflicht der Synode ist es, dem Sittenverderbnisse entgegenzuwirken. Aus dem Zeitspiegel tritt uns ein höchst betrübendes Bild entgegen. Ich brauche hier nicht auf die verschiedenen Uebelstände, auf das eingerissene Sittenverderbniß aufmerksam zu machen. Wie kann diesen Uebeln gesteuert werden? Welches ist die Pflicht, welches die Macht des Klerus? Die Pflicht des Klerus ist eine allgemein anerkannte; die Religion muß auch die Trägerin, die Geistlichkeit der Prediger

1) Conc. Bas. Sess. XV. Praecipua autem in ipsa synodo episcopi cura sit inquirere ac dobitis remediis occurrere, ne aliquid dogma haereticum, erroneum vel scandalosum . . . et quaevis diabolica figmenta dioecesim suam inficiant.

der Sittlichkeit sein. Die Synode wird daher auf die Quellen zurückgehen, den Grund des sittlichen Verderbens aufsuchen, und dann zeitgemäße Reformen in Anregung bringen. Fast alle Concilien und Synoden beschäftigten sich mit diesem Gegenstande; fast alle gaben die heilsamsten Verordnungen, trafen die kräftigsten Vorkehrungen gegen den einbrechenden Strom des Verderbens. Um so mehr wird der Klerus jetzt sich verpflichtet fühlen, vereint zu wirken, vereint sich besprechen und berathen, vereint die geeignetsten Maßregeln treffen [2]), da er von Seite des Staates, des weltlichen Armes, nicht mehr wie früher die Unterstützung finden dürfte. Der Klerus ist jetzt nur eine moralische Macht; diese wird dann ihren Zweck erreichen, wenn sie vereinigt wirkt, wenn sie imponirt. Einen großen Theil des sittlichen Verderbens darf man, wenigstens nach dem Ausspruche gewichtiger Stimmen, dem Verfalle des Synodalinstitutes zuschreiben [3]). Ganz überzeugt, berichtet Pl. Braun, wie nothwendig eine Synode zur Befestigung der wahren Glaubenslehre, zur Bildung des sittlichen Wandels, zur Entfernung der Excesse, zur Hebung der Mißbräuche und zur Sicherung der Kirchenzucht sei, beschloß Heinrich V. eine Synode anzuordnen [4]). „Wenn nun,“ schreibt Straffer [5]), „dieser (traurige) Zustand sich allmälig in einer Zeit gebildet hat, wo das Synodalwesen vernachlässigt ward, während in den Zeiten, in welchen selbes blühte, es niemals um Religion, Sitte und Disciplin, sowie um das gemeine Wohl so traurig

2) Conc. Col. 1536. p. XIV. Quae ex eorum judicio reformatione opus habere comperientur, communi consilio emendentur. — Conc. Bas. Sess. XV. — Cf. §. 4. Not. 15 et §. 5.

3) Cf. oben §. 6. Note 5. sqq. — § 5. Not. 7. sqq. — §. 6. Not. 5. sqq.

4) Gesch. der Bisch. Augsb. B. IV. S. 94.

5) Die Wichtigkeit der wiedereinzuf. Syn. S. 16.

aussah, so ist mit aller Consequenz zu behaupten: Soll es besser werden allenthalben, so muß wieder zu Gott zurückgekehrt, und diese Rückkehr von der Kirche bewirkt werden. Die Art und Weise dieser Zurückführung zu Gott geht aber nach den angeführten Daten zunächst von der, in Synoden sich berathenden, und heilsame Beschlüsse fassenden Kirche aus."

§. 18.

Fortsetzung.

5. Einen wichtigen Gegenstand der Synodalberathung bildet unstreitig der Gottesdienst. Dieser ist als solcher bereits von der Kirche vorgeschrieben und bestimmt; hierin kann die Synode im Wesentlichen nichts ändern, nichts beschließen. Einige Ordinariate haben bestimmte Gottesdienstordnungen eingeführt, die jedoch vielfachen, mitunter auch ungerechten [1]) Widerspruch erfahren haben.

Was die speciellen Punkte betrifft, kann billig auf Benedict und Andere verwiesen werden. Es gehört hieher Alles, was sich auf die Verwaltung der Sakramente, Sakramentalien, auf die Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen, deßgleichen auch auf den Privatgottesdienst bezieht. Die eingeschlichenen Mißbräuche sollen mit Klugheit und Umsicht beseitigt werden. Ein besonderes Augenmerk verdienen die Gebetbücher, Wallfahrten und sogenannte Missionen [2]). Wenn es eine heilige

---

1) Wenn z. B. die Gottesdienstordnung der Diöcese Rottenburg Manches enthält, was einer Aenderung bedürfte, so enthält sie wieder sehr viel Zweckdienliches. Eine hyperorthodoxe Zeitschrift glaubt die Anordnung, daß die Predigt unter der h. Messe, nach dem Evangelium gehalten werde, als nach Protestantismus riechend bezeichnen zu müssen. Man sieht, daß Herzensbosheit auch den Verstand verblendet.

2) Cf. Synod. Culmens. 1745. bei Hartzh. X. 565. Gegen Wallfahrten kann ich mich aus mehreren Gründen nicht aussprechen;

Pflicht der Synode ist, wahre Frömmigkeit zu fördern, so muß sie doch auch jeglicher Betschwesterei, jeglichem Conventikelunwesen kräftig entgegenwirken. Aus diesen Dingen entsteht nichts anderes als Verabsäumen des ordentlichen Pfarrgottesdienstes, Verachtung oder Geringschätzung der eignen Seelsorger und des Klerus überhaupt (mit Ausnahme desjenigen Geistlichen, dem man nachlauft, und hier nur auf gewisse Zeit), Verachtung des arbeitsamen Volkes, Hang zur Trägheit, zu verläumderischer Bosheit, Unzufriedenheit, Störung des häuslichen Friedens, was man übrigens mit den schönsten Titeln zu rechtfertigen weiß [3]).

Ferner handelt die Synode von der Disciplin und andern kirchlichen Dingen. Die Disciplin, vorzüglich die Seite der Kirche, welche zur zeitlichen Wirksamkeit gehört, ist im Allgemeinen wesentlich nothwendig, weil ohne sie der ganze Organismus zerfallen, und sich auflösen müßte. Ihre Ausbildung bleibt rein der Kirche überlassen. Die Form kann sich nach der Zeit, nach dem Orte und nach andern verschiedenen Verhältnissen richten. Daher können sich, wie es schon wirklich geschehen ist, in jeder einzelnen Diöcese neben der allgemeinen Disciplin noch bestimmte, für die Diöcese nothwendige Einrichtungen bilden und auch je nach den Umständen aufgehoben oder geändert werden. Daher liegt es in der Gewalt des Bischofes und der Synode, einerseits die allgemeinen Disciplinargesetze einzuschärfen, andererseits selbst sich über speciellere Punkte zu berathen und Statuten zu entwerfen.

---

nur müssen sie gehörig geregelt und strenge beaufsichtigt, sowie an den Orten selbst alles Abergläubische 2c. vermieden werden. Die Missionen, deren Werth man nicht verkennen, aber auch nicht überschätzen darf, sollen von Diöcesanpriestern gehalten werden; auch soll alles Affectirte und Theatralische vermieden, sowie das officielle, allzusehr nach Selbstlob klingende Ausposaunen in den Zeitungen ernstlich verboten werden.

3) Cf. Liguori prax. conf. n. 99—101. n. 120.

Außer den Disciplinargesetzen de vita et honestate clericorum, außer der Untersuchung über den sittlichen Zustand der Diöcesanen dürften hieher gehören die Reservatfälle [4]), deren Anzahl so gering als möglich sein soll. Auch wäre es gut und wünschenswerth, wenn, wie es in der Diöcese Augsburg der Fall ist, zwischen Klerikern und Laien unterschieden würde. Ferner Bestimmungen über die Stolgebühren, Meßstipendien, vorzüglich die Reductionen der gestifteten Messen und Jahrtage [5]); verschiedene Punkte des Eherechtes [6]); die Lesung der h. Schrift in der Muttersprache [7]); überhaupt die Sprache bei gottesdienstlichen Verrichtungen [8]); Fasten- und Abstinenzgebote [9]); Veräußerung der Kirchengüter [10]); Bildung des Klerus; Verwaltung des Seminarienfondes [11]); Aufstellung von Synodalrichtern, Zeugen und Examinatoren [12]); die Weise

---

4) Bened. l. c. l. V. c. 4. n. 3. Quamvis praedicta facultate reservandi casus possit semper episcopus et quandocunque voluerit, uti, multis, tamen nominibus decet, ut illam potius in synodo quam extra synodum exerceat . . .

5) Diesen Punkt hat das Trid. sess. XXV. c. 4. speciell der Synode zugewiesen. Ueber Meßstipendien ꝛc. Bened. l. c. V. c. 8—9.

6) Bened. passim.

7) Bened. l. c. l. VI. c. 10.

8) Dieser Punkt erfordert viele Umsicht.

9) Bened. XI. c. 5. Da wegen der eigenthümlichen Verhältnisse sich in Deutschland die Gewohnheit gebildet, daß die Abstinenztage nicht mehr gehalten werden, dürfte wohl der Bischof (mit der Synode) zur Vermeidung des Aergernisses, und unzähliger Sünden von dem Dispensationsrecht, so ihm die Quinquennalfacultäten ertheilen, Gebrauch machen.

10) Bened. l. c. l. XII. c. 8. — Bott. p. III. n. 95.

11) Conc. Trid. XXIII. de ref. c. 18. Das Concil will also eine Controle.

12) XXIV. de ref. c. 18. Die Examinatoren (für Pfründen) müssen der Synode vorgeschlagen und von dieser bestätigt werden. In

der Communion [13]; verschiedene Parochialverhältnisse, Dismembrationen; Klöster [14]; Schule; Emeritenfonde; Wohlthätigkeitsanstalten; Armenpflege; Verhältniß zum Staate, zur Gemeinde, zu den verschiedenen Confessionen ꝛc.

Als Beispiel glaube ich die Gegenstände der einen oder der andern Synode hervorheben zu dürfen. Die Synoden von Paderborn 1688, Metz 1699, Besançon 1707, Köln 1745 (bei Hartzh. t. X.) behandelten die Gegenstände: De fide catholica ejusque professione; de disputationibus in negotiis religionis; de ejusdem fidei unitate tenenda; de conversis [15], de sagis et maleficis [16]; de Judaeis [17]; de prono et catechismo [18]; de praedicatione verbi Dei; de vita et honestate clericorum; de jejuniis et abstinentia; de festorum observantia; de superstitione; de exorcismis [19]; de archipresbyteris;

Ermanglung von Synoden sollen dieselben doch nicht ohne Theilnahme des Klerus gewählt werden. Auch wäre zu wünschen, daß Professoren (als unpraktische Männer) weniger, dagegen erfahrne Seelsorger mehr berücksichtigt würden.

13) Bened. l. c. VI. c. 9. — Möhler Symb. 5. Aufl. S. 324 bis 325.

14) Wenn wir auch von der Ueberzeugung ausgehen, daß in der Jetztzeit die Aufgabe dem Weltklerus geworden, so dürfen wir doch nach katholischer Anschauung das klösterliche Institut nicht verwerfen. Zu wünschen wäre nur, daß die Ordensleute wirklich das sind, was sie sein sollen; daß man nicht Namensklöster herstellt oder improvisirt, gleichsam als hinge schon von der Kutte das Heil ab. Nicht das Kloster macht den Mönch, sondern dieser macht jenes.

15) Leider muß ich bekennen, daß nur wenig Convertiten unserer Kirche zur Ehre und Erbauung gereichen ꝛc.

16) Dieser Punkt dürfte jetzt als erledigt betrachtet werden.

17) Bei der allgemeinen Religionsfreiheit wird auch die Emancipation der Juden von selbst erfolgen.

18) Zu wünschen wäre, daß in ganz Deutschland Ein Katechismus eingeführt würde.

19) Nur mit Erlaubniß des Ordinariates darf in den meisten

de capitulo rurali; de parochis, vicariis, sacellanis [20]); de officio divino [21]); de dignitariis, de processionibus; de templis; de reliquiis sanctorum [22]); de ecclesiis desolatis; de hospitalibus; de regularibus; de monialibus; de rectoribus scholae, ludimagistris, aedituis; de parochorum honorario [23]); de taxa fori spiritualis; de decimis; de bonis ecclesiasticis; de sepulturis, observationibus et accidentiis parochorum; de testamentis et ultimis voluntatibus clericorum [24]); de missionibus; de fabricis et confraternitatibus [25]); de vitando concubinatu; de matrimonio et sponsalibus [26]); de abusibus tollendis; de legitima bonorum ecclesiasticorum administratione; de recta

---

Diöcesen der Exorcismus angewendet werden. Um sich nicht dem Gespötte der Welt und den Täuschungen oder Betrügereien schlauer oder hysterischer Weiber auszusetzen, dürfte die größte Vorsicht gebraucht werden.

20) In manchen Diöcesen dürfte auch um eine Emancipation der Hülfsgeistlichen ꝛc. petitionirt werden.

21) Daß das Brevier einer Aenderung bedarf, ist allgemein, selbst von Rom anerkannt.

22) Nur die anerkannt ächten Reliquien sollen ausgestellt werden. Alle Reliquien von Christus (mit Ausnahme des Kreuzes) können entweder historisch oder dogmatisch nicht als ächt erwiesen werden. So sagt z. B. Thomas von Aquin (summa theol. p. III. qu. 54. a. 2.), daß kein Blut von Christus aufbewahrt sein könne.

23) Die Stolgebühren sind allerdings etwas Gehässiges; eine Aenderung dürfte um so weniger zu erwarten sein, als der Gehalt der Geistlichen ohnehin immer geschmälert wird.

24) Ohne gerade gewisse rigoristische Gesinnungen zu theilen, glaube ich doch die Ueberzeugung aussprechen zu können, daß ein Geistlicher in seinem Testamente nur durch eine moralische Ungerechtigkeit Kirche, Schule, Armen (vorzüglich seiner Gemeinde) übergehen könne.

25) Zu viele Bruderschaften sind schädlich, beeinträchtigen den ordentlichen Pfarrgottesdienst, ruiniren sich selbst wechselseitig.

26) Da das Trienter Concil über die Sponsalien schweigt, so hängen Bestimmungen hierüber rein von dem Bischofe und der Gewohnheit ab.

sacramentorum administratione; de baptismo caeterisque sacramentis; de indulgentiis; de lectione librorum ad religionem spectantium; de seminariis etc.; de moribus populi etc. [27]).

§. 19.

Fortsetzung.

6. In der frühern Zeit der Kirche vertraten die Synoden zugleich die Stelle eines geistlichen und bisweilen eines weltlichen Gerichtshofes, wo sowohl Kleriker als Laien ihre Klagen vorbringen konnten [1]). Schon die erste Synode zu Jerusalem hatte einen verwandten Vorwurf, da dieselbe den Apostel Paulus von den vorgebrachten Beschuldigungen nicht nur freisprach, sondern ihm auch den Rath ertheilte, sich auf eine manifeste Weise von dem ungerechten Verdachte zu reinigen. Dieses Beispiel ahmten viele Synoden nach [2]); selbst Bestimmungen hierüber sind in das allgemeine Recht übergegangen [3]). Der Kreis dieses Gerichtshofes erstreckte sich nicht bloß auf geistliche, sondern auch auf bürgerliche Angelegenheiten; daher konnten Geistliche und Laien ihre Streitigkeiten vortragen und eine Entscheidung verlangen. Zu diesem Zwecke wählte der Bischof mehrere Mitglieder (mit Einschluß des Generalvicars, der freilich ein unparteiischer und humaner Mann sein soll) als Richter aus [4]).

---

27) Cf. Straffer (aus Sambugor) l. c. S. 9.

1) Thomass. l. c. p. II. l. III. c. 75. n. 4. Clericorum ibi laicorumque lites dirimebantur, sed in templo, sed ad aros, sed ad sancta martyrum pignora, sine strepitu, sine figura judicii, sine ambage.

2) Bened. l. c. l. IV. c. 2.

3) C. 4. 15. Dist. XVIII. — Conc. Seligunstad. etc. bei Thom. l. c.

4) Gavant. prax. ex. doec. syn. c. 24. — Bened. l. c. IX. c. 2. n. 3-4.

Nach den jetzigen Verhältnissen müßte dieses Klagerecht rc. sehr beschränkt werden. Criminalverbrechen könnten keine oder nur mit Bewilligung der Landesregierung vorgebracht werden. In Civilstreitigkeiten von Laien unter sich dürfte die Synode sich niemals mischen. Doch sollen Streitigkeiten zwischen Geistlichen unter sich oder zwischen Geistlichen und Laien, wenn anders kein Hinderniß besteht, nicht abgewiesen werden [5]). Wie traurig ist es nicht, wenn Geistliche sich oft wechselseitig geringfügiger Dinge wegen bei weltlichen Gerichten herumziehen? wenn sie dadurch nicht nur sich selbst blosstellen, sondern auch den ganzen Stand herabwürdigen oder wenigstens indirect compromittiren? Müßte es nicht dem Staate selbst lieb sein, sich von vielen Streitigkeiten der Geistlichen befreit zu sehen? Könnte nicht bei Streitigkeiten gemischter Natur der Stellvertreter des Landesherrn den gehörigen Antheil nehmen? Oder könnte die Synode nicht als Schiedsgericht, bei dem jede geeignete Sache zuerst vorgebracht werden müßte, anerkannt werden? Gewiß würden manche Streitigkeiten beigelegt oder die Parteien über ihren Streitpunkt weiter aufgeklärt werden. Gewiß wäre es für dieselben sehr ehrenvoll und beruhigend, einem öffentlichen und mündlichen Gerichte, statt einem langwierigen, Geld, Zeit und Ruhe raubenden Processe die Entscheidung anzuvertrauen!

§. 20.

Fortsetzung.

7. Eine Constitution gegen das göttliche oder natürliche Gesetz [1]) darf die Synode nicht geben; daher auch an den Worten der h. Schrift nichts ändern oder eine eigenthüm-

5) Cf. Dalham conc. Salisb. p. 546.

1) Bened. passim. — Bott. p. III. a. 1.

liche Interpretation geltend machen; ebenso wenig ist sie befugt, ein Dogma festzustellen oder überhaupt in Sachen des Glaubens und der Sitten als entscheidende Richterin aufzutreten. Die gegen die Canones eines allgemeinen Concils erlassenen Constitutionen sind begreiflicher Weise ungültig [2]); deßgleichen gegen das allgemein gültige Recht und gegen päpstliche Decrete [3]), es müßte nur dem Bischofe eine solche Vollmacht speciell eingeräumt werden [4]). Unstatthaft ist ferner eine Constitution, durch welche entweder eine höhere Autorität wie der Papst, oder das Recht eines Niedern, z. B. eines Pfarrers, uncanonisch verletzt oder beeinträchtigt wird [5]). Protestiren müßten die Pfarrer, wollte man sie zu bloßen Succursalen herabwürdigen.

Erscheint die Synode zur Feststellung von Verordnungen gegen höhere Rechte als incompetent, so kann sie doch, wie die Theologen und Canonisten sich ausdrücken [6]), solche Constitutionen, welche jenen Rechten gemäß sind (juxta, praeter, secundum jus), erlassen [7]). Selbst in folgenden Fällen können nach den Canonisten Constitutionen gegen das canonische oder päpstltche Recht gültig publicirt werden: 1. In einem gewichtigen, von den Canones nicht vorhergesehenen Falle, wenn der Obere nicht angegangen werden kann. 2. Eine Constitution, die älter als das päpstliche Decret oder ein Canon ist, bleibt in Gültigkeit, wenn sie nicht ausdrücklich für aufgehoben erklärt wird. 3. In Fällen, in denen die Canones

2) Botf. l. c. n. 6.
3) Bened. l. c. l. XII. — Dasselbe gilt auch in Beziehung auf eine rechtliche Gewohnheit.
4) Barbosa l. c. alleg. 93. n. 30.
5) Bened. l. c. XII. — Bott. p. III. a. 1.
6) Bened. XII. c. 6.
7) Bott. l. c. art. 1. concl. 13.

zu Gunsten des Klerus sprechen, gilt eine Constitution, die auf diese Gunst verzichtet. 4. Deßgleichen wenn sie der gegen das allgemeine Recht in der Diöcese eingeführten Gewohnheit entspricht. 5. In zweifelhaften Fällen steht die Entscheidung frei. 6. Die Constitution kann auch das allgemeine Recht unter Strafen einschärfen; soll es aber nicht leicht und ohne Noth thun [8]). 7. Die Synode kann durch eine Constitution ein persönliches oder kirchliches Recht wahren oder suchen, selbst gegen das allgemeine Gesetz. 8. Endlich in allen Fällen, in welchen der Bischof von diesem Gesetze dispensiren kann [9]).

Einer Synode steht es ferner nicht zu, solche Gegenstände, die von der Kirche noch nicht formell entschieden, sondern der wissenschaftlichen Entwickelung überlassen sind, entscheiden oder zum Vorwurf einer Constitution machen zu wollen [10]). Es gibt bekanntlich mehrere sowohl theoretische als auch tief in die Praxis eingreifende Punkte, welche die Kirche zwar nicht definitiv entschieden, doch auf gewisse Art sich über dieselben ausgesprochen hat. Die Synode darf daher nicht weiter gehen als die Kirche selbst.

Schon die Klugheit wird es rathen, nicht ohne die triftigsten Gründe eine Constitution dem bürgerlichen Gebote entgegenzusetzen. Die Synode soll dulden und schweigen so lange es Pflicht und Ehre erlauben; gegen ungerechte Eingriffe muß sie sich vertheidigen, doch mit Bescheidenheit und mit Rücksicht der den höchsten Obrigkeiten gebührenden Ehrfurcht.

Eine sehr wichtige Frage übrigt noch, ob nämlich der Synode in Disciplinargegenständen, die sie nicht ändern oder entscheiden kann, das Petitionsrecht an eine höhere Autorität

---

8) Bott. l. c. — Massobr. c. 4. dub. 65 sqq.
9) Barb. l. c. alleg. 93. n. 34—39.
10) Bened. l. c. l. VII—XII.

zukomme. Nach Beispielen möchte dieselbe nicht verneinend entschieden werden können [11].

Zum Wesen der Synode gehört es gerade nicht, daß Constitutionen entworfen oder bekannt gemacht werden [12]. Sollte aber dieses der Fall sein, so müssen sie alle zu einem gültigen und nützlichen Gesetze nothwendigen Bedingungen und Erfordernisse besitzen [13]. Fehlt eine Bedingung, so ist die Constitution unvernünftig, unbrauchbar oder unnütz. Wohl zu beherzigen sind die Worte und Beispiele, welche in dem Werke Benedict XIV. über die Diöcesansynode vorgezeichnet sind. Dieser gelehrte Papst, der allenthalben die rechte Mitte zu treffen wußte, macht die Bischöfe öfters aufmerksam, der guten Sache nicht durch unbesonnenen Eifer oder durch unwürdige Lauheit zu schaden.

---

11) Bened. l. c. XIII. c. 18.

12) Ben. l. c. I. c. 6. n. 5.

13) C. 2. Dist. IV. Erit autem lex honesta, justa, possibilis, secundum naturam, secundum patriae consuetudinem, loco temporique conveniens, necessaria, utilis, manifesta quoque, ne aliquid per obscuritatem in captionem contineat, nullo privato commodo, sed pro communi civium utilitate conscripta.

Zweiter Abschnitt.

Ueber den Verfall und die wünschenswerthe Wiedereinführung der Synodalinstitution.

§. 21.

Ursachen des Verfalles.

Obwohl die Kirche zu jeder Zeit und insbesondere auf dem Trienter Concil die Abhaltung von Synoden auf das nachdrücklichste und unter Androhung von Kirchenstrafen eingeschärft, so sehen wir dessenungeachtet, daß selbst nach dem Tridentinum verhältnißmäßig nur wenige Bischöfe den kirchlichen Vorschriften gewissenhaft nachkamen. Eine Synode würde wenigstens bei uns zu den außerordentlichsten Erscheinungen gehören. „Zum großen Nachtheile der Disciplin, wie Walter sagt, werden die kirchlichen Vorschriften nicht mehr befolgt.“

Die erste Ursache des Verfalles wird wohl in dem Menschen selbst zu suchen sein: es ist die menschliche Schwachheit, Gleichgültigkeit und Trägheit im Guten, eine Folge der Erbsünde. Daher muß jedes Gesetz, wenn es gehalten werden, jede wohlthätige Institution, wenn sie nicht allmälig in Verfall gerathen soll, stets wieder erneuert und eingeschärft werden. Die Bischöfe sind Menschen wie Andere; daher vergessen auch Viele auf die Pflichten, deren Erfüllung ihnen beschwerlich fallen könnte; oder sie suchen sich durch verschiedene wahre oder erdichtete Entschuldigungen davon zu befreien. Offen und ohne Rückhalt spricht sich Papst Benedict XIV. mit tadelnden Worten gegen diejenigen Bischöfe aus, welche aus eigener Schuld Synoden zu halten versäumen, ja die während

einer längeren Regierung nie an die Erfüllung dieser heiligen Pflicht gedacht hätten. Er bezeichnet dieß geradezu als träge Gleichgültigkeit, als Ungehorsam, den die kirchlichen Censuren treffen [1]).

Ein gewichtiger Grund jener Pflichtversäumniß, wenigstens von Seite deutscher Bischöfe, lag in der Natur der Bisthümer selbst. Gewöhnlich war der Bischof zugleich Landesherr und Reichsfürst. Dadurch waren ihm neue Pflichten auferlegt. Ferner war dieselbe Person oft Bischof mehrerer Diöcesen, Abt mehrerer Stifter ꝛc., so daß er unmöglich einer Diöcese eine anhaltende Sorgfalt widmen konnte. Die Meisten mußten über dem Weltlichen das Geistliche vergessen oder vernachlässigen, zumal die Adeligen, die gewöhnlich schon vor ihrer Geburt zu geistlichen Aemtern und Dignitäten bestimmt waren. Die ganze Anschauungsweise solcher Bischöfe mußte eine vorherrschend weltliche sein. Denn aus welchem Grunde wurden sie für den geistlichen Stand bestimmt? Aus Hoffart und Herrschsucht der Eltern, aus Eigennutz, aus der den Eltern so natürlichen Sorge, auch ihre später Geborne in höhern Würden, als Landesherren, oder doch mit guten Pfründen versorgt, sehen zu können? Ein Wunder mußte es genannt werden, wenn Bischöfe, die solche Grundsätze eingesogen, die meistentheils gegen ihren Willen, oft schon in den Knabenjahren sich einer so schweren Bürde unterziehen sollten, an die Abhaltung von Synoden denken würden, da außer der (kirchlichen) Unfähigkeit oftmals noch die hohe Einbildung, sich ja so viel möglich nicht zu den plebejischen Pfarrern herabzulassen, vorwalten mochte. Man muß jedoch gerecht sein, und viele Bischöfe selbst aus dem höchsten Adel von derlei Beschuldigungen ausnehmen. Im Allgemeinen kann der geschichtliche Satz, daß die Bischöfe der letzten Jahrhunderte herab bis zur fran=

---

1) L. c. l. I. c. 6. n. 5.

zösischen Revolution ihrem hohen Berufe und ihrer Würde nicht entsprochen haben, kaum geläugnet werden. Ich erinnere nur an die Worte, die Cardinal Pacca kurze Zeit vor seinem Tode gesprochen. — Erloschen war die Begeisterung der ersten christlichen Jahrhunderte; erloschen die Liebe, welche den Körper der Kirche geeinigt, jener Gemeinsinn, jenes Zusammenwirken aller Glieder des kirchlichen Leibes. Das Mittelalter mit seinen glänzenden Erscheinungen ward im Ganzen zu aristokratisch, in der Wissenschaft zu formalistisch, als daß das innere kirchliche Leben viel hätte gewinnen können. Das allzu genaue, canonistische Gliedern in der Hierarchie mußte den Höhern vom Niedern, den Bischof vom Klerus immer mehr entfremden und die auf die Liebe gegründete und nur in der Liebe starke Stellung verrücken. Es entwickelte sich insbesondere seit der zweiten Hälfte des Mittelalters eine Kanzleiherrschaft (Bureaukratie), die den kirchlichen Lebensproceß hemmte, jede freiere Regung zu unterdrücken strebte. Eine wohlthätige Reaction gegen jenen starren Geist, wie sie auch das Concil von Basel versuchte, konnte nicht durchgeführt werden. Die Reformation und die sie begleitenden Stürme machten zwar auf die Größe der Gefahr aufmerksam; mehrere Synoden wurden mit sichtlichem Erfolge gehalten. Das Trienter Concil, überzeugt von der Nothwendigkeit dieser Institution, von dem großen Einflusse, den diese sowohl in Beziehung auf die Reinerhaltung des Glaubens als auch auf die Handhabung der Disciplin, auf eine wahre Reformation auszuüben vermag, schärfte sie nachdrücklich ein. Unmittelbar nach diesem Concil wurden allerdings mehrere Synoden gefeiert; die Worte des Concils schienen zur That geworden zu sein. Allein nur auf kurze Zeit. Verschiedene Hindernisse traten dazwischen; die weltliche Macht war, wenigstens in Deutschland, den Synoden nicht sonderlich geneigt, weil bei den häufigen Streitigkeiten zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt die Synode

ein allzugroßes Gewicht in die Wagschale legte [2]). Urkundlich können wir nachweisen, daß gut katholische Fürsten dem niedern Klerus ihres Landes geradezu den Besuch von Synoden verboten. Den Bischöfen selbst war es in Beziehung auf die Synoden selten recht Ernst; sie bedienten sich des niedern Klerus nur zu eigenen Zwecken. „In der neuesten Zeit, sagt Frey, lag ein Grund, warum so wenige Diöcesansynoden gehalten wurden, darin, weil der höhere Klerus, der in großer Sonderung von dem niedern lebte, diesen in dergleichen Versammlungen nicht gerne sah, indem er befürchtete, derselbe möchte Gegenstände zur Sprache bringen, die ihm nicht angenehm sein dürften. Von der Zeit des Concils von Trient an machten daher nur die eifrigsten und tadellosesten Bischöfe, wie z. B. ein Karl von Borromäus, von dieser Anstalt Gebrauch. Ohne daher legal abgewürdigt zu sein, kam es durch Nichtgebrauch in Abgang" [3]).

Der Verfall der Synoden hing auch, was wir wohl nicht übersehen dürfen, mit dem Verfalle ähnlicher Institutionen des bürgerlichen Lebens auf das engste zusammen. Die großartige Idee des Mittelalters in Beziehung auf Papstthum und Kaiserthum wollte nie zur Wahrheit werden. Beide Sphären machten Uebergriffe. Das Streben nach Absolutismus, nach Trennung und Unabhängigkeit von Kaiser und Reich wurde auch in den einzelnen Landes- und Reichsfürsten rege. Zur Zeit der Reformation ward diese Trennung bereits vollendet. Die Reformation leistete ihr noch Vorschub. Katholische wie protestantische Fürsten suchten sich gleichsam zu überbieten. Je kleiner das Ländchen, desto größer in der Regel der Tyrann. Die, wenn auch aristokratischen Landstände, ein Erbtheil des Mittelalters, wurden zuerst selten, dann aber gar nicht mehr

---

2) Cf. Dalham conc. Salisb. XLVIII.

3) Comment. II. §. 214.

einberufen. Wurden sie auch hie und da in der letzten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts berufen, so geschah es nur, um sich die Schulden bezahlen zu lassen oder um ihnen ihre Unnützlichkeit begreiflich zu machen. Selbst das gerichtliche Verfahren hatte sich in jener Zeit geändert. Früher Oeffentlichkeit, dann Heimlichkeit; früher Regsamkeit, dann starre Bureaukratie. Wie die weltlichen Fürsten, so ließen sich auch die geistlichen vom Absolutismus hinreißen. Wie die erstern das ständische Institut durch List und Gewalt aufhoben, so ließen die letztern das Synodalinstitut allmälig in Verfall gerathen. Jenes Streben nach Absolutismus scheint im sechzehnten und im Anfange des siebzehnten Jahrhundertes ein wahrhaft epidemisches gewesen zu sein. In Spanien ward es König Philipp, der alle Rechte der Unterthanen mit Füßen trat, kein Privilegium, keinen Stand achtete. In Rom berief Gregor XIII. das letztemal die Stände; Sixtus V. ward vollständiger Absolutist. In Bayern waren es die Herzoge Albert V. und Max I.; in Oesterreich Ferdinand II.; in Frankreich Richelieu und Louis XIV. In England versuchten es die Stuarts ꝛc. Vergleichen wir die Conciliensammlungen der letzten Jahrhunderte, so tritt auch hier, im Kirchlichen dasselbe Resultat zu Tage. Am längsten hielt sich dieses Institut in den Ländern, welche am längsten dem Absolutismus widerstanden. Merkwürdig wird auch der Umstand bleiben, daß gerade in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, in der Zeit unmittelbar vor der Revolution nicht bloß sich viele Stimmen für die Synoden erhoben, sondern auch manche Bischöfe geneigt waren, Synoden zu halten. Allein die Revolution kam dazwischen; was zuvor angestrebt wurde, ist nun unmöglich geworden. In der neuesten Zeit, wo sich im Politischen eine freiere Bewegung Bahn gebrochen, spricht sich ein großer Theil des Klerus laut für die Synoden aus. — Nicht übersehen darf werden, daß durch den Verfall der Provincialconcilien

auch der Fall der Synoden bedingt war. „In Deutschland wenigstens,“ sagt Frey, „haben die Metropoliten von ihrem Rechte, alle drei Jahre eine Provinzialsynode zusammenzuberufen, nur selten Gebrauch gemacht. Da die Suffragan-Bischöfe in politischer Hinsicht als Reichsfürsten den Metropoliten gleich stunden, so ists sehr natürlich, daß diese über jene ihre volle Gewalt nicht immer in Ausübung bringen konnten. — Auch war nach der Zeit des Kirchenrathes von Trient die Lage immer so, daß weder der Metropolit, noch der Bischof (wenn man Erzbischöfe und Bischöfe im Geiste eines Karl von Borr. ausnimmt) sich von der Abhaltung einer Synode etwas ihnen Angenehmes versprechen durften. Auf derselben würden sich Grundsätze entwickelt haben, die weder den Metropoliten noch den Bischöfen angenehm gewesen sein dürften.“ Einige Canonisten wollen auch bemerkt haben, daß der römische Stuhl in seinem Streben nach Absolutismus vielfach Schuld an dem Verfalle der Concilien trage, um die Rechte, die den Provinzialconcilien zustunden, ex jure devolutionis an sich zu reißen, und so die Macht der Bischöfe zu schwächen, die eigne zu erhöhen. Ueber die Wahrheit dieses Satzes, die ich nach gewichtigen Zeugnissen mit gutem Rechte bezweifeln könnte, will ich mich nicht weiter verbreiten; so viel ist aber gewiß, daß viele Rechte auf den päpstlichen Stuhl devolvirt worden sind, welche die Synode auszuüben befugt war [4]). Da die Diöcesansynode in der engsten Verbindung mit den Concilien von jeher in der Kirche gestanden, so mußte der Verfall dieser auch nothwendig den Verfall jener nach sich ziehen.

Auch andere Schwierigkeiten dürfen wir nicht übergehen. Die Stellung der Bischöfe Deutschlands sowohl unter sich als zu den betreffenden Landesfürsten war eine sehr ungünstige.

---

4) Cf. Schenkl jur. eccl. p. I. §. 214.

Die katholischen Fürsten thaten in der Regel mehr als die Bischöfe für die Reinerhaltung ihrer Länder von dem Gifte der Irrlehre. Der Papst räumte ihnen deßhalb auch gewisse kirchliche Rechte ein. Ich verweise z. B. nur auf Bayern. Dieses Land wäre ohne die Bemühungen und den festen Willen der Herzoge unzweifelhaft dem Protestantismus anheimgefallen. Die Bischöfe wären nie im Stande gewesen, dieses zu verhindern. Der Papst wußte dieses. Der Herzog errichtete einen geistlichen Rath; mit diesem regierte er (sein Kanzler und die Jesuiten); um die bischöflichen Rechte kümmerte man sich wenig. Die Bischöfe beklagten sich zwar beim Papste über Beeinträchtigung ihrer Jurisdiction. Allein Herzog Albert V. ließ durch den Kanzler Vend seine Verdienste um die Kirche ꝛc. aufzählen; die Sache blieb dann beim Alten [5]), umsomehr als die Bureaukratie nie gern von den erworbenen Rechten etwas nachzulassen bereit ist. Den höchst schädlichen Einfluß der weltlichen Bureaukratie auf die Kirche haben wir in unsern Tagen zur Genüge gesehen. Wie wenig aber ein solches Verhältniß für Synoden geeignet ist, leuchtet von selbst ein [6]).

Manche Bischöfe scheinen auch, wie aus Benedict zu ersehen ist, der Ansicht gewesen zu sein, daß durch häufige Synoden die Zahl der Constitutionen zu hoch anwachsen und dadurch der Zustand der Diöcese nur verwirrt werden müßte. Diesen Grund bezeichnet Benedict als Beschönigung der eignen Trägheit [7]). Denn einmal ist es nicht nothwendig, daß neue Con-

5) Cf. Denkschrift des Kanzlers Vend an Morone (auf der Hofb. zu München cod. Bav. 372 fol. 273—83.

6) Auch das Ministerium Abel kann von Druck und Willkür nicht freigesprochen werden; selbst seine ehemaligen Freunde erheben jetzt gegen ihn ihre Stimme. Freilich: Donec eris felix . . .

7) L. c. l. I. c. 6. n. 5. Neque audiendi sunt, qui ad propriam obtegendam ignaviam se consulto et prudenter abstinere dictitant a synodi coactione, ne novarum constitutionum in dies accessione commissae sibi dioecesis status perturbetur.

stitutionen entworfen werden; dann kann nicht geläugnet werden, daß in einer bewegten Zeit, wo das Böse so leicht Eingang findet und ungehindert verbreitet wird, immerhin neue Mittel zur Abwehr des Uebels nothwendig sind.

Was Deutschland insbesondere betrifft, wurden andere Schwierigkeiten geltend gemacht. Man schützte die Größe der Diöcesen, die Armuth mancher Geistlichen, die Beschwerlichkeit der Reise vor [8]). Die meisten Diöcesen sind zwar sehr groß; doch verschwinden in der Gegenwart und noch mehr in der Zukunft alle diese vorgebrachten Gründe. Die Reise zum Versammlungsorte bietet so viel als keine Schwierigkeit; die Unkosten kann jeder Geistliche gewiß bestreiten, zumal da er nicht alle Jahre zu erscheinen nöthig hat. Auch sind die meisten Geistlichen Deutschlands, wenn nicht ausgezeichnet, doch nicht so schlecht gestellt, daß eine solche Reise über ihr Vermögen ginge. Sollte sich ein Geistlicher in mißlichen Umständen befinden, so würde durch brüderliche Unterstützung abgeholfen werden können.

Wichtiger ist offenbar ein anderer Grund: der Mangel an nöthiger Freiheit, zusammenzutreten und sich zu bewegen. Dieß gilt insbesondere für dieses Jahrhundert. — Auch Kriegszeiten und andere Landescalamitäten mußten nachtheilig wirken [9]).

Von Seite der niedern Geistlichkeit mag vielfach gefehlt worden sein. Viele kannten diese Institution entweder gar nicht und empfanden daher auch kein Verlangen nach derselben; oder sie fühlten sich in ihrer Stellung ohnehin so behaglich, daß ihnen die Synode als eine drückende Last erscheinen mußte. Außerdem hatte der kirchliche Bureaukratismus eine solche Aus=

---

8) L. Pilat. conc. Trid. de orig. jur. Pont. l. V. t. 2. de conc.

9) Cf. Synod. dioec. Bisunt. 1707. stat. I. bei Hartzheim Conc. Germ. t. X. p. 284.

dehnung gewonnen, daß der niedere Klerus nicht einmal wagen durfte, laut seine Stimme zu erheben. Die Stellung des niedern Klerus zum höhern, zu seinem Bischofe wurde allmälig verrückt; statt mit Liebe zu regieren, wurde mit Decreten geherrscht.

§. 22.

Ueber die Wiedereinführung der Synodalinstitution.

Im ersten Abschnitte haben wir bereits nachgewiesen, daß die Synode nicht blos eine der Kirche entstammende Institution, ein von der Kirche zur bessern Leitung der Diöcese empfohlenes und befohlenes Statut, sondern auch daß diese Institution von der Kirche weder zurückgenommen noch aufgehoben worden sei. Die alten Gesetze, welche Synoden vorschreiben, bestehen noch; sie bestehen um so mehr, als die Ursachen, wenn auch in veränderter Form, stets obwalten werden. „Die Nachsicht unserer deutschen Bischöfe, sagt Frey, worunter so viele mit Verehrung genannt werden müssen, ist allerdings nicht ganz zu entschuldigen; denn die Zeit von der Reformation bis hieher brachte in die Kirche so manche Unordnung und Bedürfnisse, welche nicht besser als in den Synoden mit Berathung des ganzen Klerus hätten abgethan werden können. — Ich weiß, daß ehrenwerthe Männer, wie Drey [1]), sich gegen eine Synode erklärt, daß sie die Ansicht theilen, jetzt wäre eine Wiedererneuerung dieses Instituts nicht möglich, nicht einmal wünschenswerth; denn der Geist, der die Synoden geschaffen, müsse wieder zuerst erwachen; so lange dieser fehle, sei auch an dem glücklichen Erfolge einer Synode nicht leicht zu denken. Die Verhältnisse überhaupt seien der Gestalt, daß dieses nun einmal außer Gebrauch gekommene Institut durch andere Mittel

---

1) Tüb. Quart. Schr. 1834. S. 203 sqq.

ersetzt werden müsse. So plausibel die Gründe, welche gewöhnlich vorgebracht und auf die wir später etwas näher eingehen werden, auf den ersten Augenblick scheinen mögen, so können wir in Anbetracht noch wichtigerer Gründe eine Erneuerung dieser Institution nicht blos für wünschenswerth, sondern selbst für nothwendig halten. Ohne Zweifel würden die Synoden unberechenbaren Nutzen gewähren. Die Lage der Kirche, zumal in der Gegenwart, erheischt sie. Wäre jetzt ein deutsches Nationalconcil vor Allem ein fast unerläßliches Bedürfniß, so sind doch auch Synoden gleichsam als Vorberathungen ebenso nothwendig, wenn das Concil die Stimmung des Gesammtklerus ausdrücken sollte. „Jetzt," schreibt ein für das Wohl und die Freiheit der Kirche begeisterter Mann, „wo im politischen wie im socialen Leben der alte Polizeistaat zusammenbricht und der Bureaukratism nicht wohl in die Länge mehr dauern wird (?), jetzt fängt auch allenthalben in der Kirche das durch einen ähnlichen Bureaukratism gehemmte Leben sich zu regen an... Und wenn durch unsere constitutionellen Verfassungen allerdings im Staate immer mehr die leblose Mechanik der verschiedenen einander widerstrebenden Gewalten sich ausbildet, welcher keine lange Dauer zu prophezeien ist, weil das innere Leben nicht vorhanden, so ist dieß von den Diöcesansynoden um so weniger zu fürchten, als gerade durch sie die ursprüngliche, lebendige und organische Wechselwirkung der verschiedenen Glieder der Kirche wieder eintritt, welche lebendige Wechselwirkung am meisten gehemmt war durch den unnatürlichen Zusammenhang der Kirche mit dem Staate der neuern Zeit, der von Jahrzehent zu Jahrzehent dem Christenthum mehr und mehr entsagte. Die Kirche wie die Bischöfe wurden ins Schlepptau des absoluten Staates genommen; dadurch wurden die Bischöfe selbst dem Klerus mehr und mehr entfremdet, und es gelüstet auch sie zuweilen nach jener Gewalt des Herrschens, die sie im Politischen vorgefunden; jetzt aber,

wo die Trennung der Kirche vom Staat fast zur Nothwendigkeit wird; sieht sich auch der Bischof wieder mehr an seinen Klerus gewiesen, mit ihm zu leben, mit ihm als Haupt die Diöcese in Einheit der Ueberzeugung und des Rathschlusses zu lenken und zu leiten, während bisher diese Einheit der Ueberzeugung und der gemeinsame Rathschluß vielfach nur durch papierne Rescripte ersetzt war: die Bischöfe verlieren dabei nicht nur nicht, sondern sie können nur an Ansehen wie an Macht gewinnen, weil das Ansehen wie die Macht nicht mehr die abstracte eines großen bloß gebietenden Herrn sein wird, sondern eine lebendige, die in allen Gliedern ihren Nachhall und Ausdrück findet, da sich alle wieder näher stehen und als ein Ganzes, als eine Corporation sich fühlen und Jedes derselben gleichsam von dem Zustand der Verrenkung befreit wird, in dem es bisher sich gehalten fand: es wäre eine Gemeinsamkeit im Handeln, gegründet auf den gegenseitigen Austausch der Ueberzeugungen und der Ansichten über die Vorkommnisse der Zeit wie über das Eingreifen in dieselbe, und so könnten selbst die Synoden wieder Vorbild werden für die Umgestaltung der politischen Gesellschaft. Jedenfalls aber würde eine größere Gemeinsamkeit der einzelnen Glieder des Klerus in Bezug auf Verwaltung, Leitung und Lenkung der Gemeinden eintreten, als es gegenwärtig der Fall ist, wo Jeder sich nur zu isolirt findet, und auch der Beste nur zu oft seine Kraft vergeudet; anderseits aber wird die Kirche auch dem Staate gegenüber besser vertreten sein, wenn der Bischof mit seinem Klerus in freier Gemeinschaft verbunden jedem cäsaropapistischem Gelüste, sei es von Seite der Regierung oder von Seite der Kammern, gegenübertritt, als wenn derselbe auf bureaukratischem Wege für die Rechte der Kirche eintritt."

1. Vor Allem erscheinen sie als nothwendig, um die Einheit in der Diöcese herzustellen und zu erhalten. Thatsache ist es, daß ein großer Theil des Klerus und des Volkes

nach unkirchlichen Reformen strebt; Thatsache ist es, daß das Band, welches Bischof und Klerus umschlingen und einigen soll, ein sehr lockeres geworden ist. Wer wird in Abrede stellen, daß sich in derselben Diöcese oftmals die schroffsten Gegensätze gebildet? Wer vermißt nicht die nothwendige Uebereinstimmung in theologischen und kirchlichen Ansichten? Welche Verschiedenheit herrscht nicht fast in allen Diöcesen in der Verwaltung des Bußsakramentes! Jeder Geistliche bildet sich in der Regel das Urtheil nach dem eigenen Kopfe. Daher kommt es, daß so viele Laien entweder gleichgültig oder doch irre an der Sache werden. Die Synode könnte am leichtesten abhelfen; denn dadurch wäre der Einzelne doch moralisch gezwungen, seine Privatansicht dem Urtheile des Ganzen zu unterwerfen. Was kann dem Geistlichen Ersatz bieten für die Synoden? Allenfalls eine theologische Moral? Allenfalls die von der Schule mitgebrachten Collegienhefte? Gelehrtere Werke werden selten gelesen; die neuern deutschen Werke sind zu geistreich und daher unpraktisch. Die Collegienhefte enthalten oft etwas ganz Anderes; die verschiedenen Ansichten der Lehrer theilen sich den Schülern mit. Sollte auch hierin nichts fehlen, so mangelt doch die einende Autorität. Es müßte ferner nach und nach eine größere Harmonie in der kirchlichen Anschauungsweise sich bilden. Jetzt stehen sich die verschiedenen Systeme feindlich gegenüber. Der Eine sucht das Heil der Kirche in den Jesuiten oder in den jesuitischen Principien; der Andere will Wessenbergs Grundsätze am Ruder sehen; der Dritte sucht alles Heil im Pietismus und Mysticismus u. s. w.; und wie es unter Menschen zu geschehen pflegt, will jede Partei sich als die wahre Kirche ausgeben. Jedes System, heiße es wie es wolle, ist mangelhaft, einseitig, intolerant; nur die Kirche selbst ist vollständig, allseitig und duldsam. Sie steht nicht unter, nicht neben, sondern über den Systemen: sie beherrscht die Systeme. Sie duldet daher alle, die sich

innerhalb der gebührenden Gränzen bewegen, sollten sich diese selbst wechselseitig bekämpfen. Sie sieht oft das eine lieber als das andere, ohne jedoch dieses zu verdammen. Diese Toleranz soll auch bei den Gliedern der Kirche practisch werden. Nicht gut, ja ein großes Unglück ist es zu nennen, wenn in einer Diöcese eine Partei vorherrscht, wenn diese am Ruder sich als Partei gerirt. Nachtheilig für die Diöcese wirkt es, wenn unkirchliche Ultra's an der Spitze stehen; doch wirkt es auch schädlich, wenn kirchliche Ultra's das Regiment führen; denn dadurch muß das wechselseitige Vertrauen eines Theiles des Klerus zu seinem Obern und unter sich verloren gehen. Das Eine, das Ueberkirchliche, welches man mit dem Schlagworte „Ultramontanismus" bezeichnet oder bezeichnen soll, bildet so gern kopfhängerische Heuchler, Intriguanten, unduldsame Frömmler, Denuncianten, die bei aller äußern Demuth doch stets die ersten sein wollen und auch in der Auswahl der Mittel zum Zwecke (zu guten Stellungen rc.) nicht sehr verlegen sind. Haben sie ihren Zweck erreicht, so kennt ihre Hoffart und Vornehmthuerei keine Gränzen. Das Gute der Theorie wird leider durch eine oftmals schlechte Praxis paralysirt. Das Unkirchliche bildet gefährliche Laxisten und Indifferentisten, die von manchen Fehlern jener nicht frei sind und practisch noch nachtheiliger wirken. Fromm sollen meine Bayern sein, aber keine Kopfhänger. Dieß die Worte eines Königs an einen Bischof, die aber nach kirchlicher Anschauung vom Bischof zum Könige gesprochen sein sollten. Uebrigens liegt in ihnen die wahre Mitte: sie sind gesprochen gleichsam aus dem Herzen des bayerischen Klerus; denn dieser hält eine gewisse Mitte fest. Nach den einzelnen Ultra's von dieser oder jener Seite darf freilich, wie es im Auslande so häufig geschieht, der bayerische Klerus nicht beurtheilt werden. Leider hat das Parteiwesen selbst die Veranlassung gegeben. Denjenigen, welche in der letztern Zeit

sich gleichsam zu Stimmführern aufgeworfen, fehlte gar oft der richtige Tact, die gehörige Mitte festzuhalten. Leider gaben sie oft persönliche Gereiztheit 2c. als kirchlichen Eifer aus! Leider vernimmt man auch Stimmen, die in scheinbarem Eifer für Aufhebung von Mißbräuchen doch in der That den seichtesten Rationalismus, Indifferentismus oder schwärmerisches Muckerthum predigen! Solche Ultra's müßten ohne Zweifel auf einer Synode, wo sich der gesammte Klerus aussprechen könnte, verstummen, oder doch ihre Sache nicht als die der Diöcese, des Klerus ansehen. Wie heilsam müßten nicht die Synoden wirken? Von selbst würde eine größere Regsamkeit unter dem Klerus erfolgen. Bessere und tiefere Einsichten würden geweckt und der Klerus in steter, dem Parteiwesen fremden Aufregung zum Guten erhalten werden. Sind sie nicht die geeignetsten Mittel, eine Verständigung unter den verschiedenen Parteien herbeizuführen? Wem anders haben wir das eingerissene Uebel, das überhandnehmende Parteiwesen, die Verschiedenheit der Ansichten unter dem Klerus zu danken als der Vernachlässigung der Synoden? Werden die Synoden vernachlässigt, sagt ein Concil, so wird Alles sogleich mit Gebrechen und Irrthümern erfüllt. Papierne Rescripte und Decrete vermögen nie die Einheit herzustellen oder zu erhalten; es fehlte ihnen das Wesentlichste: die Liebe. Nicht unbekannt ist mir geblieben, daß gerade diese Uneinigkeit und diese Verschiedenheit der Ansichten, sowie das gelockerte Band zwischen Bischof und Klerus eine Synode unmöglich oder unnütz machen sollen [2]). Diese Befürchtungen müssen vor den ausdrücklichsten Bestimmungen der Kirche verstummen. **In synodis redintegratur unitas, studetur corpori in sua integritate conservando.** Welche Mittel will man denn anwenden, um diesen Uebeln

2) Tüb. Quart. l. c. S. 222. sqq.

zu begegnen? Die besten, glaube ich, werden die sein, welche die Sanction der Kirche haben. Sollte das Uebel schon zu groß geworden sein, sollten manche Gegensätze nicht ausgeglichen werden können, so soll wenigstens einem weitern Umsichgreifen gesteuert werden. Man möge bedenken, daß der Deutschkatholicismus und mit ihm ein Heer von Secten vor der Thüre stehe! Man sagt freilich, daß die, welche abfallen, nichts als dürre Blätter sind; ja daß es gut, wenn sie aus der Kirche scheiden. So können wohl Menschen reden, denen das Heil einer Seele gleichgültig ist; so können Menschen reden, die nicht begreifen den Verlust für spätere Generationen. War die Hälfte Deutschlands, war der ganze Norden, war England der Sichel reif? Wie viele Gutgesinnten, wie viele, die ihren Abfall selbst nicht begriffen, wurden von dem Strome fortgerissen? Ist es ein so großes Glück, daß bald die Hälfte der Christenheit der Kirche entfremdet ist? Warum geschieht ein Abfall vom Glauben? Warum findet selbst die leichtfertigste aller Secten so viele Anhänger? Ich gebe auch zu, der Vater gleicht einem dürren Blatte. Soll aber deßhalb der Sohn, die Tochter, die Gattin, die vielleicht das Gegentheil von jenem sein können, für die Kirche verloren gehen? Ist dieses denn ein so großes Glück? Ich könnte angesehene und gut katholische Männer nennen, deren Väter vielleicht an keinen Gott glaubten. Man versuche daher alle von der Kirche gebotenen Mittel, um dem Strome des Verderbens zu begegnen, die Einheit herzustellen, die Glieder der Kirche zu erhalten, die Irrlehre von der Gemeinde abzuwehren. Principiis obsta. Wenn der Riß geschehen, werden die Gegenmittel freilich nicht mehr viel helfen. Zu einem allgemeinern Abfalle fehlt es nicht an Brennstoff, sondern bisher nur an fähigern Köpfen. Die Städte, welche vorangehen, werden auch das Landvolk allmälig mit fortreißen.

2. Nothwendig wären die Synoden besonders in der

Gegenwart, um die Stellung und das Verhältniß zwischen Kirche und Staat zu besprechen. Die Stellung, welche der Klerus in dem Staate einnimmt, ist nicht immer und überall dieselbe. In einigen Staaten ist sein Antheil in politischen Dingen festgesetzt und geregelt; in andern dagegen wird der Klerus auf seinen eigenthümlichen Kreis beschränkt. Doch ohne eine wenigstens indirecte Theilnahme ist er nirgends. Wie der Klerus Eingriffe der Laien in seine Sphäre zurückweisen muß, ebenso darf er im umgekehrten Falle sich dasselbe nicht zu Schulden kommen lassen; daher muß er sich vor jeglichem Einmischen in politische Dinge, die den gewiesenen Kreis nicht berühren, sorgfältig hüten. Ueberhaupt soll die Politik nie zu kirchlichen, und die Religion sich nicht zu politischen Zwecken gebrauchen lassen. Aus einer solchen Verbindung kann nur Unheil und Unsegen entspringen. Der allenfallsige momentane Vortheil, den man zu erringen glaubt oder hofft, kann nicht in Betracht kommen, oder er wird durch die folgenden Nachtheile wieder aufgewogen. Die Religion bewegt sich auf einem andern Boden. Mir gefällt der Klerus Belgiens deßhalb nicht recht, weil er den Katholicismus zu einer politischen Parteisache gemacht hat. Traurig, wenn es in einem Staate, in einer Kammer heißt, diese Partei ist die katholische, diese die protestantische, diese die liberale ꝛc. Der Klerus verliert mehr als er gewinnt. Denn in der Wahrheit sind alle Politiker darin einig, daß sie den Klerus, der sich in ihre Dinge mischt, nicht aufrichtig lieben, vielmehr heimlich oder öffentlich verrathen, oder höchstens als Werkzeug zur Befriedigung des eigenen Ehrgeizes benützen. Jedenfalls wird der Klerus allmälig verhaßt und verachtet; und das, was Menschen verschuldet, muß die gute Sache büßen. Auch die katholischen Organe, die so gern von katholischem Liberalismus oder liberalem Katholicismus und wie dergleichen Phrasen noch lauten, reden, sind schlechte Vertreter der katholischen

Sache, weil sie Religion und Politik vermischen und selbst die wahre Kirche bei Andersgläubigen in einem schiefen Lichte darstellen. Ebenso gefährlich sind auch die Grundsätze jener, welche die Religion gleichsam als Magd der Politik betrachten, denn dadurch müßte zuletzt die kirchliche Einheit zerrissen, und so viele Staats- oder Nationalkirchen entstehen, als es Staaten oder Fürsten gibt.

Die Kirche steht, wie schon bemerkt, über den Parteien; sie ist nicht ultramontan, nicht citramontan, nicht jesuitisch, nicht wessenbergisch, nicht deutsch, nicht französisch. Unkirchlich sind daher alle Phrasen von Ultramontanismus, Liberalismus rc. Um so mehr aber verdient es daher gerechten Tadel, wenn der Geistliche dem Volke schmeichelt, dasselbe gegen die höchsten Behörden direct oder indirect aufreizt und mit Hilfe desselben egoistische Pläne zu erreichen strebt. Dieses Mittel ist ein schlechtes, wie schon der Zweck ein höchst zweideutiger sein dürfte. Eine eigentliche Herrschaft der Laien soll in der Kirche nicht geduldet werden. Es verräth nur trotzige Hoffart, wenn Laien, die oft nichts weiter als todte Glieder am Leibe der Kirche sind, sich in geistliche Angelegenheiten unbefugter Weise einmischen. Die größte Schuld wird den Geistlichen treffen, der die Laien zu einem so unkirchlichen und revolutionären Treiben heranbildet. — Uebrigens begreift es sich von selbst, daß der Staat den einmal rechtlich erworbenen Einfluß in kirchlichen Verhältnissen so lange auszuüben befugt ist, als nicht eine legale Aenderung eintritt. Eine solche Aenderung scheint in der Gegenwart eingetreten zu sein. Das Verhältniß der Kirche zum Staate und dieses zu jener war seit der Reformation ein nicht allzu günstiges. Der Protestantismus legte in der ersten Uebereilung das Kirchenregiment in die Hände der Landesregierungen. Die katholischen Fürsten blieben nicht unberührt vom Geiste der Zeit. Es gelüstete sie nach ähnlicher Herrschaft in ihrer Kirche; verschiedene der

Kirche geleisteten Dienste mochten dieses Streben nach einer gewissen Herrschaft rechtfertigen. Umsonst beklagten sich Bischöfe zu Rom über den weltlichen Druck. Die Eingriffe und Uebergriffe mehrten sich fortwährend; die Josephinischen Zeiten vollendeten nur das, was fortwährend angestrebt wurde. In der folgenden Zeit blieb es ziemlich beim Alten. Das Mißtrauen zwischen Kirche und Staat schien sich eher zu mehren als nachzulassen. Der Druck des Staates lag wie ein Alp auf der Freiheit der Kirche. Selbst Concordate, die mit dem päpstlichen Stuhle geschlossen wurden, waren nur Waffenstillstände. Die Bevormundung dauerte, insbesondere in gewissen Ländern fort; jede freiere Bewegung war gehemmt oder selbst verpönt; die josephinische Bureaukratie schien von dem einmal mit Recht oder Unrecht Erworbenen nichts nachlassen zu wollen. Dieses ist allerdings ein gewichtiger Entschuldigungsgrund, warum die Bischöfe, welche unter jenem Systeme litten, lieber auf die Berufung einer Synode verzichten, als sie unter dem weltlichen Einflusse und Drucke halten wollten. Wir wollen das Gute, welches der Kirche aus der Wechselbeziehung zum Staate erwachsen, nicht mißkennen. Es fragt sich, ob jetzt, da eine neue Aera begonnen, da die kirchlichen Gesellschaften in ein neues Verhältniß zum Staate treten, eine absolute Trennung vom Staate nothwendig sei, oder in welcher Wechselbeziehung sich beide Gewalten stehen müssen. Der Staat garantirt volle Gewissensfreiheit; jede Religion kann sich frei entwickeln; jede Secte ungehindert sich bilden; der Glaube soll nicht mehr auf das Bürgerliche zurückwirken, von keinen bürgerlichen Folgen begleitet sein. Wenn daher jeder neuen Secte völlige Freiheit eingeräumt ist, so können die ältern Confessionen mit noch größerm Rechte dasselbe fordern. Eine Verweigerung dieses Rechtes wäre die schreiendste Ungerechtigkeit, die größte Inconsequenz, ein wahrer Hohn gegen das aufgestellte Princip. In welcher Weise soll die Kirche vom Staate

getrennt werden? Eine gewisse Wechselbeziehung zwischen beiden Gewalten wird stets fortdauern, wenn diese nicht feindlich gegenüber stehen sollen. Die Kirche wird jede Form des Staates anerkennen; sie wird den bestehenden bürgerlichen Gesetzen den nothwendigen Gehorsam nicht versagen; sie wird, weil doch ein sehr großer Theil ihrer Glieder diesem Staate auch angehört, auf dieselben jenen sittlichen Einfluß zu üben trachten, welcher zur Erhaltung der Ordnung und Freiheit, zur Festigung der socialen Verhältnisse und des Staates erforderlich ist. Die Kirche wird die neben ihr bestehenden Confessionen mit keinen andern Waffen als mit denen des Geistes und der Liebe bekämpfen; sie wird nicht Krieg und Zwietracht, sondern Liebe und Frieden predigen; die Ultra's jeglichen Schlages wird sie desavouiren. Die Kirche wird, ohne dem Staate zu nahe zu treten, alle Rechte ausüben, die ihr von den Canones eingeräumt oder geboten sind. Die Kirche wird nicht gegen, sondern für den Staat wirken: sie wird es mit um so größern Erfolge thun können, da alles mit Liebe und aus freiem Willen geschieht, indem das wechselseitige Mißtrauen verschwunden ist. Der Staat wird die geistige, kirchliche Entwicklung der Kirche selbst überlassen; er wird aufhören Vormund zu sein; er wird auf den bureaukratischen Einfluß, den er bisher geübt, verzichten, und zwar zu seinem eigenen Vortheile; er wird das Associationsrecht auch der Kirche vindiciren und nicht durch sophistische Distinctionen verkümmern; er wird das Eigenthum der Kirche eben so heilig halten als das jeder Privatperson; er wird das Kirchenvermögen schützen, jeden Raub abwehren; er wird das, was er der Kirche reicht, nicht als Gnadensache, sondern als eine übernommene Pflicht betrachten; er wird daher die Kirche nicht in der Weise frei geben, daß er sie zuvor von allen Besitzungen und vom Vermögensstande befreit, so daß die Kirche auf die Gnade ihrer Mitglieder neuerdings angewiesen ist.

Freie Correspondenz mit dem h. Stuhle ꝛc. versteht sich dann von selbst. Verzichten muß die Kirche freilich auf jedes Privilegium, auf jeden Vorzug. Jede Person im Staate wird gleich sein vor dem Gesetze. Der Staat wird z. B. jedes Kloster anerkennen; allein es wird sich selbst ein Professe gefallen lassen müssen, in das Militär eingereiht zu werden. Sollten Störungen zwischen den Religionsparteien stattfinden, so sind die ordentlichen Gerichte da. Die kirchlichen Stellen, die der Staat, oder vielmehr der Landesfürst vergeben, könnte dieser fortan vergeben, wenn er die canonischen Bedingungen besitzt und die kirchlichen Rechte achtet, obwohl bei einer gänzlichen Trennung auch dieser Punkt der Kirche eingeräumt werden müßte. Ist nun eine absolute Trennung in dieser Weise wünschenswerth? Im Allgemeinen und in thesi antworte ich unbedingt mit Ja. Wollen unsere Bischöfe diese Trennung? Hier möchte ich mit Ja und Nein antworten. Beide Theile, sowohl der negirende als der affirmirende, haben ihre Gründe. Will sie der niedere Klerus? Ich antworte mit Ja und Nein. Ich entscheide mich unbedingt für die absolute Trennung, allein unmaßgeblich unter folgenden Bedingungen: „1. Mit dem Sturze der weltlichen Bureaukratie muß auch die geistliche mit ihren Auswüchsen und Heimlichkeiten fallen. 2. Es muß ein neuer Rechtszustand begründet werden, so daß keiner, selbst der geringste Caplan nicht, ohne förmliches Urtheil suspendirt oder sonst willkürlich behandelt werden kann. 3. Es müssen überhaupt auch von Seite der Kirchenvorsteher die nothwendigen Garantien gegen Bureaukratie und Willkür gegeben sein. 4. Die canonische Investitur darf unter keinem Vorwande aufgehoben werden. Dieser Punkt ist wichtiger als man glaubt. 5. Dem Klerus müssen alle Rechte wieder eingeräumt werden, die ihm nach canonischen Gesetzen zustehen. 6. Das Kirchenvermögen muß gesichert sein. 7. Eine Temporaliensperre darf nur im Falle einer Verurtheilung eintreten. Selbst privirte

Geistliche dürfen nicht nach Willkür behandelt werden. 8. Dem niedern Klerus muß ein Einfluß sowohl bei der Wahl des Bischofes als auch des Kapitels gestattet werden; auch bei der Besetzung derjenigen Pfründen, die von einem Laienpatrone an die Kirche übergehen, soll der Klerus gehört werden." Wird die Kirche vom Staate freigegeben, so sehen wir uns in mancher Hinsicht in die ersten Jahrhunderte zurückversetzt. Es müssen daher diejenigen Institutionen, durch welche der rechtliche Stand gesichert ward, wieder erneuert werden. Will man die ersten Jahrhunderte der Kirche zurückrufen, so muß dasselbe auch in Beziehung auf die kirchlichen Einrichtungen geschehen, durch die die Kirche sich zu ihrem Glanze erhoben. In jenen Zeiten war die Kirche auf sich selbst, auf ihre eigne Kraft gewiesen. Diese zeigte sich so herrlich, daß selbst die blutigsten Verfolgungen den Fortschritt des Christenthums nicht zu hindern vermochten. Es muß sich nun zeigen, ob sie ihre Aufgabe lösen, ob sie zu jener geistigen Macht gelangen wird, die sie in ihrer Blüthezeit gewesen ist. Es wird geschehen, wenn die nothwendigen und erprobten Mittel angewendet werden. Fast scheint es, als wollte Gott selbst diese Trennung zulassen, damit die Kirche die ihr einwohnende Kraft und Stärke manifestiren könne. Der Klerus, so gleichsam auf zwei Achseln Wasser zu tragen gezwungen war, der Klerus, der unter sich wegen seines Verhältnisses zum Staate gewissermassen getheilt war, muß sich wieder einen; zwischen Bischof und Priestern muß jene Liebe, jene Einheit, jene Brüderlichkeit wieder eintreten, welche die ersten Jahrhunderte der Kirche ausgezeichnet. Ein Ausdruck jener Verbrüderung ist das Synodalinstitut. „Für die Kirche," schreibt Möhler, „ist das Synodalwesen unstreitig das Element, in welchem sie sich entfaltet hat, und ihre Thatkraft bezeugte. So war es schon in den Zeiten Cyprians, daß der Bischof nicht etwa mit wenigen Auserlesenen, sondern mit dem Presbyterium eine Kirche bildete. Ohne diesem

als seinem Senate that der Bischof nichts, ja er durfte nicht einmal etwas Erhebliches thun.“ Das Presbyterium nennt Tertullian [3]) consessum ordinis ecclesiastici. Der h. Ignatius spricht vom Presbyterium als von sacer coetus, consiliarii et assessores episcopi etc. Dionysius von Alexandrien schreibt: Cum essem in Arsinoitica praefectura, in qua jam pridem, ut nosti, increbuit haec opinio, adeo ut schismata et integrarum ecclesiarum defectiones fierent, convocatis presbyteris doctoribus, qui per vicos erant, praesentibus item fratribus, qui adesse voluerunt, hortatus sum illos, ut ea doctrina publice examinaretur [4]). Hieronymus: Senatum quoque Romani habebant, cujus consilio cuncta agebant; et nos habemus senatum nostrum, coetum presbyterorum [5]). An einer andern Stelle: Antequam diaboli instinctu studia in religione fierent, et diceretur in populis: ego sum Pauli, ego Apollo, ego Cephae, communi presbyterorum consilio ecclesiae gubernabantur [6]). Hilarius: Synagoga et postea ecclesia seniores habuit, quorum sine consilio nihil agebatur in ecclesia [7]). Von dem Presbyterium spricht, wie wir schon oben gesehen, Papst Cornelius, Siricius; es spricht davon Tertullian [8]), Epiphanius [9]), Isidor von Pelusium [10]), der von dem geistlichen Amte sagt: Esse ministerium rationibus reddendis obnoxium, non imperium, in quod inquiri nequaquam debeat; esse paternam procurationem, non tyrannicam pro arbitrio vi-

---

3) De exhort. cast. 7.
4) Apud Euseb. hist. eccl. VII. 24.
5) Epist. ad Rust. C. 7. C. XVI. qu. 1.
6) In cap. I. ep. ad Tit. C. 5. Dist. 95.
7) Comment. ad I. Timoth. V.
8) Apolog. c. 39.
9) Haer. 37.
10) Lib. III. ep. 216.

vendi licentiam. Das Presbyterium bildeten in der Regel, wie Thomassin bezeugt [11]), der Bischof, die Priester und die Diacone. — Sollte daher die Trennung zwischen Kirche und Staat, oder besser gesagt, die Befreiung der Kirche von der weltlichen Bureaukratie erfolgen, so kann es nie die Absicht des niedern Klerus sein, sich auf democratische Weise in das Kirchenregiment einzudrängen und so die Stellung zum Bischofe zu mißkennen und zu verrücken. Vielmehr dringt er nur auf jene Garantien, welche die Vernunft sowohl als die Kirchengesetze aussprechen, welche die alte Kirche schon aufgestellt. Die Geistlichkeit darf ihre Stellung zum Bischofe, ihre Unterordnung unter denselben nicht vergessen, sie muß ihm eine aufrichtige Anhänglichkeit bewahren; ebenso muß auch der Bischof seinen Klerus achten, denselben nicht sklavisch behandeln; der ganze Körper der Priesterschaft muß einer Harfe gleichen, auf der alle Saiten harmonisch zusammenklingen. Ohne zuvor gegebene Garantie könnte ich nach dem gegenwärtigen Zustande die Kirchenfreiheit nicht wünschen: denn von der weltlichen Bureaukratie erlöst, würde der niedere Klerus der geistlichen preisgegeben werden, die oftmals bei ihrer Heimlichkeit und beim rechtlosen Zustande aller Hilfspriester ꝛc. einen noch weit größern Druck ausüben könnte [12]). Es wäre daher zur Besprechung dieser Angelegenheiten eine Synode nicht blos wünschenswerth, sondern, ich möchte sagen, absolut nothwendig.

3. Das Verhältniß zur Schule müßte gleichfalls auf der Synode zur Sprache kommen. Der Staat wird die Schule nicht freigeben, er wird seine Bürger durch die von ihm aufgestellten Lehrer erziehen lassen wollen. Die Kirche wird gegen manchen Lehrer protestiren müssen, z. B. gegen einen deutsch-

---

11) L. c. l. III. c. 7. 2. sqq.

12) Ich weiß, daß dieser Zustand in den meisten Diöcesen, Dank der Humanität der Bischöfe und Ordinariate, nur in thesi besteht.

katholischen Lehrer in einer katholischen Gemeinde; allein der Staat hätte das Recht, selbst einen Juden zu senden. Daher wollen Viele eine Trennung der Schule vom Staate, so daß diese jeder Gemeinde freigegeben wäre. Ich glaube sowohl im Interesse des Staates als der Kirche, im Interesse der Gemeinden als der Lehrer die unmaßgebliche Ansicht aussprechen zu dürfen, daß der Zustand, wie er z. B. in Bayern besteht, so lange nicht geändert werden soll, als die jetzigen Verhältnisse der gegenwärtige Zustand, dauern, so lange keine wesentlichere Veränderungen eintreten. Der Kirche ist ihr Einfluß gewahrt; der Staat kann sich nicht veranlaßt fühlen, von der bestehenden Praxis abzugehen, um so weniger, da auch der financielle Punkt berührt wird; die moralische sowie pecuniäre Stellung der Lehrer würde nicht verbessert, eher verschlimmert; der weltliche Arm zwingt den Nachläßigen. Ohne diesen weltlichen Arm würde, fest bin ich dessen überzeugt, der Schulunterricht wieder so elend werden, wie er früher gewesen, wo selbst die bestgemeinten Verordnungen der Kirche nicht durchzudringen vermochten [13]). Wenn der Bauer nicht muß, rührt er weder Hand noch Fuß, sagt ein wahres Sprichwort. Welche Zwangsmittel ständen der Kirche zu Gebote? Daß die theologischen Schulen unter den ausschließlichen Einfluß der Kirche gestellt werden müßten, begreift sich von selbst. Die Gymnasien könnten bleiben wie sie jetzt sind, wenn anders keine wesentlichere Aenderung eintritt. Jedoch müßte es den Bischöfen freistehen, sogenannte bischöfliche Erziehungsanstalten zu gründen.

4. Ein wichtiger Punkt wäre in der Gegenwart die Sustentation des Klerus. Was in Bayern geschehen ist, wird in ganz Deutschland eintreten, wo es nicht schon geschehen:

---

13) Cf. Synod. Paderb. 1688. c. 5; Metens. 1699. tit. 18; Bisunt. 1687. c. 9. etc. bei Hartzheim t. X.

alle Feudalien, Zehnten, sogenannte Belastungen des Bodens ꝛc. werden aufgehoben. In Bayern geschah dieses in Folge des Ablösungsgesetzes. In dieser Hinsicht haben sich unter dem Klerus verschiedene Ansichten geltend gemacht. Die Einen wünschen den status quo; Andere wollen Fixation; Andere wollen Grund und Boden; Andere reden von einer allgemeinen Diöcesankasse; Andere ziehen eine Organisation vor. Allgemein hört man, das Concordat sei verletzt durch diesen Landtagsbeschluß; und doch berathen sich die Bischöfe, doch hört man von keiner Appellation nach Rom, freilich: Papa nunc inaccessabilis. Sei dem wie ihm wolle, die Frage wird dahin lauten, welcher modus sustentationis dürfte für den Klerus der erwünschteste sein? Ohne irgend einer andern Ansicht oder den Bestimmungen der Kirche zu nahe treten zu wollen, kann ich mich weder für eine Fixation noch Ablösung, weder für einen Ankauf von Grund und Boden, noch für eine allgemeine Diöcesankasse aussprechen. Der Zustand, wie er jetzt besteht, muß geändert werden. Das Ablösungsgesetz ist eine halbe Maaßregel, es ist weder warm noch kalt, weder für die Kirche, noch für den Staat und die Betheiligten befriedigend; es liegt in demselben der Keim zu neuen Processen, zur Zwietracht zwischen den Gemeinden und ihren Seelsorgern. Die Folge wird es lehren. Die Ablösung muß viele Kirchen zu Grunde richten; die Fixation wird vielleicht schon dem nächsten Landtage nicht mehr genügen; wie der Zehent wird auch eine Naturalienreichung aufhören müssen. Eine Diöcesankasse ist ein Unding, ein unausführbares Project. Der Ankauf von Grund und Boden macht den Pfarrer zu einem Bauern, ohne ihm ein standesmäßiges Einkommen zu sichern. Allen diesen Nothbehelfen würde ich eine Organisation sämmtlicher Pfründen bei weitem vorziehen. Ich kenne die Einwendungen, welche man dagegen erhebt; ich weiß die Bedenken derer zu würdigen, welche für die Freiheit der Kirche eifern ꝛc. Gewichtige Gründe

sprechen doch für eine solche Maaßregel. Denn 1. haben wir bereits eine sehr große Anzahl organisirter Pfründen; die Bischöfe, die Capitel &c. werden vom Staate, wenn auch mit ehemaligem Kirchengute, bezahlt. Soll eine Besoldung von Seite des Staates für die kirchliche Freiheit gefährlich erscheinen, so müßten zuerst die Bischöfe entweder auf den Staatsgehalt verzichten oder auf die Herausgabe von Kirchengütern dringen. Beides wird nicht geschehen. Sind in einer Diöcese 200 Pfarreien organisirt, warum sollen es nicht auch die andern sein können? 2. Der Kirche muß es lieber sein, vom Staate als von den Gemeinden die Sustentation zu beziehen. Dieser Grund wird jedem einleuchten, der die Verhältnisse zwischen dem Pfarrer und seiner Gemeinde kennt; der das Unheil zu erwägen im Stande ist, welches durch derartige Processe &c. gestiftet wurde und fortwährend gestiftet wird. Der Pfarrer steht seiner Gemeinde unabhängiger gegenüber, ist unzähliger Sorgen überhoben, kann ungetheilt seinem Berufe und der Wissenschaft leben. Sollte auch der eine oder der andere Geistliche Neigung zur Oekonomie haben, so kann er sich um eine Pfarrei bewerben, bei der sich ein größeres Widdum befindet. Dieses würde bei der Organisation in Abrechnung gebracht werden. 3. Der Staat wird seiner Verpflichtung ebenso nachkommen wie bisher bei den schon organisirten Pfründen. Befindet er sich in financieller Verlegenheit, so wird dieß bei jeder Pfründe der Fall sein. Eine Verlegenheit, wo keine Bezahlung mehr geleistet wird, dürfte nicht so leicht zutreffen. Sollte sie aber eintreten, so würde er keine Bedenken tragen, das Kirchengut ebenso anzugreifen wie es zur Zeit der Säcularisation geschehen ist. Alle Rechte und Verbriefungen, alle Concordate und Constitutionen weichen der Nothwendigkeit. Das Schicksal des Staates theilt der Klerus und muß es theilen. Der Staat sieht ein, daß der Klerus auch für ihn nothwendig ist, daß er denselben braucht; daher

wird er in der Hauptsache sich nie von den Verbindlichkeiten gegen denselben lossagen. In revolutionären Zeiten ist nichts geschützt; diese sind traurige Ausnahmen. Ferner kann die Freiheit der Kirche recht wohl dabei bestehen. Diejenigen, welche deßhalb für die Kirche fürchten, mögen nach Belgien hinblicken, auf das sie sich ohnehin bei jeder Gelegenheit berufen. Sollte der Staat auch das Patronatsrecht zurückgeben und die bisher übliche Taxe dem Emeritenfonde zufallen, so sollte doch die Wahl der Geistlichen den Gemeinden nicht (wenigstens ausschließlich) überlassen werden. Der Bischof vergibt die Pfründen mit einem von der Synode gewählten Ausschusse, und zwar nach Recht und Gerechtigkeit, nach bestimmten Normen, von denen nur in Ausnahmsfällen abgegangen werden soll. Der Gemeindevorstand und Kirchenpfleger oder andere Männer des Vertrauens könnten beigezogen werden, um allenfallsige begründete Bedenklichkeiten abzugeben. Der Einfluß der Gemeinde darf aber nie vorwiegen; denn sonst würden ehrliche Männer sehr selten zu einer Pfründe kommen, während Heuchler und Schmeichler, Weiberhelden, Ortskinder, überhaupt innerlich schlechtere Menschen den Vorsprung hätten. 4. Mit der Organisation könnte und müßte eine zweckmäßigere und der Sache entsprechendere Pfarreintheilung vorgenommen werden. Die Uebelstände, welche in manchen Diöcesen mehr als anderswo herrschen, sind oft schrecklich. Ferner müßten größere Pfarreien getheilt und neue errichtet werden. Ein mehrfacher Vortheil wäre damit gewonnen. Die Hilfsgeistlichen dürften nicht so lange auf eine selbstständige Stellung warten. Es ist wahrhaft zum Erbarmen, wenn Männer 12—18 Jahre an einem fremden Tische speisen, von einem Platze zum andern ziehen, in einem in der That rechtlosen Zustande leben müssen; wenn Männer in einem Alter von 30—40 Jahren fortwährend den Launen und der Bosheit einer Haushälterin ausgesetzt sind; wenn Männer,

welche die Arbeit thun, welche ihre Gesundheit opfern, doch nur als lästige Handwerker betrachtet werden 2c. Kein Wunder, wenn viele ausarten, kein Wunder, wenn sie ihres Standes überdrüssig werden, kein Wunder, wenn sie ihre kirchlichen Functionen nur handwerksmäßig verrichten! Diesem Uebelstande, diesem Helotenthume kann und soll auf diese Weise abgeholfen werden. Unsern Bischöfen will ich nicht zu nahe treten; sie haben diesen Zustand nicht geschaffen, sondern schon vorgefunden; allein beitragen sollen sie, daß er auf gesetzliche Weise geändert werde. Die Gemeinden würden mit Dank entgegenkommen; die Seelsorge, der Klerus, die Sittlichkeit könnten nur gewinnen. — Auch dahin müßte gewirkt werden, daß alle Pfarreien so ziemlich gleichgestellt würden. Nur dadurch könnte dann der häufige Pfarrwechsel entweder vermieden oder doch vermindert werden. Am besten wäre es, wenn gar keine Klassen, oder doch so wenig als möglich, höchstens zwei, gemacht werden; sogenannte Anfangs- oder Concurspfarreien zu 500 bis 600 fl.; dann für ältere Priester zu 700 bis 800 fl.; in den Städten und Märkten allenfalls 900 fl. Der Staat würde dadurch nichts verlieren; die Kirche in der Hauptsache nur gewinnen. Die Baufälle bei organisirten Pfründen werden den treffenden Gemeinden überwiesen, weil sie den Zehent selbst behalten; für die Execution müßte der Staat sorgen.

5. Die Stellung, welche die Kirche und der einzelne Geistliche den schon bestehenden Confessionen und den sich bildenden Secten gegenüber einnehmen, wäre ein gewiß würdiger Gegenstand, um auf einer Synode schon im Voraus besprochen zu werden. Durch die Trennung aller Religionen vom Staate, durch die Einführung einer absoluten Religionsfreiheit wird der bisherige Zustand wesentlich verändert. Es fragt sich, was muß von Seite der Kirche geschehen, um sowohl ihre Principien aufrecht zu erhalten, als auch den religiösen

Frieden zu wahren und nach allen Seiten hin in Eintracht leben? Welche Gemeinschaft ist dem Katholiken mit dem Nichtkatholiken in geistlichen Dingen erlaubt? Wie weit darf sich die religiöse Toleranz ausdehnen? Was muß ein Pfarrer, ein Seelsorger thun, wenn sich eine Secte in seiner Gemeinde bildet, wenn vielleicht der größere Theil der Einwohner zum Abfalle gebracht werden? Welche Verhältnisse treten in Beziehung auf das Kirchenvermögen ein? Welche in Beziehung auf die Schule? Es reicht hin, diesen Punkt nur angedeutet zu haben.

6. Ein vorzügliches Augenmerk verdient die Wissenschaft. Der Bischof muß seinen Klerus nicht blos ascetisch, sondern so viel möglich auch wissenschaftlich gebildet wünschen. Ignorantia, mater cunctorum errorum, maxime in sacerdotibus Dei vitanda est, sagt schon ein altes Concil [14]. Die Liebe zur Wissenschaft ist es, welche besonders den jüngern Geistlichen vor vielen Mißgriffen bewahren und von manchen Sünden zurückhalten kann. Unwissenheit und Sittenlosigkeit, bemerkt Thomas von Aquin, pflegen Hand in Hand zu gehen. Zu einer Nothwendigkeit ist es geworden, daß der Klerus zu den wissenschaftlich gebildetsten Ständen gehört. Durch die Synoden ist dem Geistlichen eine Gelegenheit gegeben, seine Talente und seine Bildung immer mehr zu entwickeln, sowie ohne prahlerisches Selbstlob oder Selbstempfehlung zur Kenntniß seiner Behörden zu bringen. Wie ein Deputirter, welcher zur Kammer berufen wird, sich um die Constitution und andere politische Verhältnisse näher bekümmern muß und in der Regel sich bekümmert; ebenso würde sowohl der Geistliche, der zur Synode berufen wird, als auch derjenige, welcher auf mittelbare Weise (durch ein Elaborat ꝛc.) Antheil an derselben

---

14) Ex conc. Tolet. IV. C. 1. Dist. XXXVIII.

nimmt, sich noch weiter in seiner Constitution umschauen müssen. Dieß ist um so nothwendiger, da der kurze Unterricht, insbesondere im canonischen Rechte, nicht ausreicht, da immer eine Aufregung und Aufklärung für jeden Geistlichen, zumal für den jüngern, der meistens das früher Studirte nicht gehörig verdaut hat, unerläßlich scheint. Oftmals sind auch die Grundsätze, welche an Lehranstalten vorgetragen werden, nicht ganz richtig und der wahren Kirchenlehre auf der einen oder auf der andern Seite, weil parteiisch, nicht gleichförmig. Welchen Gewinn würde ein Geistlicher nicht schöpfen, wenn er nur das classische Werk Benedicts XIV. über die Diöcesansynode durchstudiren wollte? Von Seite der Obern dürfte daher alle mögliche Sorge für die Wissenschaft getragen werden. Die Lehranstalten sollten mit tüchtigen und fähigen Köpfen, die zugleich das Vertrauen des Klerus für sich haben, besetzt werden. Von den Besetzungen, wie sie jetzt in der Regel geschehen, läßt sich wenig Ersprießliches für die Wissenschaft erwarten. Leider daß jetzt ein oft in der Wissenschaft unbedeutender Mann einen noch unbedeutendern empfiehlt zum größten Nachtheile für die Wissenschaft. Gelegenheit soll dem jungen Manne, der Talent und Freude zum Lehrfache besitzt, gegeben werden, damit er sich immer mehr und mehr ausbilden und auch Proben seiner Befähigung ablegen könne. Ueber Kirchlichkeit und Befähigung könnte das Ordinariat ebenso gut ein Urtheil abgeben als irgend eine theologische Facultät, deren Mitglieder ja selbst in ihren literarischen Producten der Censur des Ordinariates unterliegen. Im Interesse der Wissenschaft, sowie der Moralität wäre zu wünschen, daß der sogenannte Gelehrtengrad außer Curs gesetzt oder zur Wahrheit gemacht würde. So hat er jetzt seine Bedeutung großentheils verloren, oder ist selbst zu einer Geldspeculation herabgesunken. Das ganze Promotionswesen dürfte, da es nur eine leere, oft lächerliche, höchstens nur dem Ehr=

geize dienende Ceremonie geworden, aufgehoben oder wieder auf die ursprüngliche Bedeutung zurückgeführt werden. Der beste und sicherste Prüfstein der Befähigung ist unbedingte Lehrfreiheit an den Hochschulen.

Die theologische Wissenschaft dürfte vorzüglich in Bayern einen höhern Aufschwung erhalten. Von diesem Lande gilt, ehrenwerthe Ausnahmen abgerechnet, dieselbe Klage, die Papst Eugen II. auf einer Synode erhoben: De quibusdam locis ad nos refertur, neque magistros, neque curam inveniri pro studio literarum [15]). Was wird bei uns in der Wissenschaft geleistet? Wie werden die herrlichen und zahlreichen Hilfsmittel, welche in Bayern wie in keinem andern Lande, die österreich'schen Klöster etwa ausgenommen, geboten werden, benützt? Bayern hat zehn theologische Lehranstalten; Würtemberg und Baden nur je eine. Bayern kann nur zwei Theologen von Ruf (Döllinger und Permaneder) aufweisen, Tübingen und Freiburg sehr viele. Diese sind vertreten durch wissenschaftliche Zeitschriften; das von Münchener Professoren herausgegebene Archiv konnte ein kaum zweijähriges Dasein fristen; die Theilnahme an Zeitschriften, wie z. B. Neuen Sion, kann gar nicht in Betracht kommen. Es läßt sich nicht läugnen, daß für die Wissenschaft verhältnißmäßig wenig Sinn herrscht; daß diese von denen, welchen ihre Pflege anvertraut ist, schlecht gepflegt wird. Wie könnte es auch bei dem bisher herrschenden Systeme anders sein? Wie aber soll geholfen werden? Nicht dadurch, daß man, wie es so häufig geschieht, in anmassender Weise über andere Länder herfällt mit gerechtem oder ungerechtem Tadel; nicht dadurch, daß man unnütze und hoffärtige Tiraden schlägt; nicht dadurch, daß man hochgefeierte Männer verdächtigt oder verketzert; nicht dadurch, daß

---

12) C. 12. Dist. XXXVII.

man als Richter über Staat, Klerus und Bischof sich aufwirft: dadurch wird nichts bewirkt, so lange der eigne Haushalt nicht besser bestellt ist. Alles was wissenschaftliches Monopol oder Unduldsamkeit heißt, soll verbannt werden. Die Bischöfe könnten füglich mit der Synode eine literärische Reformation einleiten und beginnen. Wahr ist es: Scientia inflat, aber ebenso wahr: pietas sine scientia errat; ebenso wahr: pietas cum scientia aedificat. Man braucht keine gelehrte, sondern fromme Priester, heißt es auf der andern Seite. Hier kann mit dem Psalmisten entgegnet werden: Nolite fieri sicut equus et mulus, quibus non est intellectus. Wie lange wird (im Allgemeinen) bei einem Priester die Frömmigkeit dauern, wenn sie nicht mit Wissenschaft gepaart ist? In der h. Schrift wird nicht das Lob der Dummheit, sondern der Weisheit verkündet. Daher schreibt Leo I.: Si in laicis vix tolerabilis videtur inscitia, quanto magis in iis, qui praesunt? nec excusatione digna est nec venia [16].

Wenn das Synodalinstitut so viele Vortheile gewährt, so möchte man jetzt billig fragen, ob unsere Bischöfe eine Synode halten, ob auch sie von dieser Nothwendigkeit überzeugt sein werden? Im Jahre 1834 wollte Drey eine Receptivität und Penetrabilität für den Synodalgeist bei den deutschen Bischöfen nicht finden [17]. Die Zeiten haben sich unterdessen geändert; großentheils sitzen andere Bischöfe auf dem Stuhle. Ich will hier diese Frage weder mit Ja noch mit Nein beantworten. So viel ist und bleibt gewiß, daß das Abhalten von Synoden nicht dem Gutdünken des Bischofes anheimgestellt, sondern geradezu befohlen ist. Die eigne Klugheit

---

16) C. 3. Dist. XXXVIII.
17) Tüb. Quart. 1834. S. 214 sqq.

kann da, wo die Kirche gesprochen, billig bei Seite gesetzt werden, denn, wie die hl. Schrift (Rom. VIII. 6.) sagt: Prudentia carnis mors est, prudentia autem spiritus, vita et pax. Nicht durch Hinhalten und Abwarten kann eine Sache, die schon so tiefe Wurzeln geschlagen, abgethan werden. Die Zeit verlangt die Synoden; die proclamirte Freiheit macht sie möglich; die neuen Verhältnisse machen sie nothwendig. Wir werden Concilien bekommen, wenn die Kirche frei sein wird, sprach Döllinger zu Frankfurt. Und mit den Concilien, kann man hinzusetzen, auch Synoden. Wenigstens kann der Bischof, wenn er dieses kirchliche Mittel angewendet hat, in dem sichern Bewußtsein leben, seine Pflicht erfüllt zu haben. Derjenige Geist, welcher die Kirche regiert und durch die Kirche die Abhaltung von Synoden befiehlt, wird ein in seinem Namen unternommenes Werk nicht zum Bösen leiten oder zu Schanden werden lassen. Die Geschichte beweist, wie gerade die menschliche Furcht und das menschliche Klugseinwollen zu Schanden geworden. Ein paar Beispiele, welche dagegen angeführt werden, können umso weniger in Betracht kommen, als selbst das Heiligste von Menschen mißbraucht wird. Man sagt freilich, es wisse ein Jeder seine Pflicht; er soll diese erfüllen; und so bedürfe man keiner Synoden, wo ohnehin nicht Alles eben gemacht werden könne. Diesen Satz, wie er so oft ausgesprochen wird, kann selbst der eifrigste Synodiker zugeben. Allein erfüllt Jeder seine Pflicht? Wie kann er am erfolgreichsten dazu aufgefordert und in regem Eifer erhalten werden? Die Kirche sagt: durch Synoden; denn deßhalb hat sie den Bischöfen jene Pflicht so energisch eingeschärft. Wohl hätte die Kirche jene Phrase, es solle nur Jeder seine Pflicht thun, selbst gewußt. Allein sie kennt die Menschen überhaupt, und ihre Mitglieder insbesondere nur zu genau. Wohl ist wahr, daß durch die Synoden nicht Alles eben gemacht, nicht alle Wünsche und Ansprüche erfüllt werden, allein so viel ist

gewiß, dafür bürgen schon die ununterbrochenen Aussprüche und Mahnungen der Kirche, daß eine Synode besser ist als keine, daß die Diöcesen besser mit Synoden, schlechter ohne Synoden regiert werden. Alle Ueberklugen &c. sollten doch eine größere Hochachtung vor den kirchlichen Aussprüchen hegen und ihre Ansicht als die menschliche und beschränktere der kirchlichen Lehre, den kirchlichen Vorschriften als dem allein richtigen Maaßstabe unterwerfen, ja selbst bedauern, daß ein so herrliches, aus dem Herzen der Kirche stammendes und der katholischen Kirche vorzugsweise angehörendes Institut durch eigne oder fremde Verschuldung in Verfall gerathen ist.

Was darf der niedere Klerus zur Wiederbelebung dieses Institutes rechtlich thun? In Baden sprechen sich fortwährend viele Landcapitel, sehr viele aus dem niedern Klerus für Abhaltung einer Synode aus. Ein ähnlicher Aufruf geschah auch neulich in der Augsburger Diöcese. Kann der Klerus, abgesehen von allen Nebenrücksichten [18]), ein solches Gesuch an den Bischof stellen? Diese Frage als solche glaube ich entschieden bejahen zu dürfen. Ein Recht ist ihm durch die Kirche gegeben, welche auf Abhaltung von Synoden dringt. Warum soll der Klerus seinen Bischof nicht um die Ausübung einer von der Kirche gegebenen Vorschrift bitten dürfen? Die Geschichte lehrt, daß selbst Laien den Papst um ein allgemeines Concil nicht ohne Erfolg gebeten? Warum soll der niedere Klerus nicht um eine Synode petitioniren dürfen? Der Bischof kann nur eine gute und erlaubte Bitte sehen; er kann die Gesinnung seines Klerus als ein freudiges Zeichen kirch-

---

18) Vielen Dank verdient der ehrenwerthe Herr Dekan Egger von Scheppach für seinen Aufruf (Postzeit. Nro. 215); nur muß ich (cum pace tua dicam) bedauern, daß specielle Punkte aufgezählt werden, die, sollten sie auch begründet sein, mehr secundärer, ich möchte auch sagen, gehässiger Natur sind.

lichen Sinnes und Lebens hinnehmen. Spricht sich der Klerus für die Synoden als ein kirchliches Institut in Petitionen aus, so kann diese Bitte nicht als ein Mißtrauensvotum betrachtet werden. Es könnte ja der Fall sein, daß der Bischof wegen eines canonischen Hindernisses, wegen Mangel an Freiheit ꝛc. von der Erfüllung dieser seiner Pflicht abgehalten würde. Müßte ihm nicht die Wahrnehmung, daß sein Klerus sich nach einem so wirksamen Mittel zur Hebung des kirchlichen Lebens ꝛc. sehnte, als ein erfreuliches Zeichen erscheinen? Tritt eine andere Stellung der Kirche zum Staate ein, so erscheint eine derartige Bitte selbst vom Standpunkte der Vernunft aus gerechtfertigt.

§. 23.

Staatsrechtliche Seite.

Obwohl der Staat im eignen Interesse, im Interesse der Sittlichkeit die Synoden wünschen mußte, so trägt er doch vielfach Schuld an dem Verfalle derselben; er trägt wenigstens Schuld, daß während der letzten Decennien keine Synoden gehalten wurden, indem er der Kirche die nöthige Freiheit, zusammenzutreten und sich zu bewegen, nicht einräumte [1]), oder nur unter Bedingungen, welche die Kirche nie und nimmer eingehen konnte. In der oberrheinischen Kirchenprovinz [2]) nimmt der Staat das Recht in Anspruch, den Zusammentritt der Synode zu gestatten oder zu verweigern, dann das Recht der Beschickung durch eigne Commissäre zur Ausübung des Aufsichtsrechtes ꝛc. In Bayern sagt der erste Artikel des Concordates: Religio catholica Apostolica Romana in toto Bavariae regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis

---

1) Drey l. c.
2) Permaneder Kirchenr. §. 34. §. 445.

sanctionibus. Nach diesen Worten hätte den Bischöfen ihr deßfallsiges Recht nicht ohne Ungerechtigkeit verweigert oder verkümmert werden können. Auch steht der §. 56 des Religionsedictes damit in keinem Widerspruche. Nach den neuesten Gestaltungen fällt die staatsrechtliche Seite so viel als ganz hinweg. Denn ist die Kirche frei, so bedarf es weder einer Erlaubniß, noch Einsichtsnahme ꝛc. von Seite des Staates. Die Bischöfe können zusammentreten, wann und wo es ihnen gefällt; sie können Beschlüsse fassen, welche sie wollen, Decrete nach Belieben erlassen, ohne vom Staate beaufsichtigt oder behindert zu werden. Was man den Protestanten, Deutschkatholiken, Juden, kurz jeder Religionsgenossenschaft zugesteht, kann der katholischen Kirche nicht versagt werden. Jeder Zwang, jede Bevormundung muß aufhören. Damit wäre auch ein sehr wichtiges Bedenken gehoben, welches Drey gegen die Synoden vorgebracht hat.

§. 24.

Surrogate der Synoden.

1. Die Stelle der Synoden vertritt jetzt das bischöfliche Ordinariat. Es würde ein des Geistlichen unwürdiges Bestreben sein, das Ansehen der Ordinariate zu verdächtigen, oder unter Klerus und Volk Mißtrauen gegen dieselben streuen zu wollen. Die bischöfliche Würde und Jurisdiction muß anerkannt und vertheidigt werden. Eine Obrigkeit muß bestehen; ohne diese reißt auch in der Kirche Anarchie ein. Allein läugnen läßt sich nicht, daß das Zutrauen des Klerus in dem Maaße erhöht würde, als er die ihm von der Kirche eingeräumten Befugnisse in Vereinigung mit dem Ordinariate ausüben könnte. Wie beruhigend müßte es nicht sein, wenn Ordinariat und Klerus gegen äußere und innere Feinde vereint, als ein Mann kämpften? Wie viele Mißgriffe würden

nicht vermieden? Die Bureaukratie ist nicht geeignet, Vertrauen einzuflößen; eine gewisse Oeffentlichkeit dagegen stärkt das Vertrauen und gewährt dem Einzelnen größere Beruhigung. Die Vermittlung durch Decrete ist wohl gut in Gnadensachen, nicht aber in odiosen Dingen; sie ist nicht geeignet, einen klericalischen Geist anzuregen und zu erhalten. Auch ist in den Kapiteln, wie sie jetzt gewöhnlich zusammengesetzt werden, wahre Frömmigkeit, Erfahrung und Intelligenz nicht immer vertreten. Nicht durch bureaukratische Reskripte, sondern durch Synoden hat der h. Karl von Borr. die Diöcese reformirt.

2. Ferner müssen die bischöflichen Visitationen den Mangel von Synoden ersetzen. Das Gute der Visitationen soll nicht verkannt werden; die Verordnungen unzähliger Concilien, das Beispiel eifriger Bischöfe bürgen dafür. Doch ist der Kreis der Visitationen ein viel beschränkterer als der der Synoden; unmöglich kann der Bischof hier Alles abthun; daher können dieselben die Stelle der Synoden nicht hinlänglich vertreten. Das Tridentinum schreibt Visitationen und Synoden vor.

3. Ein anderes Surrogat bilden die sogenannten Pastoralconferenzen, deren Ursprung sehr weit hinaufreicht [1]). In diesen fehlt wie oft der gehörige Ernst, so insbesondere das einende Haupt. Doch sind sie im Ganzen wünschenswerth [2]). Die jüngern Geistlichen werden zu einer geistigen Thätigkeit angehalten; durch Conferenzaufsätze gelangt die bischöfliche Stelle zur Kenntniß eifriger und talentvoller Männer, sowie diesen selbst eine Gelegenheit geboten ist, auf ehrenvolle Weise und auf geradem Wege ihre Fähigkeiten zu beweisen. In der

---

1) Thomass. l. c. c. 76. — Binterim Denkw. B. I. Th. I. S. 524.

2) Drey empfiehlt sie nachdrücklich gleichsam als Einleitung zu einer Synode.

Diöcese Constanz, Linz, Augsburg rc. haben sie schon manches Gute erzeugt. Möchten sie allenthalben eingeführt werden! Möchten alle Seelsorgsgeistliche ohne Unterschied daran theilnehmen!

4. Bei Vielen gelten die Exercitien des Klerus als Ersatzmittel für die Synoden. Der Werth und die Bedeutung derselben soll nicht verkannt werden. Sie sind nützlich, in ihrer Art so nothwendig als die Synoden. Zu wünschen wäre, daß sie wo möglich von dem Bischofe selbst oder von einem Mitgliede seines Capitels oder doch von einem erfahrnen, frommen Pfarrer gehalten würden. Dadurch würden sie den Synoden viel näher gebracht; ja sie könnten sogar als wirkliche Synoden gelten; denn auch diese sind in gewisser Hinsicht Exercitien für den Klerus; ebenso kann jede Synode mit den Exercitien verbunden werden. —

Gute Seminarien, in denen nicht blos ein einseitiges Element ausgebildet wird, sondern das ascetische mit dem wissenschaftlichen gepaart ist, sind, wie Strasser bemerkt, zur Heranbildung für die Seelsorge, nicht für die Seelsorger. Der Priester, welcher längere Zeit in der Seelsorge gewirkt, kommt von selbst, belehrt durch die Erfahrung, zur Ueberzeugung, daß die Vorstellungen des Seminars bedeutend modificirt werden müssen. Bei uns in Bayern findet dieses um so mehr statt, als die Bildner für die Seelsorge, die Lehrer der Pastoral, die Rectoren der Seminarien entweder nie oder nur ganz kurze Zeit in der Seelsorge gestanden, also nur nach ihren Ideen, nicht aber aus eigner Erfahrung und Anschauung sprechen können.

5. Als ein vorzügliches Mittel zur Förderung kirchlichen Sinnes werden häufig religiöse oder religiös-politische Zeitschriften und Zeitungen empfohlen. Diese können aus mehrfachen Gründen in der Regel nie als ein Surrogat der Synode dienen. Ich schätze gute Zeitschriften, vorzüglich solche, welche

sich mit der Wissenschaft oder Praxis befassen, z. B. die Zeitschriften von Tübingen und Freiburg ꝛc. Allein solche Zeitschriften will man nicht unter die Mittel, durch welche die kirchliche Gesinnung vorzüglich geweckt werden soll, zählen, sondern die sogenannten Kirchenzeitungen, welche nach Art der politischen die Tagesneuigkeiten auf kirchlichem Gebiete besprechen und von ihrem Standpunkte aus beurtheilen. Hierher gehören auch die politischen Zeitungen, welche als katholische Organe dienen sollen. Vom Standpunkte kirchlicher Principien aus glaube ich unmaßgeblich, daß die letztern Zeitschriften, sowohl die religiösen als politischen, mit rühmlichen Ausnahmen gar oft nicht nur nichts nützen, sondern sogar großen Schaden stiften. Nach dem kirchlichen Principe ist der Bischof der eigentliche Lehrer der Diöcese; diese Zeitungen nehmen aber eine vom Bischof unabhängige Stellung ein. Sie hören nicht auf diesen; sie fragen so viel als nichts nach ihm; ja sie verdächtigen ihn oft. Nach ihrer Ansicht muß der Bischof von ihnen lernen, von ihrem Geiste regiert werden oder in ihrem Geiste regieren. Leider wissen wir, daß derlei Zeitschriften, die sich ihrer Kirchlichkeit besonders rühmten, in frecher Anmassung über Bischöfe zu Gerichte saßen, ihr Thun und Handeln einer strengen Kritik unterwarfen, und so vor aller Welt nicht nur die Person des Bischofs, sondern hauptsächlich seine Würde in den Staub herabzogen. Diese kirchlichen Wühler wissen freilich die oft schwierige Lage eines Bischofs, insbesondere dem Staate gegenüber, nicht zu würdigen. Ferner wissen wir und es könnten Beispiele in hinreichender Anzahl angeführt werden, daß weder Personen noch heilige Sachen verschont blieben, daß Ehrabschneiden, Verdächtigen und Verketzern fast zur Tagesordnung gehörten. Woher kommt dieses? Leicht ist es zu errathen. Die Mode, daß junge Leute ihre Behörden (in specie et nominatim) der Lauheit und Mißgriffe beschuldigen, wo möglich Regierungen beschimpfen, gegen

solche, welche ein andere Kleid tragen, ein Verdammungsurtheil donnern, zieht den Pöbel herbei, denn es gibt ein Spektakel. Von jugendlichen, exaltirten Köpfen läßt sich nichts anders erwarten. Bei Manchen fehlt sogar das sittliche Element, der moralische Wandel. Freche, anmassende Laien, die oft einen persönlichen Haß auf die Sache übertragen, nehmen sich in gröberer oder vornehmerer Weise ein ihrer Stellung nicht geziemendes Urtheil heraus. Daher kommt es, daß solche Stimmführer ihren wahren Katholicismus oder Liberalismus in pecuniären Dingen so unvorsichtig verrathen. Leider könnten Beispiele der traurigsten Art angeführt werden! Freilich heißt es, die Kirche müsse ihre Vertheidiger haben. Dieß wird Jeder zugeben; allein bedanken muß man sich für Vertheidiger, welche das, was sie im Protestantismus Grobheit, Anmassung und Lüge nennen, theilweise auf das kirchliche Gebiet verpflanzen; und nicht genug, daß sie Gleiches mit Gleichem vergelten: sie kehren ihre Waffen selbst gegen die Kirche. Das Gebahren dieser Zeitschriften trägt offenbar den Charakter der Demagogie. Leider daß ihnen von einer Seite Vorschub geleistet wird, von der man es nicht erwarten sollte! Wo soll es hinführen, wenn gewissenslos und eidbrüchig Aktenstücke verschleppt und zum größten Scandale in solchen Zeitschriften publicirt werden? Nur diejenige Kirchenzeitung kann als eine legitime gelten, welche unter der Autorität des Bischofes erscheint: denn dadurch ist dem Leser eine kirchliche Garantie gegeben; diese Weise ist die allein principiell katholische. Möchte in jeder Diöcese oder Metropolitansprengel ein officielles Blatt erscheinen!

§. 25.

Würdigung einiger gegen die Synoden erhobener Bedenken.

Mehrere gegen die Thunlichkeit und Ersprießlichkeit der Synoden von ehrenwerthen Männern ausgesprochene Bedenken haben im Verlaufe der Abhandlung bereits ihre Lösung erhalten. Wir können uns hier kurz fassen und die wichtigsten derselben ausheben [1]).

Schon von vornherein, um jeder schiefen Deutung zu begegnen, erklärt Drey, daß er mit seinem Verneinen die Synoden nicht an sich, wie sie im Wesen und in der Urgeschichte der christlichen Kirche gegründet sind, nicht die Concilien, allgemeine und provinciale der schönsten christlichen Jahrhunderte, auch nicht die Synoden meine, wie sie das Concil von Trient durch erneuerte Einschärfung der alten Canones angeordnet, und ihnen den Kreis und die Gegenstände ihrer Wirksamkeit ausführlich bezeichnet hat. Würde daher die Frage sich so stellen: sollen wir unsere Synoden, das Erbtheil so vieler Jahrhunderte, das Erzeugniß des unaufhörlich thätigen Geistes, den kräftigsten Hebel fortschreitender Vervollkommnung festhalten oder fahren lassen? Wer könnte sich anders als für das Erstere entscheiden? Nachdem aber die weise und an sich heilsame Absicht der trientischen Verordnung an der Trägheit und Indolenz der folgenden Jahrhunderte gescheitert ist, nachdem mit dem kirchlichen Geiste auch die Synoden eingeschlafen sind, nachdem während der gute Geist schlief, das Unkraut auf dem Acker der Kirche gesäet, nachdem zum innern Unglück noch ein äußeres gekommen, so stellt sich die Frage anders und verwickelter. Da nun die äußern Ver-

1) Cf. Drey Tüb. Quart. l. c. — Frey krit. Comm. B. II. §. 214.

hältnisse, wie sie vor einem oder mehreren Dezennien bestanden, sich jetzt wesentlich geändert, da die staatsrechtliche Seite eine ganz andere geworden, da die Freiheit des Zusammentrittes vermöge des Associationsrechtes nicht mehr beanstandet, da vermöge der decretirten Religionsfreiheit die innere Entwicklung und Thätigkeit der Kirche nicht mehr gehemmt oder beeinträchtigt werden können; so fallen damit die wichtigsten Bedenken von selbst hinweg, und es stellt sich die Frage einfach so: Haben die alten Canones noch eine Geltung? Haben die Bischöfe und der Klerus die nothwendige Receptivität und Penetrabilität für den Synodalgeist? Drey läugnete beides im Allgemeinen. Dagegen kann und muß bemerkt werden, daß wie schon im ersten Abschnitte gezeigt wurde, die kirchlichen Verordnungen weder aufgehoben noch zurückgenommen sind. Die Synoden geriethen in Verfall, allein nicht allenthalben; ich verweise auf Hartzheim, ich verweise auf die speciellen Conciliensammlungen, ich verweise auf die noch im vorigen und jetzigen Jahrhundert gehaltenen Synoden. Sie geriethen in Verfall, allein nicht aus den lautersten und ehrenvollsten Ursachen. Von den eifrigsten Bischöfen wurde diese Institution gehandhabt; die Päpste sprachen sich deutlich genug darüber aus; in Synoden selbst die nämliche Sprache. Soll pars major oder pars sanior gehört werden und entscheiden? Auch die Canones in Betreff des Cölibates kamen schon außer Gebrauch; die Geschichte beweist es. Wollte man dieses Argument gelten lassen, so wäre jede Vernachläßigung, jede länger dauernde Uebertretung eines Kirchengesetzes von selbst gerechtfertigt. Wenn gesagt wird, das Concil von Trient sah den Eifer der Bischöfe, sah die mögliche Erfüllung eines Gesetzes; die Gabe der Prophetie 2c. besitze selbst kein allgemeines Concil; dasselbe hätte den schnellen Verfall der Synoden nicht voraussehen können 2c.; so muß ich darauf antworten, das Concil von Trient sah ebenso die Nachläßigkeit der Bi-

schöfe, es sah die Reformation als eine Folge klerikalischer Pflichtversäumniß, als Nichtbeachtung der Gesetze; deshalb hat dieses Concil die alten Gesetze wieder eingeschärft; es wollte dem weitern Umsichgreifen des Uebels steuern; es kannte die Menschen, es kannte die Bischöfe und den Klerus; es bedurfte der Prophetengabe nicht, ein Blick in die Vergangenheit, in die Menschen mußte es mit Befürchtungen für die Zukunft erfüllen; daher der Ernst, mit dem es diese Frage behandelte, daher die Drohungen gegen den Säumigen. Das Concil betrachtete das Synodalinstitut nicht als ein momentanes, sondern als ein immerwährendes, als ein in der Kirche fortwährend bestandenes, als ein fortan zu bestehendes. Der Grund liegt in der Nothwendigkeit. Man sagt, veraltete Canones werden keine Macht über die Gemüther ausüben. Leider, wenn wahr. Nur muß man unterscheiden zwischen Canones, die die Kirche selbst fallen ließ, weil sie nur momentaner Natur waren, und Canones, die von der Kirche ununterbrochen eingeschärft wurden. Man könnte fragen, warum zur Vindicirung gewisser Rechte 2c. veraltete Canones hervorgesucht oder in Anwendung gebracht werden? — Man wendet ein, es fehle von Seite der Bischöfe und des Klerus der Synodalgeist. Diese Einwendung muß als richtig anerkannt werden in Beziehung auf frühere Zeiten; ist es jetzt nicht anders geworden? In der Gegenwart würde ich Bedenken tragen, dieses in Beziehung auf unsere Bischöfe und auf unsern Klerus auszusprechen. Gesetzt auch, ein großer Theil besitze jenen Geist nicht, soll dann der gesündere Theil die Hände in den Schooß legen? Sollte bei denen, welchen weniger Empfänglichkeit innwohnt, diese nicht geweckt und erhöht werden? Werden nicht die Synoden als ein vorzügliches Mittel zur Weckung eines guten Geistes von der Kirche bezeichnet?

Es heißt, die Synoden würden den Demokratismus in der Kirche fördern; es würde aus ihnen gleichsam ein polni=

scher Reichstag rc. Diese Furcht muß schwinden, wenn man sich eine kirchliche Synode denkt, wenn man die Synodalinstitution genauer kennen gelernt, wenn man die Geschichte der christlichen Jahrhunderte gelesen hat. Entschieden muß die Ansicht derer, welche in den Petitionen um eine kirchliche Synode einen revolutionären Geist zu sehen glauben, zurückgewiesen werden. Denn derjenige ist der wahrhaft Conservative, welcher das will, was die Kirche vorschreibt, welcher das wieder hergestellt wünscht, dessen Verfall die Gutgesinnten bedauern.

In der neuesten Zeit herrscht vorzüglich deshalb ein gewisses Mißtrauen, weil man einen Mißbrauch dieses Instituts befürchtet, wodurch der sogenannte Liberalismus seine Bestrebungen in's Werk zu setzen und durchzuführen versucht. Im Allgemeinen muß bemerkt werden, daß durch einen Mißbrauch der gute Gebrauch rechtlich nicht unterbleiben kann. Ferner ist die Zahl derer, welche jenem Liberalismus zugethan sind, in Deutschland offenbar in einer Minderheit. „Und gerade, wie Strasser gut erinnert, sollen die Synoden das unkirchliche Treiben unzufriedener und falscher Diener unterdrücken und ihre Besserung mit weiser Güte und Belehrung herbeiführen. Man beweise mit Ernst solchen Reformern, daß alle Reform in ihrem eignen Herzen und Leben anzufangen sei, daß sie zuerst Christi Gebote halten, und daraus lernen sollen, daß sie aus Gott seien." Der Bischof berufe daher eine Synode, halte sie nach kirchlichen Vorschriften. Es wird sich dann zeigen, ob es den Liberalen mit einer kirchlichen Synode Ernst ist oder nicht. Wollen sie die Erfüllung eines Kirchengebotes von Seite der Bischöfe, so müssen sie folgerichtig sich auch den kirchlichen Gesetzen unterwerfen, sie müssen sich eine kirchliche Synode gefallen lassen. Es wäre wirklich traurig, wenn die Liberalen ihre Stellung verkennen, wenn sie es wirklich darauf absehen würden, ihren Bischof zu quälen, selbst die

Gefahren der Zeit, die Verlegenheit, in der sich ohnehin der Bischof befindet, nur zu selbstsüchtigen Zwecken, nur zur Durchführung der eignen Ideen benützen zu wollen.

Gehen wir etwas näher auf die sogenannten Reformationspunkte ein. Folgende verdienen hervorgehoben zu werden:

1. Das Beichtinstitut soll eine andere Einrichtung erhalten.

2. Die Muttersprache sei Sprache des Gottesdienstes.

3. Die scholastische Theologie soll beseitigt werden.

4. Größere Theilnahme der Laien in kirchlichen Dingen.

5. Aufhebung des Cölibates.

1. Der erste Punkt kann sich in der beabsichtigten Weise unmöglich zu Synodalverhandlungen eignen. Das Trienter Concil, welches jeder katholische Geistliche beschwören muß, setzte die Hauptheile der Beicht dogmatisch fest. Unter diese gehört auch das specielle Sündenbekenntniß. Hier gibt es eine doppelte Weise: entweder muß das Sündenbekenntniß allein vor dem Priester geschehen, wie es jetzt der Fall ist; oder der Büßende kann ein öffentliches Bekenntniß ablegen, wie in der alten Kirche. Diese Weise ist für die Gegenwart eine Unmöglichkeit; also bleibt nur das geheime Bekenntniß; ein Drittes weiß ich nicht anzugeben. Allein viele Geistliche scheinen aus gewissen Gründen ein allgemeines Bekenntniß der Gemeinde oder der Einzelnen zu wünschen, oder überhaupt das specielle Bekenntniß dem freien Willen eines Jeden zu überlassen. Dies kann und wird die Kirche nie zugeben; denn da sie einmal das specielle Bekenntniß als göttliche Lehre ausgesprochen, so muß sie es, ohne sich nicht selbst aufzugeben, festhalten. Um so weniger wird eine Synode dasjenige, was selbst einem allgemeinen Concil unmöglich ist, thun können oder dürfen, ohne sich vom kirchlichen Verbande loszusagen.

2. Was die gottesdienstliche Sprache betrifft, so weiß jeder der Sache kundige Katholik, daß eine fremde Sprache

nicht wesentlich nothwendig ist. Es handelt sich hier um die Frage, ob es zuträglich scheint, in dieser Hinsicht eine Aenderung vorzunehmen. Das Volk im Allgemeinen ist an die herkömmliche Weise gewöhnt, verlangt aus freien Stücken keine Aenderung. Dann kann und soll der Geistliche nach der Vorschrift des Trienter Concils (XXII. 8.) das Wesen und die Bedeutung der gottesdienstlichen Handlungen dem Volke erklären oder derlei Schriften in die Hände geben. Was die heilige Messe insbesondere betrifft, so ist die Sprache ohnedieß eine indifferente Sache, da gerade die Haupttheile noch alter Tradition leise gesprochen werden. Aus der Abschaffung der lateinischen Sprache würden auch Nachtheile entspringen. Die Muttersprache selbst als eine lebende würde einer steten Veränderung unterliegen; dann würde die Gemeinschaft der Kirchen unter sich aufgehoben werden. Endlich ist es besser, wenn geistlose Priester, ohne das Volk zu erbauen, die Messe lateinisch herunterleiern als wenn sie es in deutscher Sprache ärgern. Daß bei manchen gottesdienstlichen Handlungen die Muttersprache gebraucht werden dürfe, wird ein Katholik nicht läugnen wollen. Wenn man sich auch gegen ein unterschiedloses Abschaffen der Kirchensprache erklären muß, so kann doch auf der andern Seite der Wunsch laut werden, die Bischöfe oder die Synoden möchten sich über eine dem Geiste der Kirche gemäße, dem Volke nützliche Aenderung berathen. Ich weiß, daß zu einer allgemeinen Aenderung die Einwilligung der Kirche, des Papstes nothwendig ist, daß z. B. die bayerischen Bischöfe schon durch das Concordat an die lateinische Sprache gewiesen sind, so daß wenigstens keine willkürliche Veränderung stattfinden darf [1]). Ich weiß, daß in vielen Gemeinden der Erzdiöcese Freiburg die

---

1) Ueber diesen Gegenstand verweise ich auf Schmid Liturg. 3. Aufl. I. B. 319 sqq.

Muttersprache eingeführt, die lateinische verdrängt ist. Möchte daher auf gesetzlichem Wege eine im Ganzen unwesentliche Veränderung vorgenommen werden, möchte aber auch jede wesentliche Veränderung unterbleiben, möchte der Friede nicht durch eine unwesentliche Differenz gestört, die Einheit aufgehoben werden! Möchten aber auch die, welche gar keinen Gottesdienst besuchen, denen alle Religionen gleichgültig sind, in dieser Angelegenheit schweigen!

3. In Beziehung auf die scholastische Theologie muß zwischen scholastischer Theologie im engern und weitern Sinne unterschieden werden. Die erstere kann, weil sie nur die wissenschaftliche Darstellungsweise berührt, der Veränderung unterliegen; die letztere kann als Theologie nicht beseitigt werden, man müßte nur auf die theologische Wissenschaft gänzlich verzichten oder den wissenschaftlichen Charakter derselben läugnen. Anders wurde die Theologie von den Kirchenvätern, anders von den spätern Gelehrten vorgetragen. Wie der menschliche Geist überhaupt, so schritt auch die theologische Wissenschaft vorwärts. Es mußte daher als eine erfreuliche Erscheinung betrachtet werden, daß im Verlaufe der Zeit hochbegabte Männer den Stoff christlicher Erkenntnisse sammelten und zu einem Ganzen, zu einem großartigen Lehrgebäude verarbeiteten. Die in systematischer Form verarbeitete Theologie wird billig die scholastische genannt. So lange es eine Theologie gibt, wird dieselbe als solche nie aufhören. Was soll an deren Stelle gesetzt werden? Wie soll der angehende Theologe seine Fachkenntnisse gewinnen? Muß er nicht die gesammte Tradition, die von der Wissenschaft gebotenen Materialien berathen, und daraus dann seine wissenschaftliche Ueberzeugung bilden? Die Kirche selbst hat die scholastische Theologie zu fördern gesucht, selbst die formale Seite berücksichtigt. Wohl kann der Scholasticismus im engern Sinne, d. h. eine gewisse Darstellungsweise der Theologie verändert werden.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß sich viele Mißbräuche eingeschlichen haben. Zu solchen Geständnissen wird Jeder, der die Literärgeschichte nur einigermaßen kennt, ohne Bedenken sich verstehen. Häufig behält man von der scholastischen Form des Mittelalters nur das schlechteste bei. Häufig fehlte der gehörige Ernst; leere Spitzfindigkeiten traten an die Stelle eines tiefern Geistes.

Ein Bischof, eine Synode kann gegen Auswüchse sich ereifern, der Gelehrte gegen jeden zeitwidrigen, verderblichen Rückschritt zum Schlechtern ankämpfen. Doch die ganze wissenschaftliche Tradition auf einmal über Bord zu werfen, ist weder rathsam, noch nützlich, noch katholisch. Von den neuern Theologen wird ohnehin der eigentliche Scholasticismus im schlechten Sinne des Wortes so viel möglich vermieden. Ueber die Mannigfaltigkeit der Darstellungsweise wird sich mit Grund Niemand beklagen können. Es wähle Jeder den Theologen, der seinem Geschmacke am besten zusagt. Man muß jede Weise der Auffassung, die sich innerhalb der kirchlichen Gränzlinien bewegt, mit Dank anerkennen; nur gegen wissenschaftliche Intoleranz, vage Pietisterei und geistige Verschwommenheit muß Jeder kämpfen, weil dadurch die wahre Wissenschaft gefährdet wird. Eine Synode würde daher am vernünftigsten handeln, diesen Gegenstand entweder gar nicht zu berühren, oder überhaupt auf die Wichtigkeit der theologischen Bildung und Toleranz aufmerksam zu machen, sowie vor allenfallsigen Auswüchsen zu warnen.

Unter Beseitigung der scholastischen Theologie scheint noch etwas anders verstanden zu werden: Beseitigung des Dogmenzwanges, und mit diesem auch folgerichtig der Dogmen; Einführung des Rationalismus oder eines sogenannten Vernunftchristenthumes; Aufgehen der Theologie in der Philosophie. Damit wäre von selbst der Fall der Hierarchie, der Kirche und des kirchlichen Glaubens, ja des Christenthumes entschieden;

das moderne Heidenthum, repräsentirt durch die Linke in Frankfurt, würde triumphiren und in die verlassene Stellung einrücken.

4. Von jeher war den Laien eine gewisse Theilnahme in kirchlichen Dingen eingeräumt. Dieses beweisen die ersten Jahrhunderte; es beweist dieß selbst die Gegenwart, nur mit dem Unterschiede, daß in der neuern Zeit gewöhnlich der Landesherr die Stelle der Laienschaft vertrat. Bei der Trennung der Kirche vom Staate würden die Laien wieder, freilich in zeitgemäßer Weise, denjenigen Antheil in Anspruch nehmen, welcher ihnen nach der Natur der Sache und nach kirchlichen Bestimmungen gebührt. Eine Ausschließung von allen kirchlichen Angelegenheiten, von jeglicher Theilnahme wäre ebenso thöricht als ungerecht; nur darf in den wesentlichen Punkten, in der Bestimmung des Glaubens und der Sitten, der Einfluß der Laien nicht geduldet werden. Die Regierung der Kirche ist monarchisch; doch nicht rein monarchisch, sondern vermischt mit dem aristokratischen und demokratischen Elemente; daher muß allenthalben der monarchische Charakter vorschlagen; doch darf das demokratische Element nicht nach Willkür von den Kirchenvorstehern vernachlässigt oder fern gehalten werden. Den wichtigsten Einfluß üben die Laien in der Verwaltung des Kirchenvermögens und in der Besetzung der geistlichen Stellen aus. Doch über diese Punkte haben wir uns schon früher ausgesprochen; hier nur dieses: ein unbedingtes Besetzungs- und Absetzungsrecht kann den Gemeinden nicht eingeräumt werden, wohl aber das Recht des Veto, so daß ihnen kein mißliebiger oder unwürdiger Mann gegen ihren Willen aufgedrungen werden kann. Von einer willkürlichen Absetzung kann nicht die Rede sein; eine solche kann nur nach den canonischen Gesetzen erfolgen. Das Kirchenvermögen verwalten sie, wie jetzt, in Gemeinschaft mit den Kirchenvorständen unter der Oberaufsicht und Controle des Bischofes und

der Synode. Mit der Ansicht derer, welche den Gemeinden das unbedingte Ab= und Einsetzungsrecht vindiciren, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Protestiren müßte man gegen diejenigen, welche mit Hintansetzung der hierarchischen Subordination das demokratische Element zum vorherrschenden machen, protestiren gegen die, welche die Synoden als Mittel zur Durchführung dieser Plane benützen wollten, protestiren überhaupt gegen ein allzu ausgedehntes Laienregiment. Kein Wunder, daß Bischöfe so ungern an die Berufung einer Synode gehen wollen, daß sie in den Synoden das Eindrängen der Laien fürchten! Und doch darf behauptet werden, daß nur die Synoden es wieder sind, welche dem Laieneinfluß am kräftigsten begegnen, welche ihn in die ihm gezeichnete Bahn weisen können; freilich nicht dadurch, daß man die Laien von aller Theilnahme an kirchlichen Angelegenheiten ausschließt, sondern dadurch, daß man ihnen die gebührenden Rechte einräumt, dadurch, daß die Synode, die moralische Macht des ganzen Klerus, die kirchliche Ordnung aufrecht erhält, dadurch daß diese Macht dem Parteiwesen wirksam entgegentritt. Das Laienregiment kann auch ohne Synoden dem niedern Klerus über den Kopf wachsen. Ich erinnere nur an die letzten zwölf Jahre in Bayern. Nicht so fast die Bischöfe als die Laien führten das Regiment, wenigstens in äußern Angelegenheiten der Kirche. Wir wissen, daß fast keine höhere Stelle, die bischöfliche nicht ausgenommen, ohne Mitwirkung einer Laienpartei, ohne Laien=Einfluß vergeben wurde. Wir wissen, daß selbst Weiber eine nicht blos untergeordnete Rolle gespielt haben. Wir wissen, daß das sogenannte brachium saeculare nicht blos einmal zu Hilfe gerufen wurde; wir wissen, daß brutale Willkür von sonst frommen Männern nicht blos etwa gegen geistliche Rationalisten, sondern selbst gegen ehrwürdige, im Glauben und Leben untadelhafte Männer, gegen Männer nach dem Sinne der Bischöfe, geübt wurde. Bei der allge=

meinen Kirchenfreiheit muß der Klerus eine moralische Macht bilden, er muß sich auf der Synode gegen jedwelche Laien-(Partei-) Anmassung und Intrigue aussprechen können. Diejenigen, welche so laut nach Trennung der Kirche vom Staate schreien, mögen dieses aus reiner Absicht nicht aber aus Egoismus thun, um vielleicht wieder auf einer andern Seite in Besitz des verlornen Einflusses zu gelangen! Sie mögen bedenken, daß der weltliche Arm, auf den sie sich lange gestützt, eine morsche Krücke ist! Sie mögen wohl beherzigen, was die heilige Schrift sagt: Nolite confidere in princibus in quibus non est salus. Sie mögen als eine besondere Lehre sich merken: Mit der Ruthe, die man bindet oder binden hilft, wird man am Ende selbst gehauen. Der Jesuiten-Orden fiel durch dieselbe Macht, auf die er fast mehr als auf Gott vertraut. Selbst die neueste Zeit bietet schlagende Beweise. Der Klerus baue zuerst auf Gott, verschmähe durchaus das so verhaßte brachium saeculare; er bediene sich, um jede Anmassung mit Erfolg zurückzuweisen, der von der Kirche gebotenen Mittel, vorzüglich der Synoden, wo er sich als Gesammtheit, als ein einiger, fester Körper ausspricht, wo die, welche sich zu Stimmführern in der Kirche aufwerfen wollen, in die gebührende Stellung gewiesen werden.

5. Der Cardinalpunkt der Liberalen scheint mir die Aufhebung des Cölibats zu sein. Glaublich ist es, daß mancher auf andere sogenannte Reformationsartikel freiwillig verzichtete, wenn nur der letztere erfüllt würde. Auch wird Mancher glauben, daß mit dem Cölibate auch andere lästige Punkte, z. B. die Ohrenbeicht, von selbst fallen würden. Ich gehöre nicht zu denen, welche in der Cölibatsfrage gleichsam articulum stantis vel cadentis ecclesiae erblicken wollen. Eine allenfallsige Aufhebung desselben würde weder die von einer Seite gehofften Vortheile noch die von der andern Seite befürchteten Nachtheile zur Folge haben. Ich will auch die,

welche sich für die Aufhebung des Cölibats offen aussprechen, weder verdammen noch verdächtigen, so lange der Boden des Rechtes, so lange der gesetzliche Weg nicht verlassen wird. Zu Constanz, Basel und Trient wurden von gutgesinnten Männern derartige Anträge gemacht. Besonders drangen selbst katholische Fürsten Deutschlands, wie Kaiser Ferdinand I., Herzog Albert von Bayern rc., auf die Erlaubniß der Priesterehe. Die Rede Paumgartners zu Trient ist bekannt. Von einer Verdächtigung gegen die, durch welche solche Anträge gestellt wurden, lesen wir nichts. Das Concil wies diese Angelegenheit wie jene in Betreff des Laienkelches an den Papst. Wie damals der Kaiser (Pallavic. hist. conc. Trid. l. XXIV. c. 12. n. 8—10.) mit dem Papste rechtlich in Unterhandlungen treten konnte, so kann dieß auch jetzt noch jeder Staat, jedes Provincialconcil, selbst der einzelne Bischof. Jeder Katholik weiß, daß nach dem Ausspruche der Kirche (Conc. Trid. XXIV. can. 9.) der Cölibat nur ein Kirchengesetz ist; ferner erklären große Theologen, wie Bellarmin, daß derselbe wohl schicklicher, nicht aber nothwendiger Weise zum reinsten Ministerium (also auch zum heiligen Opfer) gehöre[1]). Es handelt sich hier nicht um die Frage, welche Gründe für oder gegen sprechen; ob in der jetzigen Zeit, unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Aufhebung nothwendig oder wünschenswerth erscheine; nicht um die allenfalls aus dem Einen oder aus dem Andern entspringenden Folgen rc.; sondern einfach um die Frage, was die Synode in dieser Hinsicht thun soll? Nach meiner unmaßgeblichen Ansicht soll dieselbe sich mit diesem Gegenstande gar nicht befassen. Es wäre ohne Zweifel eine eitle Arbeit. Der Papst, dessen Unfehlbarkeit wohl von Vielen, die selbe sonst läugnen, in dieser Hinsicht

1) De clericis I. 18. Respondeo, dictare id quidem rationem, set ut rem convenientem, non ut omnino necessariam.

anerkannt würde, dürfte nie auf eine derartige Petition Rücksicht nehmen; er würde wegen einiger mit dem Cölibate unzufriedener Geistlichen keine Ausnahme machen. Die Ansicht des vorigen Papstes Gregor XVI. ist bekannt; wer von Pius IX. anders denkt, wird sich irren. Die Päpste (Gregor VII.) gehen von andern Principien aus als Bischof Sailer[2]). Sollte in Deutschland je ein Antrag in diesem Sinne an den Papst gestellt werden, so müßte derselbe von dem ganzen Episcopate, von einem Nationalconcil ausgehen. Zuerst und vor Allem müßten die Bischöfe von der absoluten Nothwendigkeit einer deßfallsigen Aenderung überzeugt sein. Ob sie aber dieses sein werden, bezweifle ich sehr. Die Synode rufe daher die kirchlichen Vorschriften, sowie die zur gewissenhaften Haltung des Standes nothwendigen Mittel in's Gedächtniß zurück. Dieß wird um so nothwendiger sein, als es selbst Geistliche, die für den Cölibat eifern, an der praktischen Haltung fehlen lassen. Laien, insbesondere verheirathete, sollen weder für noch gegen Partei nehmen, weil sie auf der einen Seite das kirchliche Gebot, auf der andern ihre eigne Praxis gegen sich haben. Zu belächeln sind die Bigamen oder Trigamen, welche für die Vortrefflichkeit des Cölibats ihre Stimme erheben.

§. 26.

Schluß.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen, so ergibt sich als Summarium:

Die Synoden sind wenigstens apostolischer und indirect göttlicher Institution.

Stets wurden sie in der Kirche als ein sehr geeignetes Mittel zu einer bessern Kirchenregierung angesehen.

---

2) Cf. Sailer Moral B. III. S. 107—113.

Die Kirche hat unzählige Male auf Abhaltung von Synoden gedrungen und deßhalb die nachdrücklichsten Vorschriften erlassen.

Die eifrigsten Bischöfe haben sich dieses Mittels nach dem Geiste der Kirche bedient.

Der Nutzen der Synoden ist von allen Gutgesinnten anerkannt; ihr Verfall wird von allen für die kirchliche Ordnung eifernden Männern tief betrauert.

Ihre Wiedererneuerung ist höchst wünschenswerth; die Zeit macht sie zu einer Nothwendigkeit.

Der Verfall der Synodalinstitution rührt großentheils von nicht sehr ehrenvollen Ursachen her.

Freunde der Synoden sind daher diejenigen:

Welche die kirchlichen Vorschriften ehren;

Welche die Bedürfnisse der Kirche kennen;

Welche den gesetzlichen Weg und die kirchlichen *Mittel* lieben, und diese der Privatklugheit vorziehen;

Welche einen tiefern Blick in die Verhältnisse werfen;

Welche diese Institution genauer kennen und auch zu würdigen verstehen;

Ueberhaupt Alle, welche die Kirche wahrhaft lieben, und dieser aus reiner Absicht zugethan sind.

Dagegen werden Feinde der Synoden sein:

Welche sich um die kirchlichen Vorschriften, um das kirchliche Leben nicht kümmern; denen eine Synode nur lästig fiele;

Welche das Wesen der Synoden nicht kennen oder durch öffentliche Stimmen einen schiefen oder falschen Begriff davon bekommen;

Welche lieber den unkirchlichen als kirchlichen Weg einschlagen, daher vorzüglich manche Zeitungschreiber rc.;

Welche überhaupt die Menschheit nicht kennen;

Die Alltagsmenschen, die über den gegenwärtigen Tag nicht hinaussehen und selbst diesen nicht begreifen;

Die Selbstklugen, die ihrer Einsicht mehr als der Kirche vertrauen;

Die Bureaukraten, die in den Geist des Christenthums nicht eingedrungen oder die für ihre Herrschaft fürchten;

Die größten Feinde sind aber die, welche die Synoden zu egoistischen Zwecken, zu unkirchlichen Reformen mißbrauchen wollen, und die daher eine, wenn auch nicht gegründete, doch einigermaßen gerechtfertigte Besorgniß selbst den Freunden der Synoden einflößen.

Schließen wollen wir mit den Worten eines bayerischen Pfarrers: „Protestanten und Juden halten Synoden; nur wir Katholiken wollen nicht Gebrauch machen von einer Institution, welche unserer Kirche entstammt und ihr wesentlich angehört.“

Als aufrichtiger Katholik glaube ich noch bemerken zu müssen, daß ich mich unbedingt dem Urtheile meiner Kirche unterwerfe, auch nichts ausgesprochen haben will, was irgendwie Anstoß erregen könnte.

Druck von J. P. Himmer in Augsburg.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

8° K. R.
Filsee

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Filser, Moritz,

Die Diözesansynode

Augsburg 1849

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- KR 91
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11255366-2